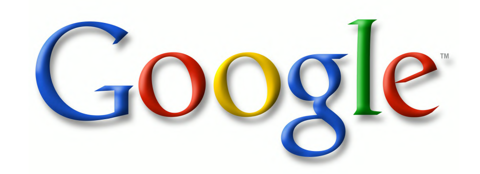




Münchener
[Vo]lkswirtschaftliche Studien.
Herausgegeben von
Lujo Brentano und **Walther Lotz.**

Sechsundzwanzigstes Stück.

DIE

KORNHÄUSER.

EINE STUDIE

über die
[O]rganisation des Getreideverkaufes in Amerika, Indien
und Russland, sowie in einigen deutschen Staaten.

VON

OTTO BÖHM,
Doktor der Staatswirtschaft.



STUTTGART 1898.
VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.


Google

MÜNCHENER

Volkswirtschaftliche Studien.

HERAUSGEGEBEN VON

LUJO BRENTANO UND WALTHER LOTZ.

SECHSUNDZWANZIGSTES STÜCK:

Die Kornhäuser.

Eine Studie

über die

Organisation des Getreideverkaufes in Amerika, Indien und Russland, sowie in einigen deutschen Staaten

von

OTTO BÖHM,
Doktor der Staatswirtsehaft.



STUTTGART 1898.

VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.

DIE

KORNHÄUSER.

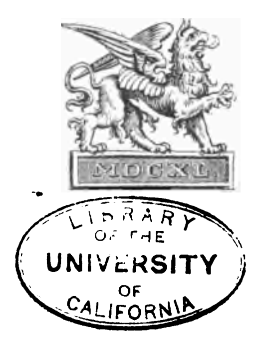
EINE STUDIE

über die

Organisation des Getreideverkaufes in Amerika, Indien und Russland, sowie in einigen deutschen Staaten.

VON

OTTO BÖHM,
Doktor der Staatswirtschaft.



STUTTGART 1898.

VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorwort.

Herrn Geheimrat Professor Dr. Lujo Brentano und insbesondere Herrn Professor Dr. Walther Lotz sei an dieser Stelle der beste Dank für die zu dieser Arbeit gegebene Anleitung zum Ausdruck gebracht. Ebenso danke ich allen denjenigen, welche mir durch Gewährung von Aufschlüssen und Mitteilungen behilflich gewesen sind.

München, im April 1898.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.



Erster Abschnitt.

Die Organisation des Getreideverkaufes in den Vereinigten Staaten[1]).

I.

Allgemeines.

Das wichtigste von den grossen Ländergebieten, welche Europa mit Getreide versorgen, sind die Vereinigten Staaten von Amerika. Ihre jährliche Getreideproduktion beträgt nach dem Durchschnitt der Jahre 1890—1894 etwa 65 Millionen Tonnen, wovon über die Hälfte, nämlich 41 Millionen, auf den Mais, sodann 13 Millionen auf den Weizen und 9 Millionen auf den Hafer treffen, während der verhältnismässig unbedeutende Restbetrag auf Roggen und Gerste entfällt.

In der Ausfuhr spielt der Weizen die erste Rolle mit durchschnittlich 4½ Millionen Tonnen, also 35% der Durchschnittsernte 1890—1894. 84,7% dieser Ausfuhr gingen nach

[1]) Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas. 1887.

Oetken, Die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. 1893.

W. Lotz, Die Organisation des Getreideverkaufes in den Vereinigten Staaten. 1893. (Bayer. Handelszeitung Nr. 45 und 46.)

W. Lotz, Ein Ausflug in den fernen Westen Amerikas in „Leipziger Zeitung" 1893 Nr. 216 und 223.

H. Schumacher, Der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik". III. Folge, X. Bd. S. 361, 801.

Europa [1]). Ausser dem Weizen kommt für die Ausfuhr nur noch der Mais in Betracht, von dem 1890—1894 1¼ Millionen Tonnen nach auswärts gingen. Daraus, dass diese Menge nur 3% der nordamerikanischen Maisproduktion ausmacht, gleichwie auch von der Haferernte nur etwas über ½% ausgeführt wurde, ist die Thatsache ersichtlich, dass in den Vereinigten Staaten wesentlich nur die Weizenproduktion auf den Export angewiesen ist. Nun hat sich das amerikanische System der Behandlung des Getreides auf dem Wege vom Erzeugungsort zum Verzehrer namentlich mit Rücksicht auf die grösstmögliche Steigerung der Konkurrenzfähigkeit im Export herausgebildet und daher gerade im Weizenverkehr, auf den wir uns bei unseren folgenden Betrachtungen beschränken wollen, seine grossartigste Entwickelung erreicht.

Uebrigens bestehen für die übrigen Getreidesorten ganz dieselben Einrichtungen; nur die natürliche Besonderheit der Maisfrucht bedingt für diese auch gewisse Besonderheiten in der Behandlung.

Die Weizenproduktion wird namentlich in der nördlichen Hälfte der Vereinigten Staaten betrieben. Die grössten Erträgnisse liefern die Staaten des Westens, insbesondere Dakota, Minnesota, Kansas, Illinois, Ohio, Indiana und Nebraska [2]).

Diese Länder sind durch einen Boden von bisher unerschöpflicher Fruchtbarkeit ausgezeichnet. Die grosse Ebenheit des ehemaligen Prairiebodens, welcher den grössten Teil dieser Länder einnimmt [3]), ist dem Weizenbau im grössten Stile äusserst günstig. Ist auch das Klima im Winter kalt, so bringt doch die intensive Hitze der wenigen Sommermonate das Getreide rasch zur Reife, und wenn in manchen Jahren späte Fröste oder grosse Trockenheit Missernten bewirken, so wird der Farmer in günstigen Sommern durch den um so reicheren Ertrag wieder entschädigt. Infolge der grossen Einförmigkeit der Bodengestaltung ist die Beschaffenheit des Ge-

---

[1]) Berechnet nach den jährlichen Berichten des Treasury Department „The foreign commerce and navigation“.

[2]) Deren Weizenernte 1896 je über ½ Millionen Tonnen = 18,37 Millionen Bushel betrug (December report of agriculture).

[3]) Vgl. Oetken S. 48 und 70.

treides eine sehr gleichmässige, ein Umstand, dessen Wichtigkeit später zu erörtern sein wird.

Diesen günstigen Boden bewirtschaftet eine intelligente Farmerbevölkerung nach modernen Methoden. Um die in Nordamerika teueren menschlichen Arbeitskräfte zu ersparen und mit Rücksicht auf die grossen Betriebsflächen bedient sich der amerikanische Landwirt bei der Feldbestellung und Ernte in reichstem Masse des Maschinenbetriebes. Die grossen Leistungen desselben ermöglichen es dem Besitzer, mit wenigen Arbeitern ausgedehnte Grundstücke, wenn auch in sehr extensiver Weise, zu bewirtschaften; der gewöhnliche Umfang der mittleren Farmen beträgt etwa 50 ha [1]). Diese Besitzgrösse ist, wie hier beigefügt werden mag, die weitaus überwiegende, und Grossbetriebe sind verhältnismässig nicht häufig [2]).

Wenn nun die Landwirtschaft ihrer Aufgabe, das Getreide entsprechend den Anforderungen des Exports herzustellen, nachgekommen ist, übernimmt der Handel die Aufgabe, es nach den industriellen Ländern des Ostens und nach Europa zu überführen. Da die Entfernungen der Produktionsgebiete von den Ufern des Atlantischen Ozeans ausserordentlich grosse sind (zwischen 1500 und 2500 km) [3]), bedurfte es einer grossartigen Entwickelung des Eisenbahn- und Kanalnetzes, um den Export überhaupt zu ermöglichen. Jetzt sind eine ganze Anzahl grosser Linien gebaut, welche die Bewegung des Getreides von Westen nach den Häfen des Ostens bewirken, in Konkurrenz mit den Wasserwegen. Das natürliche System der grossen Seen, welches an sich schon den billigen Wassertransport auf Tausende von Kilometern ermöglicht, ist durch Kanäle verbessert und mit dem Atlantischen Ozean in Verbindung gesetzt. Wenn einmal der Mississippi genügend reguliert sein wird, wird auch diese bis in das Herz von Nord-

---

[1]) Die Durchschnittsgrösse betrug 1890 im Nordwesten 53,8 ha. (Report on the statistics of agriculture at the eleventh census 1890. Department of Interior.)

[2]) Vgl. diesen Report; dazu Sering S. 145 ff. und Lotz, Ein Ausflug etc.

[3]) New York - Chicago 1577 km; New York - St. Paul 2127 km; New York - Kansas City 2156 km.

amerika sich hineinziehende Wasserstrasse für den Getreideverkehr erhöhte Bedeutung gewinnen.

Mit Hilfe dieser Verkehrsmittel wird das Getreide zunächst durch die Eisenbahnen, dann auch auf dem Wasserwege nach den grossen Mittelpunkten des Getreideverkehres verbracht. Das sind namentlich die Städte Minneapolis-St. Paul am Mississippi, Duluth-Superior am Oberen See, Buffalo am Eriesee, Chicago am Michigansee und St. Louis am Mississippi. Diese Städte haben teils die Aufgabe, die Getreidemassen von der Eisenbahn in die Schiffe oder umgekehrt, oder von einem Eisenbahnnetz auf das andere überzuleiten, teils unterziehen sie das Getreide einer Bearbeitung zu Mehl und verfrachten es dann in dieser Form weiter. Diese Mehlfabrikation ist am grossartigsten entwickelt in Minneapolis, welches 1896 etwa 70 Millionen Bushel Weizen empfing und hiervon 57 Millionen vermahlte. Ein Vergleich mit der folgenden Tabelle zeigt, dass die Mühlen von Minneapolis fast dem ganzen Weizenmehlexport zu genügen vermögen. Da die nordamerikanischen Mühlen äusserst leistungsfähig sind und der Mehltransport verhältnismässig billiger als der Körnertransport zu stehen kommt [1]), ist die Menge des in Mehlform ausgeführten Getreides eine stets wachsende, so dass die europäische Mühlenindustrie in steigendem Masse durch die amerikanischen Mühlen geschädigt wird.

Von diesen Sammelpunkten aus gelangt das Getreide teils per Bahn, teils zu Wasser nach den grossen Hafenplätzen. New York nimmt unter ihnen die erste Stelle ein; in weitem Abstande folgen dann Baltimore, Philadelphia u. a. [2]).

---

[1]) Vgl. unten S. 40 und Sering S. 540.

[2]) Zu- und Wegfuhr von Weizen 1896 (in 1000 Bushel):

In den Städten	Zufuhr	Wegfuhr	In den Städten	Zufuhr	Wegfuhr
Minneapolis-St. Paul	69 569	9 350	St. Louis	12 651	6 651
Duluth-Superior . .	58 222	50 654	New York	28 265	21 767
Buffalo	54 411	13 387	Baltimore	7 592	6 590
Chicago	19 162	24 693	Philadelphia . . .	5 911	4 893

(Nach einer Zusammenstellung im Annual report of the trade and commerce of Minneapolis. Compiled for Chamber of Commerce.)

Die Aufgabe dieser Häfen für den Verkehr mit Getreide ist, dessen Ueberleitung in die Ozeanschiffe und sodann die Weiterversendung nach den Einfuhrländern zu besorgen.

Es ist im Folgenden zu untersuchen, wie die technische Behandlung des Getreides bei dieser Bewegung vom Produzenten zum Konsumenten, von Westen nach Osten, eingerichtet ist, und wie Handel und Landwirtschaft die geschäftliche Verwertung des Getreides besorgen.

Ernte und Ausfuhr von Getreide in den Vereinigten Staaten[1]).

Jahre[2])	Ernte	In Körnerform ausgeführt	Nach Verarbeitung zu Mehl ausgeführt[3])	Gesamtausfuhr	Verhältnis zur Produktion in %
	1000 Bushel				
Weizen					
1885—1889	435 417	65 264	47 941	113 205	26,0
1890	399 262	55 132	51 049	106 181	26,6
1891	611 780	157 280	68 386	225 666	36,9
1892	515 949	117 121	74 792	191 913	37,2
1893	396 132	88 415	75 868	164 283	41,5
1894	460 267	76 103	68 710	144 813	31,5
1890—1894	476 678	98 810	67 761	166 571	34,9
1895	467 103	.	. .	126 444	27,1
1896	427 684	.	.	.	.

[1]) Berechnet nach folgenden jährlichen Publikationen: Statistical abstract of the United States (Bureau of Statistics); Report on foreign commerce and navigation (Treasury Department); Annual report of agriculture (December report. Department of Agriculture).

[2]) Bei der Produktion Kalenderjahre, beim Export Fiskaljahre, beginnend mit dem 1. Juli des Kalenderjahres.

[3]) Das Barrel Weizenmehl ist zu 4,5 Bushel umgerechnet.

Jahre	Ernte	In Körnerform ausgeführt	Nach Verarbeitung zu Mehl ausgeführt [1])	Gesamtausfuhr	Verhältnis zur Produktion in %
	1000 Bushel				
Mais					
1885—1889	1 831 692	59 962	1 202	61 164	3,3
1890	1 489 970	30 768	1 274	32 042	2,2
1891	2 060 154	75 452	1 150	76 602	3,7
1892	1 628 464	46 037	1 085	47 122	2,9
1893	1 619 496	65 325	1 165	66 490	4,1
1894	1 212 770	27 691	894	28 585	2,4
1890—1894	1 602 171	49 055	1 114	50 168	3,1
1895	2 151 139	.	.	101 100	4,7
1896	2 283 875	.	.	.	.
Hafer					
1885—1889	673 282	4 153	959	5 112	0,8
1890	523 621	953	430	1 383	0,3
1891	738 394	9 425	1 162	10 587	1,4
1892	661 035	2 381	320	2 701	0,4
1893	638 855	5 750	540	6 290	1,0
1894	662 087	570	1 139	1 709	0,3
1890—1894	644 798	3 816	718	4 534	0,7
1895	824 444	.	.	.	.
1896	707 346	.	.	.	.

[1]) Das Barrel Maismehl ist zu 4 Bushel, das Pfund Hafermehl zu $\frac{1}{18}$ Bushel umgerechnet.

Jahre	Ernte	In Körnerform ausgeführt	Nach Verarbeitung zu Mehl ausgeführt [1])	Gesamt ausfuhr	Verhältnis zur Produktion in %
	1000 Bushel				
			Roggen		
1885—1889	24 071 [2])	635	14	649	2,6
1890	28 000	333	17	350	1,3
1891	33 000	12 041	18	12 059	36,5
1892	30 000	1 477	11	1 488	4,9
1893	26 555	231	12	243	0,9
1894	26 728	9	15	24	0,1
1890—1894	28 857	2 818	15	2 833	9,8
1895	27 210	.	.	.	.
1896	24 369	.	.	.	.
			Gerste		
1885—1889	59 697 [2])	991	—	991	1,7
1890	63 000	973	—	973	1,5
1891	75 000	2 800	—	2 800	3,7
1892	70 000	3 035	—	3 035	4,3
1893	69 869	5 219	—	5 219	7,6
1894	61 400	1 564	—	1 564	2,5
1890—1894	67 854	2 718	—	2 718	4,0
1895	87 073	.	.	.	.
1896	69 695	.	.	.	.

[1]) Das Barrel Roggenmehl ist zu 4 Bushel umgerechnet.

[2]) Für die Jahre 1889—1892 fehlen offizielle Zahlen über die Produktion; die Schätzungen sind nach dem Report of the trade and commerce of Minneapolis eingestellt.

Getreidearten	Durchschnittsernte 1890—1894			Durchschnittsausfuhr 1890—1894		
	1000 bu.		t	1000 bu		t
Weizen . .	476 678	=	12 973 030[1]	166 571	=	4 533 313
Mais . . .	1 602 171	=	40 697 066	50 168	=	1 274 327
Hafer . . .	644 798	=	9 359 243	4 534	=	65 811
Roggen . .	28 857	=	733 002	2 833	=	71 962
Gerste . . .	67 854	=	1 477 351	2 718	=	59 178
	2 820 358		65 239 692	226 824		6 004 591

II.

Behandlung des Getreides auf dem Wege vom Produzenten zum Konsumenten.

Die hauptsächlichste Besonderheit in der Behandlungsweise des nordamerikanischen Getreides beruht auf den eigenttümlich gestalteten Lagerhauseinrichtungen.

Die amerikanischen Getreidelagerhäuser, dort Elevatoren (elevators) genannt, sind zuerst in den vierziger Jahren in den östlichen Staaten entstanden, als sich der Ausfuhrhandel zu entwickeln begann. Das erste Lagerhaus dieser Art soll 1842 in Buffalo (Staat New York) errichtet worden sein[2]). Von da verbreiteten sich diese Lagerhäuser mit der Besiedelung des Westens über das gesamte Getreidegebiet der Union. Nur in Kalifornien fand der Elevator keinen Eingang, weil die Trockenheit des Klimas dort die Lagerung des Getreides im Freien erlaubt und geschützte Lagerplätze überflüssig macht. Ueberall sonst befinden sich an den Eisenbahnstationen der getreide-

---

[1]) 1 bu Weizen zu 60 lbs = 27,2155 kg gerechnet.
1 „ Mais „ 56 „ = 25,4012 „ „
1 „ Hafer „ 32 „ = 14,5150 „ „
1 „ Roggen „ 56 „ = 25,4012 „ „
1 „ Gerste „ 48 „ = 21,7725 „ „

[2]) Schumacher S. 370.

bauenden Gegenden diese Lagerhäuser, auf dem Lande kleiner und einfacher gebaut, in den Städten gewaltige Grössenverhältnisse annehmend.

Das Prinzip der technischen Einrichtung ist überall dasselbe. Die Lagerhäuser sind ausschliesslich zur Aufnahme von Getreide in loser Schüttung, nicht in Säcken, bestimmt und enthalten daher eine Reihe von Behältern, in welche das Getreide durch eine Oeffnung in der oberen Wand eingelassen wird. Die Entleerung geschieht durch Entfernung eines Verschlusses am Boden des Behälters. Die Bewegung des Getreides im Inneren des Lagerhauses, sowie Empfang und Abgabe desselben geschieht ausschliesslich durch maschinelle Einrichtungen, nicht durch Handarbeit. Aeusserlich unterscheiden sich die amerikanischen Getreidehäuser von den bei uns vorherrschenden dadurch, dass die letzteren wegen der üblichen Lagerung in Säcken in der Regel eine grosse Bodenfläche beanspruchen, während dort die Aufschüttung in diesen Behältern und die Anordnung der Maschinerie es zweckmässig macht, den Gebäuden eine grosse Höhe zu geben (15—50 m). Das Baumaterial ist regelmässig Holz, weil die Ausführung in Stein die Rentabilität beeinträchtigt.

Die amerikanischen Lagerhäuser erscheinen daher dem Auge als hohe, schmale Holzkästen von hässlichem Aussehen.

Die technische Einrichtung im einzelnen zeigt eine grosse Uebereinstimmung; wichtige Unterschiede ergeben sich nur einerseits zwischen den ländlichen und andererseits den städtischen Lagerhäusern infolge der verschiedenen Grössenverhältnisse und der verschiedenen wirtschaftlichen Funktion. Das ländliche Lagerhaus empfängt das Getreide aus der Hand des Landwirtes und übergibt es der Eisenbahn zur Beförderung, das städtische Lagerhaus dagegen dient dem oben gekennzeichneten Sammlungs- und Umladezweck.

Das ländliche Lagerhaus[1] (country elevator) steht inmitten eines getreidebauenden Bezirkes an einer Bahnstation.

---

[1]) Ramm, Konstruktion und Betrieb eines einfachen amerikanischen Getreidehauses. 1896. Mit Plan. Ein solcher ist auch bei Grass-Klanin, Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle, 1891, angefügt.



Sein Fassungsraum beträgt durchschnittlich 700—900 Tonnen Getreide; die kleinsten Lagerhäuser können etwa 125 Tonnen aufnehmen. Mit der Eisenbahn wird die Verbindung durch ein Geleise hergestellt, welches an der einen Längsseite entlang läuft, während die andere Längsseite der Platz ist, an dem die Getreidekarren der Farmer entladen werden oder in das Gebäude einfahren können.

Das ländliche Getreidelagerhaus hat 5 bis 7 Stockwerke. Das Stockwerk zu ebener Erde ist die Empfangsstelle des Getreides. Hier wird dasselbe zunächst gewogen. Die Wagen sind häufig so konstruiert, dass, sobald eine bestimmte Gewichtsmenge Getreides in den Wagebehälter geschüttet ist, dieser sich seines Inhalts selbstthätig durch Oeffnen des Bodens oder durch Umkippen entledigt; durch ein Zeigerwerk wird dabei ersichtlich gemacht, wie oft diese bestimmte Menge durch die Wage gegangen ist. Noch einfacher wird die Wägung anderswo dadurch bewerkstelligt, dass man den Karren des Farmers zuerst in beladenem Zustande und dann nochmals leer wiegt; aus der Differenz ergibt sich das Gewicht des Getreides.

In allen Fällen gelangt das Getreide von der Wage aus in den Kellerraum. Der Boden desselben ist, wo die Körner hinabfallen, stark nach einer Seite hin geneigt, so dass alle Körner von selbst in eine Rinne hinabgleiten, die an der tiefsten Stelle angebracht ist. In dieser Rinne befindet sich eine sogenannte Transportschnecke, auch als archimedische Schraube bekannt, d. h. ein stark gewundenes Eisenblech, welches sich beständig so dreht, dass das hineinfallende Getreide dadurch nach einem bestimmten Punkte der Rinne hinbewegt wird. Diese horizontale Beförderung kann aber auch durch breite Gurten aus Hanf oder Baumwolle geschehen, welche, um Rollen gespannt, sich endlos um dieselben herumbewegen.

An der Stelle, welcher das Getreide auf diese Weise zugeführt wird, befindet sich der „Fuss“ des eigentlichen „Elevators“. Letztere Einrichtung ist für das amerikanische Getreidelagerhaus so charakteristisch, dass der Name „Elevator“ dort als Bezeichnung für das ganze Haus in Gebrauch gekommen

ist. Die Vorrichtung besteht in einem Becherwerk, d. i. in einem endlosen Band aus Hanf, Baumwolle u. dgl., auf welchem in Abständen von etwa 40 cm Becher aus Eisenblech angebracht sind. Dieses Band läuft um zwei Scheiben, von denen die eine am Boden des Kellers, die andere im Dachgeschoss angebracht ist. Das untere Ende heisst der Fuss, das obere der Kopf des Elevators. Das Band wird durch die beiden Scheiben, um die es gespannt ist, fortwährend derart bewegt, dass die Becher das am Fusse aus der Rinne anlangende Getreide schöpfen, in den Dachboden hinaufbefördern und dort wieder ausleeren. Auf dem obersten Stock befinden sich häufig die Reinigungsmaschinen, in welche, wenn eine Reinigung nötig erscheint, das Getreide mittels einer Holz- oder Blechröhre vom Kopf des Elevators aus hineingeleitet wird. Diese Reinigungsmaschinen können aber auch in dem ebenerdigen Stockwerk sein; das Getreide wird dann vom Dachboden durch eine Röhre wieder herab und dorthin geleitet und kommt nach der Reinigung auf demselben Wege wie früher, nämlich durch den Keller und über das Becherwerk, wieder in das Dachgeschoss.

Die Reinigungsmaschinen sind ähnlich konstruiert, wie die bei uns gebräuchlichen, indem die Körner über eine Reihe von Sieben geführt und dabei durch Schütteln von fremden Bestandteilen gesäubert und sortiert werden. Statt des noch mehrfach bei uns üblichen Gebläses wird in den Elevatoren meist ein Exhaustor, eine Saugpumpe, verwendet, welche den Staub und die leichten Körner nicht fortbläst, sondern in sich hineinzieht und nach aussen entfernt. Der Vorteil ist der, dass die Luft in dem Gebäude durch die Abfälle nicht verunreinigt wird[1].

Nach Beendigung des Reinigungsgeschäftes wird das Getreide durch Röhren in einen der Behälter (bins) gefüllt.

Solcher hat ein ländliches Lagerhaus 6, 8 und mehr. Es sind viereckige Kästen, 5—12 m hoch, mit einer Bodenfläche von etwa 3 qm. Der Fassungsraum beträgt zwischen 20 und 80 Tonnen;

---

[1]) Aehnlich auch in unseren Lagerhäusern, z. B. in denen der Mannheimer Lagerhausgesellschaft und dem der Bayerischen Handelsbank in München.

in Lagerhäusern mit grossen Behältern gibt es aber immer auch einige halbe und Viertels-Behälter, welche durch Teilung der ganzen mittels senkrechter Scheidewände gebildet werden. Auf diese Behälter kann man bei den kleineren Lagerhäusern das zweite und dritte, bei den grösseren auch noch das vierte und fünfte Stockwerk rechnen, während die oberen Böden für die Maschinerie und die Röhrensysteme beansprucht werden.

Die Wände der Behälter sind aus einem Balkengerippe mit aufgenagelten Planken, oder aber aus wagerecht liegenden, übereinander genagelten Brettern gebildet. Der Boden ist nach einer Ecke zu, wo sich die Oeffnung zum Herauslassen des Getreides befindet, stark geneigt. Die Oeffnung ist durch einen Schieber verschliessbar; sie befindet sich an der Decke des ebenerdigen Stockwerkes und kann durch Röhren mit einer beliebigen Stelle dieses Stockwerkes in Verbindung gesetzt werden.

Wenn das Getreide nicht vollständig ausgetrocknet ist, kann bei längerer Lagerung eine Lüftung nötig werden; man lässt es dann aus seinem Behälter herausfliessen und füllt es auf dem bereits geschilderten Wege mittels des Becherwerkes in einen anderen Behälter ein. Wenn aber eine sorgfältigere Trocknung erforderlich ist, lässt man das Getreide durch Dörrapparate, d. h. zwischen mit Dampf erhitzten Röhren, durchlaufen. Eine Lüftung kann auch dadurch geschehen, dass Luft durch die Behälter hindurchgepresst wird[1]).

Alle diese Manipulationen sind übrigens bei der Trockenheit des Klimas der westlichen Gegenden nicht oft notwendig[2]).

Soll das Getreide in den Eisenbahnwagen gebracht werden, wird es zunächst wieder gewogen; der betreffende Behälter wird unten geöffnet, das Getreide strömt durch eine Wage in den Keller, wird von da auf den Dachboden gehoben und in denjenigen Behälter gefüllt, welcher dazu bestimmt ist, das zu verladende Getreide aufzunehmen. Seine untere

---

[1]) So auch z. B. in den Mannheimer Lagerhäusern.

[2]) Lotz, Die Organisation des Getreideverkaufes etc.

Oeffnung kann durch eine Röhre mit dem Eisenbahnwagen in Verbindung gesetzt werden und so das Getreide unmittelbar in denselben einlaufen. Zu bemerken ist, dass die amerikanischen Güterwägen so eingerichtet sind, dass sie Getreide ohne Versackung aufnehmen können.

Der Betrieb der im Vorstehenden geschilderten Maschinerie geschieht bei den kleineren Lagerhäusern mittels Benzinmotors, in der Regel aber mit einer Dampfmaschine, die ausserhalb des Gebäudes in einem Schuppen aufgestellt ist.

Die technische Einrichtung der ländlichen Lagerhäuser kehrt in verwickelterer Weise wieder bei den grossen städtischen Lagerhäusern (terminal elevators). In den grossen Mittelpunkten des Getreidehandels erreichen sie einen Fassungsraum zwischen 3000 und 65000 Tonnen[1]; die beiden grössten „Armour“elevatoren in Chicago C und D fassen mit ihren Zubauten je 80000 Tonnen, der eine (D) hat eine Höhe von 48 m und eine Länge von 168 m[2]. Am 1. Januar 1897 hatten die 37 Getreidelagerhäuser in Minneapolis eine Aufnahmefähigkeit von 760000 Tonnen[3], also durchschnittlich von etwas über 20000 Tonnen.

Die städtischen Lagerhäuser liegen meist an Wasserwegen, so dass das Getreide aus ihnen direkt in die Schiffe verladen werden kann. Auf der anderen Seite befinden sich dann die Eisenbahngeleise, welche das Gebäude mit einer oder mehreren der aus den Getreidegegenden kommenden Linien in Verbindung setzen. Bei den grössten Lagerhäusern ziehen sich die Geleise sogar unter dem Gebäude selbst hin, so dass die Züge direkt in das ebenerdige Stockwerk einfahren können.

Das so angekommene Getreide wird aus den Wägen in den Keller entleert. Es geschieht dies am schnellsten mittels grosser, an Ketten hängender Schaufeln, welche durch Dampf in Bewegung gesetzt werden und nur eines Arbeiters zur Leitung bedürfen. Mit Hilfe dieser Einrichtung können 24 Arbeiter

---

[1]) 100000 Bushel und 2300000 Bushel. Die Zahlen nach den Reports of the trade and commerce of Chicago und of Minneapolis.

[2]) Ramm, Die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

[3]) 27935000 Bushel.

in 8 Minuten einen kleinen Eisenbahnzug mit 260 Tonnen Getreide entleeren [1]). Für jeden Wagen besteht eine besondere Abteilung im Keller, damit die verschiedenen Sendungen nicht miteinander vermengt werden. Vom Keller aus wird das Getreide in gleicher Weise wie bei den ländlichen Lagerhäusern auf den Dachraum befördert. Der oben erwähnte Armourelevator D zählt 28 Becherwerke. Die Wägeapparate stehen bei diesen grossen Gebäuden häufig im Dachraum, sie finden sich aber auch im Erdgeschoss, gerade wie beim ländlichen Lagerhaus. Die Reinigungsmaschinen sind ebenfalls in den obersten Stockwerken angebracht. Von da wird das Getreide durch feststehende Röhren in die verschiedenen Behälter eingelassen. Die Verbindung wird am häufigsten mittels sogenannter Drehköpfe (turnheads) hergestellt. Ein Einlauftrichter ist auf einer Achse so drehbar, dass er mit einer ganzen Reihe von Röhren — 12 und mehr — in Verbindung gesetzt werden kann. Der Hebel, mittels dessen die Umstellung geschieht, läuft auf einer Scheibe, auf der sich die Nummern der Getreidebehälter befinden, so dass man bequem ablesen kann, mit welchem die Einlaufröhre in Verbindung gesetzt ist.

Die Behälter sind hier zwischen 15 und 20 m tief, auch von etwas grösserer Grundfläche, wie bei dem ländlichen Lagerhaus. Der Fassungsraum steigt bis zum Doppelten des für die ländlichen Lagerhäuser festgestellten Betrages [2]). Man kann auf diese Behälter den Raum von etwa fünf Stockwerken rechnen, d. i., vom Kellergeschoss ganz abgesehen, das zweite bis sechste, während die höheren Stockwerke für die Röhrensysteme und die Wäge- und Reinigungsmaschinerie dienen.

Die Entleerung der Behälter geschieht entweder in die darunter geschobenen Eisenbahnwägen oder aber in die Schiffe und zwar wiederum durch Röhrenverbindungen. Das Beladen eines grossen Güterwagens [3]) erfordert nur 1 1/2 Minuten.

Für die etwa notwendig werdende Lüftung und Trock-

---

[1]) Lotz a. a. O.

[2]) Bis 160 und 180 Tonnen.

[3]) 19 Tonnen = 700 Bushel fassend.

nung des Getreides wird in ähnlicher Weise wie beim ländlichen Lagerhaus gesorgt.

Aus der vorstehenden Beschreibung der Einrichtung der Getreidelagerhäuser wird hervorgehen, dass dieselben bei verhältnismässig grosser Einfachheit der Maschinerie und Billigkeit des ganzen Baues die Möglichkeit bieten, auf geringem Raume grosse Massen Getreides innerhalb kürzester Zeit aufzunehmen, zu reinigen, zweckmässig zu lagern und abzugeben.

Es mag noch besonders hervorgehoben werden, dass bei diesem Systeme nur wenig menschliche Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden müssen, was bei den teueren Arbeitslöhnen Amerikas von grosser Bedeutung ist. Die kleinen ländlichen Lagerhäuser können von einem einzigen Mann bedient werden; in dem erwähnten Armourelevator arbeiten je nach der Jahreszeit nur zwischen 70 und 150 Leute bei einem jährlichen Umsatz von 270000—400000 Tonnen [1]).

Dieses eigentümliche Lagerungssystem äussert seine Einwirkungen auf die ganze Behandlungsweise des Getreides von der Aussaat bis zum letzten Verkauf an den Exporteur.

In jeden Behälter des Lagerhauses kann nur eine bestimmte Qualität oder Mischung von Getreide geschüttet werden; da nun die Zahl der im Lagerhaus befindlichen Behälter nur eine ganz beschränkte sein kann, würde schon dies den Anlass bieten, dass man sich in Amerika bestrebt, den Handel auf möglichst wenige Sorten zu beschränken. Das ist übrigens dort bei den gleichmässigen Bodenverhältnissen, wo auf unübersehbare Flächen hin kein Gebirge und kein Flussthal die Wachstumsverhältnisse verändert, leicht zu erreichen, ja das naturgemässe. Zudem ist die Besiedelung des Landes eine ganz neue; es hat sich daher nicht wie bei uns durch Herkommen, durch lokale Gewohnheiten, eine grosse Zersplitterung in den Getreidearten ergeben, sondern der amerikanische Farmer hat von Anfang an den Bedürfnissen des Exporthandels nach einheitlichen

[1]) 10—15 Millionen Bushel.

Sorten Rechnung getragen, und er sät nur das, was ihm nach kaufmännischen Gesichtspunkten am vorteilhaftesten erscheint.

Nach Eintritt der Reife des Getreides wird es mittels Maschinen [1]) geschnitten. Die Leistung derselben ist eine äusserst grosse; ein Mann kann damit in einem Tag 3—5 ha [2]) abernten; die Maschine besorgt zugleich das Binden des Getreides in Garben. Wenn es getrocknet ist, wird es sofort an Ort und Stelle, meist mittels Dampfmaschinen, gedroschen [3]) und oberflächlich gereinigt. Die Körner werden sodann in Kastenwägen [4]) meist ungesackt in loser Schüttung nach dem Lagerhaus auf der nächsten Bahnstation verbracht; eine Aufspeicherung in eigenen Scheunen auf der Farm ist damit vollständig vermieden. Im Lagerhaus wird das Getreide von dem Verwalter auf seine Qualität geprüft und nach den Regeln, welche darüber an der nächsten Börse bestehen, als zu einer bestimmten Sorte gehörig erklärt, bezw. es kommt darüber eine Vereinbarung mit dem Farmer zu stande. Dann folgt die Verwiegung des Getreides und seine Aufnahme in die Behälter.

Damit erlischt das Sondereigentum des Farmers an dem abgelieferten Getreide, und es bleibt ihm dafür bloss ein Anspruch auf Auslieferung einer gleichen Menge Getreides von der bestimmten Sorte. Diese Vermischung, also die Behandlung des Getreides als vertretbare Ware, ist eine äusserst praktische Konsequenz des Sortenhandels und für das amerikanische Lagerhaussystem wesentliche Lebensbedingung. Nur dann ist Aufrechterhaltung der Identität des Getreides möglich, wenn der Eigentümer einen ganzen Behälter des Lagerhauses für sich allein mietet; es geschieht dies in Amerika aber nur ausnahmsweise.

Aus dem ländlichen Lagerhaus wird das Getreide, fortan immer als vertretbare Sache, nach den grossen Städten überführt.

Hier findet sich sehr häufig eine offizielle Inspektion eingerichtet. Ursprünglich von den Produktenbörsen selbständig

---

[1]) Sogenannte selfbinders; vgl. Wilkens, Nordamerikanische Landwirtschaft, 1890, S. 103. Sering S. 194.

[2]) 8—12 acres. Sering S. 190.

[3]) Lotz, Ein Ausflug etc.

[4]) Vgl. Wilkens a. a. O. S. 109.

organisiert [1]), ist das Inspektionswesen in vielen Staaten — veranlasst durch agrarische Forderungen — später auch durch die Gesetzgebung geregelt worden; doch ist auch in diesen Fällen zumeist die Handelskammer Aufsichtsbehörde geblieben.

Eine derartige offizielle Inspektion ist in Minnesota durch das Getreide- und Lagerhausgesetz (Grain and Warehouse Law) vom 5. März 1885 für die Städte Minneapolis, St. Paul, Duluth und St. Cloud, welche die Hauptproduktionsgebiete Nordamerikas beherrschen, eingeführt. Inspektionsorgan ist die staatliche Eisenbahn- und Lagerhauskommission (Railroad and Warehouse Commission). In Illinois besteht eine staatliche Inspektion seit 1882 [2]), ebenso hat in Nebraska, Kansas, Missouri und Wisconsin (1895) [3]) die Gesetzgebung eingegriffen. Ein Antrag auf Einführung einer Bundesinspektion ist im Jahre 1890 ohne Erfolg gestellt worden.

Aufgabe dieser Inspektionsbehörden ist zunächst, die Getreidesorten oder Grade festzusetzen. Früher hatte jede Stadt hierüber ihre eigenen Bestimmungen [4]) und änderte sie willkürlich je nach dem Ausfall der Ernten und nach den Handelsverhältnissen so oft ab, als dies vorteilhaft erschien. Da die Gradbestimmungen der Städte für die von ihnen beherrschten Gebiete massgebend sind, wurde durch solche Aenderungen eine grosse Unsicherheit für die Farmer hervorgerufen. Jetzt ist infolge Einführung von Inspektionsbehörden, deren Wirkungskreis sich über ganze Staaten erstreckt, eine Einheitlichkeit für grosse Produktionsgebiete erzielt worden; diese Behörden bestreben sich aber auch, ihre Gradbestimmungen möglichst lange unverändert beizubehalten. So ist z. B. in Minnesota und Illinois seit Jahren keine Aenderung mehr vorgenommen worden.

Diese Gradbestimmungen sind nun freilich höchst allgemeiner Natur und beabsichtigen eigentlich nur, gewisse An-

---

[1]) Schumacher S. 385.

[2]) Siehe auch Sering S. 500.

[3]) Report of the Railroad and Warehouse Commission of Minnesota, 1896, S. 59 ff. Die Reports dieser Behörde, kurzweg „Report“ zitiert, sind überhaupt eine wichtige Quelle der folgenden Darstellung.

[4]) Vgl. Report 1892 S. 71.

haltspunkte für die Praxis zu liefern [1]). Die Hauptsache bleibt dabei immer ein wohlgeschultes Personal unter einheitlicher Leitung. Die Zahl der Grade ist eine möglichst geringe, für Weizen zählt man ihrer in Chicago 26, in Minnesota 14, wobei aber bei jedem Grad immer wieder vorjährige und neue Qualität auseinandergehalten wird, mit Rücksicht auf die verschiedene Brauchbarkeit in der Mühlenindustrie.

Die Inspektion ergreift alles in den Bahnhöfen der betreffenden Städte anlangende Getreide [2]). Bei der Ankunft tritt der Inspektor an den Wagen, greift mit einer Art Schaufel oder Stechheber (trier) eine Probe heraus und beurteilt danach den Grad des im Wagen befindlichen Getreides, wenn nötig — in Minnesota im Zweifelsfall, in Chicago immer — wird eine Gewichtsbestimmung vorgenommen, doch ist diese niemals aus-

---

[1]) Als Beispiel seien hier die Regeln, welche in Minnesota für Frühjahrsweizen gelten, angeführt:

Nr. 1. Harter Frühjahrsweizen. Dieser muss gesund, hell und gut gereinigt sein, muss hauptsächlich aus hartem, schottischem Weizen (Hart Scotch Fife) bestehen und darf nicht unter 58 Pfund per gemessenes Bushel (35,238 l) wiegen.

Nr. 1. Nord-Frühjahrsweizen. Dieser muss gesund und gut gereinigt sein und muss aus harten und weichen Arten von Frühjahrsweizen gemischt sein.

Anmerkung. Es ist zu beachten, dass das Minimalgewicht dieses Grades nicht unter 57 Pfund per gemessenes Bushel betragen und dass derselbe nicht weniger als ungefähr 50 % harte Arten von Frühjahrsweizen enthalten darf.

Nr. 2. Nord-Frühjahrsweizen. Dieser muss gesund, gehörig gereinigt und gut vermahlbar sein. Dieser Grad kommt allem Weizen zu, der nicht für die höheren Grade geeignet ist und mindestens 56 Pfund per gemessenes Bushel wiegt.

Nr. 3. Frühjahrsweizen. Zu diesem gehört aller geringer, geschrumpfter oder unsauberer Frühjahrsweizen mit einem Gewicht von mindestens 54 Pfund per gemessenes Bushel.

Ausschuss-Frühjahrsweizen. Zu diesem gehört aller kranker und gebleichter Frühjahrsweizen und solcher, der aus irgend einem Grund für Nr. 3 ungeeignet ist.

Anmerkung. Weizen, der eine Beimischung von „Reis"- oder „Goose"-Weizen enthält, darf keinenfalls höher wie als Ausschussweizen eingeschätzt werden.

[2]) Ausgenommen ist das für die nächste Umgebung bestimmte Getreide (Minnesota).

schliesslich massgebend. Der Inspektor trägt seine Entscheidung nebst den Gründen, die ihn dazu bestimmen, in sein Buch ein, und dann wird der Wagen versiegelt.

Gegen die Gradbestimmung kann der über das Getreide Verfügungsberechtigte sofortigen Einspruch durch Antrag auf nochmalige Inspektion (reinspection) erheben. In Minnesota hat er gegen die zweite Entscheidung ein Appellationsrecht zur Eisenbahn- und Lagerhauskommission. Gewöhnlich wird schon die erste Inspektion als massgebend hingenommen [1]). Wird kein Einspruch erhoben, oder ist derselbe erledigt, so gilt jeder Einwand gegen den Grad des Getreides fortan als ausgeschlossen.

Nach der Inspektion kommt das Getreide gewöhnlich in eines der grossen Lagerhäuser und wird da zunächst gewogen.

Das Wägegeschäft ist im Anschluss an die Regelung des Inspektionswesens der Aufsicht offizieller Behörden unterstellt, in Minnesota derselben Eisenbahn- und Lagerhauskommission, in Chicago der Handelskammer. Der Getreidelagerhausinhaber bekommt auf sein Verlangen öffentliche Wägemeister zugeteilt, welche mittels behördlich geprüfter Wagen die Mengen des eingelieferten Getreides feststellen. Für dasjenige Getreide, welches in kein Lagerhaus gelangt, befindet sich an den Bahnhöfen selbst ein öffentliches Wägeamt.

Auf Grund der Feststellungen des Inspektors und des Wägemeisters bekommt der Eigentümer des Getreides auf Verlangen vom Wägebureau unentgeltlich einen Wägeschein (Certificate of weight) ausgehändigt, welcher Grad und Mengen seines Getreides bezeichnet und welcher im Verkehre solche Achtung geniesst, dass lediglich auf Grund der darin befindlichen Angaben Verkäufe abgeschlossen werden.

Ueber das nach der Wägung in das Lagerhaus aufgenommene Getreide stellt die Lagerhausfirma auf Grund des Wägescheines einen Empfangsschein (Warehouse receipt) aus. Derselbe lautet auf eine bestimmte Menge Getreides bestimmter

---

[1]) In Minnesota kamen 1897 von 212 237 Wagenladungen Frühjahrsweizen 9475 zur nochmaligen Inspektion, wogegen weiter 12 Appellationen eingelegt wurden.

Sorte und ist an Ordre übertragbar. Jeder legitimierte Inhaber des Empfangsscheines kann von der Lagerhausfirma die Auslieferung solchen Getreides verlangen. Wenn derselbe daher von einer soliden Gesellschaft ausgestellt ist, wird er überall statt der Ware selbst gekauft und genommen.

Mancherlei Missstände, als namentlich unsolide Manipulationen mancher Lagerhausfirmen mit dem ihnen anvertrauten Getreide, haben nun aber in vielen Staaten zur Folge gehabt, dass die Handelsvereinigungen oder auch der Staat sich bemühten, eine Kontrolle über die Lagerhäuser zu erlangen. Denjenigen, welche sich dieser Kontrolle unterwerfen, den sogenannten öffentlichen Lagerhäusern, gesteht man dafür eine gewisse Bevorzugung vor den anderen zu. Die Kontrolle ist aber verschieden streng, je nach der Machtstellung der Lagerhausgesellschaften.

In Minnesota, wo der Staat in sehr tiefgehender Weise durch das schon erwähnte Getreide- und Lagerhausgesetz von 1885 in die Lagerhausverhältnisse eingegriffen hat, wird von dem Besitzer eines öffentlichen (public oder regular) Lagerhauses verlangt, dass bei ihm öffentliche Wägung eingeführt ist und dass er sich, von sonstigen Ordnungsvorschriften ganz abgesehen, einer Registration der Lagerscheine unterwirft.

Die dieser Einrichtung zu Grunde liegende Absicht ist, dafür zu sorgen, dass kein Lagerschein eines öffentlichen Lagerhauses umläuft, ohne dass die auf ihm angegebene Sorte und Menge Getreides wirklich in dem bezeichneten Lagerhause liegt. Es kann ja auch bei solider Geschäftsführung vorkommen, dass die Wagennummern oder die Nummern und Zeichen der Sendung oder die Sorten- oder die Mengebezeichnungen bei der Uebermittelung vom Inspektor zum Wägemeister verwechselt werden, oder dass sonst Fehler unterlaufen, z. B. dass das Getreide das Lagerhaus verlässt, ohne dass der Lagerschein vernichtet wird, und nun damit Betrügereien verübt werden.

Die Registration geschieht in Minnesota in folgender Weise [1]:

Der öffentliche Wägemeister im Lagerhause sendet täg-

---

[1]) Report 1892 und hiernach Schumacher S. 811.

lich in das Bureau des Registrators einen Bericht, worin zunächst sämtliche in dem Lagerhaus aufgenommenen und von ihm gewogenen Ladungen nach Nummern, Zeichen, Gewicht und Grad aufgeführt sind. Ebenso muss die Lagerhausfirma einen Auszug aus ihren eigenen Aufzeichnungen über die Mengen des von ihr aufgenommenen Getreides, genau nach Sorten unterschieden, an die Behörde einsenden. Diese beiden Meldungen werden miteinander verglichen, und bei Uebereinstimmung wird Ladung für Ladung in ein Buch eingetragen. Die Inhaber der Lagerscheine können dieselben zur Abstempelung einreichen. Dann wird der Schein mit dem Inhalt des Buches verglichen und, wenn alles in Ordnung ist, mit dem Stempel der Behörde versehen, und eine Kopie in das Registrationsbuch eingetragen.

In dem Berichte des Wägemeisters sind weiter die Mengen und Sorten desjenigen Getreides enthalten, welches das Lagerhaus verlässt. Hierüber wird nun diesem eine Mitteilung gemacht, und es hat sodann die für das abgegangene Getreide zurückerhaltenen Lagerscheine an die Registrationsbehörde abzugeben. Dort werden sie mit dem Stempel „nichtig“ („cancelled“) versehen und sind hiermit entwertet [1]. Solange letzterer Vermerk nicht darauf steht, wird der Schein als gültig angesehen.

Die Registrationsbehörden sind teils von der Eisenbahn- und Lagerhauskommission, teils von der Handelskammer aufgestellt. Die der ersteren unterstehenden Lagerhäuser heissen „public“, die der letzteren „regular“. Im übrigen besteht kein wesentlicher Unterschied, sondern beide Arten werden als „öffentliche“ den „privaten“ Lagerhäusern gegenübergestellt.

Es mag noch ausdrücklich betont werden, dass die Einrichtung der Registration nicht etwa so zu verstehen ist, als ob nur ein registrierter („regulärer“) Schein die Ware vollständig verträte, sondern jeder Lagerschein, der von einem Lagerhaus an Ordre ausgestellt ist, gewährt in Nordamerika ein quasi dingliches Recht, so dass der Besitz des Scheines

---

[1]) Bei den „regular elevators“ geschieht dies durch die Firma selbst.

vollständig dem Besitz der Ware selbst gleichsteht (in New York z. B. schon seit dem Gesetz von 1858, Chap. 326 § 6) [1]).

Was vielmehr den registrierten Schein vor dem nicht registrierten auszeichnet, ist, dass er allein als „lieferbar" an der Börse gilt, d. h. im Termingeschäft eine Kontraktserfüllung nur mittels regulärer Scheine geschehen kann, und dass überhaupt zwischen den Mitgliedern der Handelskammer die Indossierung eines regulären Scheines zur Erfüllung von Kontrakten genügt. Im allgemeinen wird man sagen können, dass den öffentlichen Lagerhäusern auf Grund der offiziellen Kontrolle ein erhöhtes Ansehen im kaufmännischen Verkehr zu gute kommt.

In Minnesota findet sich eine Registration für die Städte Minneapolis und Duluth eingerichtet; dort gehören fast alle Lagerhäuser zu den öffentlichen, welche sich also der Registration unterworfen haben.

Die Art, wie das ganze Inspektions-, Wäge- und Registrationsgeschäft in Minnesota gehandhabt wird, scheint dort allgemeine Befriedigung hervorzurufen, so sehr, dass die Behörden von Minnesota seit Ende 1886 auf Ersuchen der Lagerhausbesitzer in Superior ihre Thätigkeit auch auf diese, obwohl zum Staate Wisconsin gehörige, Stadt ausgedehnt haben und hier das ganze System in derselben Weise wie in Minneapolis und Duluth handhaben. Die neugegründete Handelskammer von Superior, welche gerne selbst die Aufsicht übernommen hätte, bewirkte im Jahre 1895 den Erlass eines Gesetzes, welches ihr die Vollmacht zur selbständigen Regelung der Lagerhauskontrolle gab. Sie übernahm sodann im gleichen Jahre noch selbst die Aufsicht, allein die bisherige Geschäftsführung hatte derart befriedigt, dass die Handelskammer schon nach einem sechswöchentlichen Versuch sich selbst an die Behörden von Minnesota mit der Bitte wandte, ihre Thätigkeit wieder aufzunehmen, was denn auch geschah [2]).

Der 1896er Bericht der Eisenbahn- und Lagerhauskommis-

---

[1]) Siehe bei Hecht, Die Warrants, 1884, S. 213: „any person to whom the receipt may be transferred shall be deemed and taken to be the owner of the goods."

[2]) Report 1896 S. 59 ff.



sion stellt fest (S. 57), dass die öffentlichen Lagerhausscheine nicht nur am Platze, sondern auch im Osten als ganz sichere Wertpapiere gelten, und dass die Gradbestimmung der Inspektion von Minnesota in New York ohne jedes Bedenken als massgebend betrachtet werde. Der Bericht stellt die stolze Behauptung auf, es erfreue sich keine andere Einrichtung im Lande ähnlicher Beliebtheit.

Darüber, ob in anderen Staaten die Kontrolle über die Lagerhäuser in ähnlicher Weise wie in Minnesota ausgeübt wird, ist mir nichts bekannt geworden.

In Illinois besteht zwar eine staatliche Inspektion und Wägung, aber eine Registration der Scheine in dieser Art findet sich bei Getreide nicht. Es ist den öffentlichen Lagerhäusern lediglich zur Pflicht gemacht, ihre Scheine der Börsenbehörde vorzulegen. Allein es erfolgt keine Prüfung und Abstempelung wie in Minnesota, sondern die Chicagoer Registration hat nur den Zweck, statistische Anhaltspunkte über den Getreidevorrat („visible supply") und -Verkehr zu liefern [1]).

Gleichwohl gelten auch in Chicago wie in allen anderen Börsenplätzen nur die Lagerscheine der öffentlichen, d. h. unter Börsenaufsicht befindlichen Lagerhäuser als vollwertig, nur sie sind an der Börse lieferbar und wie die Ware selbst zu nehmen. Die Aufsicht freilich ist in Chicago wegen der grossen Macht der Lagerhausfirmen eine nur formelle; ja, als im Jahre 1894 die Handelskammer gewisse Ordnungsvorschriften zur Durchführung bringen wollte und den widerstrebenden Firmen die Eigenschaften eines öffentlichen Lagerhauses absprach, gelang es diesen, einen Widerruf dieser Entscheidung zu erzwingen [2]). Es scheint aber, als ob die Handelskammer sich hierbei nicht beruhigen, vielmehr einen ernsthaften Kampf gegen diese Lagerhausfirmen eröffnen wolle, somit eine bessere Regelung auch für Chicago in Aussicht stünde [3]).

---

[1]) Anders Schumacher a. a. O., welcher die offenbar aus dem Report 1892 entnommene Schilderung des Verfahrens in Minnesota ohne Grund generalisiert.

[2]) Näheres bei Schumacher S. 809.

[3]) Report of the trade and commerce of Chicago, 1895, S. LXXI ff.

In der geschilderten Weise vollzieht sich mittels des Lagerscheines die Weiterveräusserung des Getreides von dem Augenblicke seiner Einlagerung in einem städtischen Lagerhause an in der denkbar einfachsten Weise, ohne dass eine Platzveränderung erfolgen müsste, bis das Getreide an den Ort geschafft wird, wo es verzehrt werden soll.

Auch im Exporthandel nach Europa bedient man sich zum Abschluss der Geschäfte dieser Scheine und verkauft das Getreide nur nach den üblichen Sorten, nicht nach Probe.

Wie die Eisenbahnwägen und Kanalboote sind auch die Ozeandampfer zur Aufnahme des Getreides in unversacktem Zustande eingerichtet, so dass es von den grossen, auf Dämmen in das Meer hineingebauten Lagerhäusern New Yorks und anderer Häfen direkt in die Schiffe geschüttet werden kann.

III.

Geschäftliche Verwertung des Getreides.

Die in Vorstehendem geschilderte Behandlungsweise des Getreides beeinflusst in sehr erheblichem Masse die geschäftlichen Bedingungen, unter welchen in Nordamerika der Landwirt und der Kaufmann ihr Getreide verwerten.

Bevor hierauf eingegangen wird, mag kurz darauf hingewiesen werden, dass die Produktion des amerikanischen Getreides eine sehr billige ist. Abgesehen von den niedrigen Landpreisen [1], von der natürlichen, vielfach noch keine Düngung und Drainage erfordernden Fruchtbarkeit des Bodens [2], ist es ein Vorteil, dass der Farmer auch nur eines sehr geringen Betriebskapitales bedarf.

Er braucht nämlich keine Räume zur Aufspeicherung seines Getreides, das er sofort zum Lagerhaus bringen kann. Seine Wirtschaftsgebäude bestehen daher für weite Flächen aus einem Pferdestall mit dem Magazin für Maschinen. Ebenso kann er sich die Anschaffung von Säcken ersparen, wenn er

---

[1]) Siehe hierüber Sering S. 463.

[2]) Vgl. Oetken S. 53.

das Getreide in losem Zustande mittels seines Kastenwagens zum Lagerhaus befördert. Was ferner die Maschinen betrifft, so braucht der Farmer solche zum Pflügen des Bodens und für die Aussaat, dagegen ist der Besitz von Erntemaschinen für ihn durchaus nicht nötig und bei dem kleinen und mittleren Farmer auch eine Ausnahme. Die meisten [1]) mieten für die Erntezeit Unternehmer, die mit ihren Maschinen herumziehen und das Dreschen und die oberflächliche Reinigung fertig zur Aufnahme in das Lagerhaus für 1 Mark 60 Pfg. pro Doppelzentner [2]) besorgen.

Die geschäftliche Verwertung des fertigen Getreides durch den Landwirt gestaltet sich in folgender Weise:

Der Farmer kann entweder den sofortigen Verkauf bewirken oder aber, wenn er dies nicht will, weil ihm die Preise zu niedrig erscheinen, kann er damit noch zuwarten und einstweilen sein Geldbedürfnis dadurch befriedigen, dass er das Getreide beleihen lässt. Auf alle Fälle kommt es sofort nach dem Ausdreschen in das nächste ländliche Lagerhaus.

Diese ländlichen Lagerhäuser sind gewöhnlich von eigens zu diesem Zweck gebildeten grossen Gesellschaften errichtet; es gibt aber auch genossenschaftliche Lagerhäuser, und Grossgrundbesitzer haben nicht selten eines in eigenem Besitz.

Die grossen Gesellschaften, von denen eine in Minnesota 400 ländliche Lagerhäuser besitzen soll, werden zum Teil von den Mühlenindustriellen, zum Teil von den Exportfirmen [3]) regiert. Dagegen sind die Eisenbahngesellschaften an dem Lagerhausgeschäft weniger direkt beteiligt; indessen stehen sie zumeist in engen geschäftlichen Verbindungen mit den grossen Exportfirmen, zu deren Gunsten sie dann mitunter Bevorzugungen (Begünstigungen bei der Beförderung, Ladefristverlängerungen, Geleiseverbindungen, Vorzugstarife) [4]) gewähren.

Dass der Staat irgendwo als Eigentümer von Lagerhäusern

---

[1]) Sering S. 194.

[2]) 10 Cent pro Bushel.

[3]) Vgl. Report of the trade and commerce of Chicago, 1894, S. LXVI ff.

[4]) Hierüber Näheres S. 34.

aufgetreten wäre, ist nicht bekannt [1]) geworden; ein im Jahre 1893 von Minnesota unternommener Versuch, ein grosses staatliches Lagerhaus in Duluth zu errichten, missglückte durch das Entgegenstehen von verfassungsmässigen Bestimmungen [2]), die in Amerika ja überhaupt jeder Einmischung des Staates in Handelsverhältnisse grosse Schwierigkeiten in den Weg legen. An diesen Schwierigkeiten scheiterte auch der Antrag, den der „Bund der Landwirte" („Farmers Alliance") an die Bundesregierung stellte, es solle in jeder getreidebauenden Grafschaft ein staatliches Lagerhaus gebaut werden [3]).

Von solchen ländlichen Lagerhäusern steht an jeder Station in Getreidegegenden mindestens eines, an grösseren mehrere, dann gewöhnlich verschiedenen Gesellschaften gehörig.

Wenn nun der Farmer an ein Lagerhaus sein Getreide abliefert, so erhält er eine Empfangsbestätigung (Elevator ticket), welche auf Menge und Sorte des abgelieferten Getreides lautet, und worin sich das Lagerhaus verpflichtet, auf Verlangen an den Farmer oder an den durch Indossament legitimierten Ueberbringer des Scheines solches Getreide auszuliefern.

Diesen Schein kann der Farmer verkaufen oder verpfänden.

Will er ihn verkaufen, so muss er sich zumeist an die Lagerhausgesellschaft selbst wenden, weil er wenig andere Gelegenheit finden wird. Dann begibt er sich mit seinem Schein zu dem Agenten der Gesellschaft, der sich meist nicht im Lagerhaus, sondern in der nächsten Ortschaft befindet, und der gewöhnlich zugleich dort ein Handelsgeschäft betreibt, und hier erhält er auf Verlangen für sein Getreide gegen Rückgabe des Scheines den Preis ausbezahlt. Der Preis bestimmt sich automatisch nach der letzten Notierung an der nächsten Börse unter Abrechnung der Fracht dorthin und einer Provision für die Gesellschaft. Die Börsennotierungen werden den ländlichen

---

[1]) Vgl. Schumacher S. 379.

[2]) Vgl. Report 1893 S. 8 f. („The state shall never contract any debts for work of internal improvment or be in carrying such works".)

[3]) Schumacher S. 380.

Lagerhäusern täglich von der Direktion der Gesellschaft zutelegraphiert, allein die Landwirte sind darüber ohnehin aus der Zeitung, die ein jeder liest, unterrichtet. In Minnesota besorgt der Staat die Bekanntgabe der Marktpreise.

Wenn aber der Landwirt bei der augenblicklichen Preislage nicht verkaufen will, so lässt er sein Getreide einstweilen auf Lager. Allein es ist für ihn doch notwendig, sofort zu Geld zu kommen. Denn nach der Ernte machen sich diejenigen mit ihren Anforderungen geltend, die ihm bisher Gerätschaften und Waren vorschussweise geliefert haben. Es kommen hier insbesondere in Betracht die Auslagen für das Saatkorn, für die landwirtschaftlichen Maschinen, die der Landwirt entweder gekauft oder gemietet hat, und endlich vielleicht auch die Rechnung des Kaufmanns oder Krämers, der ihn bisher auf Borg mit allen möglichen Bedarfsartikeln versorgt hat. In dem Empfangsschein hat der Farmer nun das beste Mittel, um einen Teil des Wertes seines Getreides schon vor dem Verkauf flüssig zu machen; es ist dies möglich, indem er sich darauf bei einer Bank einen Vorschuss geben lässt.

Wenn man sich nun fragt, ob der Farmer wohl Gelegenheit haben wird, mit einer Bank in Verkehr zu treten, muss man sich die Art der Besiedelung solcher Gegenden vor Augen halten [1]).

Die Eisenbahn ist der erste Pionier des Westens; sie drang zuerst in die noch menschenleeren Gebiete ein. An den Stationen wurde sodann unter Begünstigung der Eisenbahn ein Getreidelagerhaus errichtet. Nun erst wurde das Land allmählich von Farmern in Besitz genommen. Dabei blieb die Station der Mittelpunkt des ganzen Bezirkes und dort entstand ein kleiner Ort mit einem Kramladen, den Buden von Handwerkern und einem Bethaus. Der Krämer war bei der Mittellosigkeit der neu anziehenden Besiedler von vorneherein auf Kreditgewährung angewiesen. Er gewährte ihn gegen Sicherstellung durch Bürgschaft oder durch Pfand. So ist er schon in den einfachsten Verhältnissen der Bankier der Gegend geworden. Wird ein solcher Platz grösser, so etablieren sich noch

---

[1]) Vgl. hierzu Sering S. 71, 135 ff.

weitere Bankagenturen[1]), denn die Banken des Ostens suchen mit Vorliebe ihr Geschäft in jene Gegenden auszudehnen, weil der höhere Zinsfuss eine willkommene Gelegenheit zu einträglicher Geldanlage bietet. Teilweise geht die Thätigkeit der Banken auch von dem Landgeschäft aus, d. i. der Veräusserung des Landes an die Farmer durch Kapitalisten, welche grosse Gebiete in ihre Hand gebracht haben.

Mit diesen Banken, die sich in besiedelten Gegenden überall vorfinden, steht der Farmer sehr häufig in einem festen Kontokorrentverhältnis; er bezahlt dann seine Einkäufe nirgends gegen bar, sondern durch Checks auf seine Bank. Diese ist für die gewöhnliche Kreditgewährung gedeckt durch die Deponierung des Erlöses aus dem Getreide nach der Ernte oder wenigstens des Empfangsscheines, wenn das Getreide nicht gleich verkauft wird; bei grösseren Geldbedürfnissen müssen natürlich noch weitere Deckungsmittel, als Bürgschaft, Hypothek- oder Mobiliarpfand, hinzutreten. Aber auch derjenige Farmer, der in keinem Kontokorrentverhältnis zu einer Bank steht, kann sich seinen Empfangsschein bei einer solchen jederzeit beleihen lassen und erhält damit wenigstens einen Teil des Wertes seiner Ernte sofort bar zur Verfügung. In beiden Fällen erlangt die Bank den Pfandbesitz des Scheines unter Indossierung auf ihre Firma und behält diesen, bis ihr der Farmer zum Verkaufe Auftrag erteilt oder ihn auslöst.

Der Empfangsschein wird von den Banken bis zu drei Viertel seines Wertes als gut betrachtet.

Wenn der Preis des Getreides unter die Beleihungsgrenze sinkt, hat die Bank das Recht, weitere Sicherheit zu verlangen, eventuell den sofortigen Verkauf zu bewirken.

Durch dieses Kreditwesen ist dem Farmer die Möglichkeit gewährt, bei einem vorübergehenden Sinken des Preises, wie es naturgemäss leicht gerade unmittelbar nach der Ernte eintritt, seine Ware zurückzuhalten und dadurch von einem späteren Steigen der Preise Vorteil zu ziehen. Wenn freilich ein solches Steigen nicht eintritt, so ist seine Spekulation miss-

---

[1]) Vgl. Sering S. 162 ff.

glückt und er bekommt für sein Getreide weniger, als wenn er es sofort hergegeben hätte.

Der Verständige, der die Marktlage richtig beurteilt, hat in diesem System ein Mittel, um günstige Konjunkturen auszunutzen, für den Unverständigen bringt es die Versuchung zu aussichtslosen Spekulationen mit sich.

Abgesehen von dem Vorwurf, dass das amerikanische ländliche Kreditwesen den Farmer zur Haussespekulation verleite, ist behauptet worden, dass die Farmer durch wucherisch hohe Zinsen ausgebeutet würden. Dass derartiges in Amerika, wie überall, vorkommt, ist nicht zu bestreiten; man muss sich aber vergegenwärtigen, dass in den westlichen Staaten, wie in allen schwach besiedelten Gegenden, der Zinsfuss an sich ein für unsere Begriffe hoher ist[1]), weil dort Kapital sehr gesucht ist. Im Jahre 1885 war das gesetzliche Zinsmaximum in Illinois, Ohio, Indiana und Wisconsin 8 %, in Minnesota 10 %, in Dakota und Kansas 12 %. Wenn demnach derartige Zinsen von den Landwirten verlangt werden, so liegt noch nicht notwendig eine Uebervorteilung derselben vor. Ein ungesundes Kreditwesen hat sich im Nordwesten nur bei mittellosen Farmern, welche alle ihre Waren auf Borg beziehen, entwickelt, ganz im Gegensatze zu den Südstaaten, wo allgemein ein wucherisches Kreditsystem herrscht, weil der Landwirt von den Zeiten der Sklaverei her nicht gewohnt ist, bei seinem Betriebe nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verfahren, wie der Farmer des Nordwestens. Schon durch die Konkurrenz der Banken wird hier ein übermässig hoher Zinsfuss im allgemeinen verhindert. Der amerikanische Farmer ist mit seinen Banken zufrieden und bedient sich derselben in einem in Europa gar nicht gekannten, ausgedehnten Masse.

Vielen Anlass zu Klagen[2]) hat dagegen in den letzten Jahren das Verhältnis der Lagerhausfirmen zum Farmer gegeben, so sehr, dass in gewissen Kreisen die Beseitigung der

[1]) Sering S. 463, 570. Vgl. auch Lotz a. a. O.

[2]) Vgl. z. B. über den Vorstoss der Grain Growers Association in Minnesota gegen das Inspektionswesen im Jahre 1891 den Report 1892 S. 65 f.



ganzen Organisation als einziges Mittel zur Besserung betrachtet wurde.

Eine wichtige Beanstandung ist diejenige, welche die Art der Handhabung der Sortenbestimmung durch den Lagerhausverwalter betrifft. Wir haben bereits oben gesehen, dass die ganze Gradbestimmung auf sehr allgemeinen Regeln beruht und beruhen muss, und es ist, auch wenn die Bestimmungen der Börsenorte für ihr ganzes Hinterland massgebend sind, leicht erklärlich, dass sich recht viele Verschiedenheiten in der Auffassung zeigen.

Es ist übrigens nur zu natürlich, dass der Verwalter das Bestreben hat, die Qualität des vom Farmer gebrachten Getreides möglichst niedrig zu bestimmen. Andererseits ist leicht einzusehen [1], dass auf seiten der Farmer, namentlich in schlechten Jahren, sehr leicht irrigerweise die Anschauung entstehen kann, ihr Getreide sei besser, als es der Lagerhausverwalter einschätzt.

Ein Gegenstand weiterer Unzufriedenheit ist die Festsetzung des Preises, um den das Lagerhaus das Getreide annimmt. Es wird von seiten der Farmer behauptet, dass vielfach der Börsenpreis, nach dem sich die Preisbestimmung richtet, von den mächtigen Lagerhausgesellschaften zu ihren Ungunsten beeinflusst wird. Es ist durchaus nicht zu bezweifeln, dass derartiges vorgekommen ist und noch vorkommt, denn eine in diesem Punkte gewiss agrarischer Parteinahme unverdächtige Person, der Präsident der Handelskammer von Chicago, hat in mehreren an die Mitglieder gerichteten Adressen sehr unzweideutig ausgesprochen, dass dem halben Dutzend von Lagerhausfirmen, welche den Chicagoer Markt beherrschen, jedes Mittel recht sei, um sich geschäftliche Vorteile zu verschaffen [2]. Schumacher berichtet, dass längere Zeit hindurch der Schlusskurs des Börsentages als Börsenpreis an die Lagerhäuser auf dem Lande bekannt gegeben wurde, dass aber dieser Schlusskurs regelmässig von den betreffenden Firmen gemacht

---

[1]) Vgl. hierzu Lotz, Die Organisation des Getreideverkaufes etc.

[2]) Siehe Reports of the trade and commerce of Chicago, 1894, S. LXVI f. und 1895, S. LXXI f.

worden sei. Die meisten dieser Klagen stammen aber aus den letzten Jahren, namentlich 1892 und 1893, welche infolge von schlechten Ernten und niedrigen Preisen Jahre der Krisen auch für die amerikanische Landwirtschaft gewesen sind. Da ist es nicht zu verwundern, dass die Farmer einen Teil der Schuld auf die Lagerhausgesellschaften schieben zu müssen glaubten. Thatsächlich haben aber diese ungünstigen Verhältnisse auf diese Firmen selbst in ungünstiger Weise eingewirkt, so dass mehrere grosse Unternehmungen, namentlich die Lagerhäuser entlang der Union Pacific- und der Northern Pacificbahn in Schwierigkeiten gerieten. Es geschah dies zum Teil, weil sie das Getreide von den Farmern teurer gekauft hatten, als sie es selbst wieder verkaufen konnten, zum Teil allerdings aus anderen Gründen, auf welche noch zurückzukommen sein wird [1]); es ist einleuchtend, dass unter diesem Versagen des Apparats auch die Farmer zu leiden hatten.

Jedoch sind auch in normalen Zeiten derartige Klagen gegen die Lagerhausfirmen da wohl erklärlich, wo letztere ein Monopol haben, d. h. wo der Farmer an niemand anderen verkaufen kann, als an sie. Das ist der Fall, wenn sich nur ein Lagerhaus an der Station befindet. Der Farmer ist darauf angewiesen, in diesem sein Getreide jedenfalls einzulagern, weil er selber keine geeigneten Räume hierfür hat. Er wird sich daher mit der Qualitäts- und Gewichtsbestimmung des Lagerverwalters zufrieden geben müssen, wenn er nicht so viel Getreide besitzt, dass er einen ganzen Schacht mieten und sein Getreide in demselben unter Wahrung der Identität einlagern kann.

Die Zahl der Farmer, die hierzu im stande sind, kann übrigens so gering nicht sein. Denn da die durchschnittliche Farmengrösse etwa 50 ha beträgt, ergibt sich als Weizenertrag einer völlig angebauten solchen Farm [2]) etwa 40 Tonnen. Der Fassungsraum eines Schachtes schwankt aber zwischen 20 und

[1]) Siehe unten S. 39 Anm. 1.

[2]) Den Durchschnittsertrag eines Hektars zu 800 kg (= 12 Bushel auf 1 Acre — nach Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrgang 1885—1889, S. 12 —) gerechnet und die Farm als vollständig angebaut angenommen, was allerdings keineswegs überall der Fall ist.

80 Tonnen und bei grösserem Gehalt stehen auch halbe und Viertels-Schachte zur Verfügung.

Eine andere Frage ist freilich, ob die Lagerhäuser überall bereit sind, auf solche Vermietungen einzugehen. Jedenfalls werden sie es da nicht sein, wo sie das Einkaufsmonopol beanspruchen, denn wer einen solchen Schacht mieten kann, ist allerdings im stande, die Vorteile, welche die Eisenbahn dem Lagerhausgetreide gewährt, für sich zu beanspruchen, ohne sich der Gewichts- und Qualitätsbestimmung der Lagerhausfirma unterziehen zu müssen, ohne also das Getreide in die Hand der Firma gelangen zu lassen. Er kann dasselbe dann an einen Geschäftsfreund in der nächsten Börsenstadt nach Probe verkaufen. Freilich sind auch hierzu die Verhältnisse nicht günstig. Er weiss nicht, in welchem Zustande sein Getreide dort ankommt, namentlich deshalb, weil die amerikanischen Bahnen keine Gewähr für unbeschädigtes Eintreffen leisten [1]. Er muss sich also ganz auf die Zuverlässigkeit seines Geschäftsfreundes verlassen. Aber wie selten wird er das können! Denn da er für gewöhnlich vorteilhafter an sein Lagerhaus verkauft, hat er keine regelmässige Verbindung in der Börsenstadt, die vielleicht hunderte von Kilometern entfernt liegt, und die er nicht selbst aufsuchen kann.

Etwas günstiger liegen die Verhältnisse für einen selbständigen Verkauf des Getreides durch den Farmer, wenn er sich mit der Gewichts- und Qualitätsbestimmung der Lagerfirma zufrieden gibt, sein Getreide unter Verzicht auf die Identität einlagert, und sich einen Lagerschein ausstellen lässt. Diesen kann er dann in günstigen Fällen anderweitig verkaufen, wenn sich nämlich ein Käufer findet. Freilich wird es nur in besonders guten Getreidelagen oder in der Nähe von Städten vorkommen, dass herumziehende Agenten Getreide aufzukaufen suchen, denn regelmässig fehlt der bei uns vorherrschende Zwischenhändler ganz. Fast überall wird der Farmer, wenn er mit der Gewichts- und Qualitätsbestimmung einverstanden ist, auch den Verkauf seines Getreides an das Lagerhaus bethätigen; Kursfälschungen dürften ja doch ein regelmässiges Vor-

---

[1]) Schumacher S. 367.

kommnis nicht sein, und im übrigen bestimmt sich die Preisberechnung ganz automatisch. Und wenn die Provision oder sonst eine Gebühr etwas zu hoch sein sollte, so mag das zwar bei einer weiten Geschäftsausdehnung der Firma grosse Mehrbeträge einbringen, die den einzelnen Farmer treffende Schädigung wird wohl wieder durch den Vorteil, dass die Lagerhausfirma das Getreide sofort übernimmt und bar bezahlt, aufgewogen. Der anderweitige Verkauf wird eben immer mit grösseren Spesen verbunden sein.

Das letztere ist in besonderem Masse der Fall, bei einer dritten denkbaren Verkaufsweise, wenn nämlich der Farmer sein Getreide direkt in den Eisenbahnwagen einladen wollte. Das würde für die Eisenbahngesellschaft mit soviel Unannehmlichkeiten verbunden sein, dass sie bedeutend höhere Frachten berechnen müsste, wie für das rasch eingeladene Lagerhausgetreide. Noch teuerer würde die Sache für versacktes Getreide werden, weil die Ausnützung des Raumes in den Wägen eine viel geringere wäre, wie bei Getreide in loser Schüttung.

Alle diese misslichen Umstände bringen es mit sich, dass man z. B. für Minnesota annehmen darf, dass nicht mehr als 5 % der Farmer ihr Getreide direkt nach der Stadt verkaufen können [1]. Also würde allerdings in sehr vielen Fällen die Gefahr nahe liegen, dass die Elevatorgesellschaft als einziger Abnehmer erschiene und dann Qualität und Preis herabzudrücken befähigt wäre.

Dem gegenüber ist aber vor allem daran zu erinnern, dass sich, wie schon bemerkt wurde, an den wichtigeren Stationen mehrere Lagerhäuser zu befinden pflegen, welche gewöhnlich verschiedenen Eigentümern gehören; so dass hier die Konkurrenz eine Uebervorteilung der Farmer verhindert.

Wo solches nicht der Fall ist, stehen andere Mittel zur Verfügung, um einem Einkaufsmonopol entgegenzuwirken.

Grossgrundbesitzer errichten sich vielfach ihre eigenen Lagerhäuser, kleine Farmer vereinigen sich zu Getreideverkaufsgenossenschaften, welche sich dann selbst ein

[1]) Report 1892 S. 65.

Lagerhaus an die Bahnstation bauen. Es kommt nun häufig vor, dass hierbei die Eisenbahnen, welche im Einverständnis mit den grossen Firmen stehen, die eben von den Farmern bekämpft werden, manche Schwierigkeiten machen, indem sie z. B. den Geleiseanschluss verweigern oder höhere Frachten berechnen. Ein derartiges Verfahren ist jedoch gesetzlich unzulässig und daher im Prozesswege abstellbar[1]). Denn ein Bundesgesetz[2]) verbietet den Eisenbahnen jede unterschiedliche Behandlung und Bevorzugung eines Unternehmens vor dem anderen. In 28 Staaten bestehen Eisenbahnkommissionen[3]), welche die Geschäftsführung der Eisenbahnen unter anderem auch nach dieser Richtung hin zu überwachen haben[4]).

Dieses Genossenschaftswesen ist in Amerika zwar im Aufblühen begriffen, aber doch noch wenig entwickelt.

Deshalb und weil ja auch Getreideverkaufsgenossenschaften den ungeheuer kapitalkräftigen Verbänden gegenüber häufig den kürzeren ziehen, hat sich der Ruf nach Staatshilfe erhoben.

Man hat nun vorgeschlagen, das staatliche Inspektions- und Wägewesen, wie es in den Börsenorten eingeführt ist, auf die ländlichen Lagerhäuser auszudehnen. Es ist indessen leicht einzusehen, dass es unmöglich ist, an jedes von diesen Tausenden einen staatlichen Beamten zu setzen. Abgesehen von dem Kostenpunkt, an dem die Ausführung des Vorschlags von vorneherein scheitern müsste, würde sich bei einem so kolossalen Beamtenapparat doch keine Gleichheitlichkeit der Geschäftsbehandlung und namentlich der Sortenbestimmung erzielen lassen.

Es kann sich daher für den Staat immer nur um gewisse Aufsichtsmassregeln handeln.

Da ist nun Minnesota im Jahre 1893 mit einem Gesetz vorangegangen, welches die ländlichen Lagerhäuser, soweit sie

---

[1]) Die Rechtspflege lässt aber mächtigen Faktoren gegenüber zu wünschen übrig. Hierüber vgl. die auf S. 30 Anm. 2 angeführten Stellen.

[2]) Act to regulate the commerce vom 4. Februar 1887.

[3]) Oberaufsichtsbehörde ist die Interstate Commerce Commission.

[4]) In Minnesota geht dieses Ueberwachungsrecht nach oberstrichterlicher Entscheidung dahin, dass die Frachten „shall be equal, just and reasonable". Report 1895 S. 9.

an Eisenbahnstationen liegen[1]), für öffentlich (public) erklärt, d. h. sie unter staatliche Aufsicht stellt. Es ist dies das sogenannte Landlagerhaus-Gesetz[2]), welches am 1. August 1893 in Kraft getreten ist[3]). Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind folgende:

Der Betrieb eines öffentlichen Lagerhauses ist nur nach Erlangung einer Lizenz gestattet (§ 2). Dem Verwalter des Lagerhauses ist eine genaue Buchführung zur Pflicht gemacht (§ 4). Ueber jede Partie Getreide, welche in das Lagerhaus aufgenommen wird, muss ein Empfangsschein (Warehouse receipt) ausgestellt werden, dessen Inhalt und Formular im Gesetz genau vorgeschrieben ist. Er enthält insbesondere die Bezeichnung von Gewicht und Sorte des eingelieferten Getreides (§ 5, 16).

Höchst merkwürdige Bestimmungen enthält das Gesetz, um es dem Farmer zu ermöglichen, sein Getreide am Börsenort zu verkaufen, wenn ihm der vom Ortslagerhaus gebotene Preis zu niedrig erscheint, und auch keine anderweite Verkaufsmöglichkeit am Platze geboten ist.

Der Eigentümer des Empfangsscheines kann nämlich die Auslieferung des Getreides, auf welches der Schein lautet, in Mengen, die mindestens volle Wagenladungen ausmachen, statt bei dem Landlagerhaus, wo es ursprünglich eingelagert worden ist, auf irgend einem der Bahnhöfe der vier Börsenstädte: St. Paul, Minneapolis, St. Cloud und Duluth verlangen. An dem Orte der Wahl muss die Auslieferung des Getreides gegen Erlag der Frachtkosten vom Orte, wo das Getreide abgegeben wurde, bis zum Ablieferungsort und der für die staatliche Inspektion und Wägung erforderlichen Gebühren geschehen, unter Abzug eines festen Betrages von 60 Pfund für die Wagenladung als des natürlichen Gewichtsverlustes (shrinkage).

Infolge dieser Einrichtung kann sich der Farmer denjenigen Börsenort heraussuchen, wo der Preis am vorteilhaftesten

---

[1]) Die Beschränkung auf die an der Eisenbahn belegenen Lagerhäuser hat verfassungsrechtliche Gründe.

[2]) Country Warehouse Law.

[3]) Mit Novelle von 1894.

ist und kann dort den Empfangsschein verkaufen, als ob sich die Ware dort befände (§ 6).

Die Gefahr des Transportes trägt somit jetzt die Lagerhausgesellschaft, und der Farmer ist sicher, dass er Getreide derjenigen Qualität und in der Menge, auf welche der Schein lautet, an einem beliebigen Börsenort so günstig verkaufen kann, als ob er mit seinem Getreide dort wäre. Jetzt wird sich dort auch leicht ein Käufer finden, weil der Farmer statt einer Anweisung auf Getreide, welches sich in irgend einem entlegenen Landlagerhaus befindet, und dessen Qualität und Menge nur vom Verwalter desselben bestimmt wurde, einen Lagerschein in der Hand hat, der auf staatlich, also nach einheitlichen und soliden Grundsätzen inspiziertes und gewogenes Getreide, lieferbar in der Börsenstadt, lautet. Der Schein in den Händen des Farmers hat jetzt dieselbe Zuverlässigkeit, wie der Empfangsschein der öffentlichen Lagerhäuser der Städte, welcher, wie wir gesehen haben, selbst in New York unbedenklich als vollwertige Urkunde angenommen wird. So ist dem Farmer der beste Börsenpreis für die Qualität Getreide gesichert, auf welche der Schein lautet.

Ist er nun aber mit der Qualitätsschätzung, welche der Lagerhausverwalter seines Ortes seinem Getreide zubilligen will, nicht einverstanden, so gibt ihm das Gesetz ein weiteres Hilfsmittel.

Er kann eine Probe seines Getreides [1]) an den Oberinspektor in St. Paul einschicken, welcher eine Prüfung vornimmt [2]) (§ 17). Diese Qualitätsbestimmung ist nur eine gutachtliche, geniesst aber begreiflicherweise im Handel solches Vertrauen, dass der Farmer das Getreide auf Grund derselben leicht nach einer Börsenstadt verkaufen könnte, während er früher in solchem Fall nie wusste, wie die staatliche Inspektion dort das Getreide einschätzen würde, also nach Probe verkaufen musste. In der Regel aber ist nach Abgabe des Gutachtens ein solcher Verkauf anderswohin gar nicht nötig, weil

---

[1]) 3 quarts of the grain.

[2]) Im Jahre 1897 wurden ihm 43 Fälle zur Entscheidung vorgelegt. Report S. 205.

auf Grund desselben fast immer eine Vereinbarung mit seinem Lagerhausverwalter zu stande kommt. Der Hauptwert dieser letzteren Einrichtung beruht eben namentlich darin, dass der Farmer ein Urteil über die Zuverlässigkeit des Verwalters gewinnt und, da er sich früher naturgemäss in der Regel übervorteilt glaubte, den Argwohn gegen die Einrichtung des Lagerhauswesens, soweit er unbegründet ist, verliert.

Durch die vom Gesetz geschaffene Oberinstanz in Qualitätsfragen wird ausserdem eine grosse Einheitlichkeit in der Gradbestimmung für ganz Minnesota erzielt. Und durch das Wahlrecht des Auslieferungsortes ist der an sich bedenkliche Umstand, dass sich das ganze Lagerhaussystem in wenigen Händen befindet, vom Gesetzgeber zur Schaffung einer Einrichtung benutzt worden, welche es dem Farmer ermöglicht, an beliebigen Orten mittels Indossierung des Empfangsscheines über sein Getreide zu verfügen; ganz ähnlich wie der, welcher bei der Reichsbank ein Guthaben hat, eine beliebige Filiale mittels Checks zu Auszahlungen auf dasselbe beauftragen kann.

Die Ausführung der Vorschriften des Gesetzes ist dadurch gesichert, dass (§ 1) die öffentlichen Lagerhäuser der Beaufsichtigung der Eisenbahn- und Lagerhauskommission unterstellt sind, welche bei Ungesetzlichkeiten die Lizenz zurückziehen kann, und welche zugleich eine Art Handelsgericht für Klagen der Farmer gegen die Lagerhausgesellschaften bildet.

Schumacher[1]) unterschätzt die Bedeutung dieses Gesetzes. Er behauptet zunächst, dass dessen Wirksamkeit nur eine beschränkte sei. Nun gab es 1893 1050 ländliche Lagerhäuser in Minnesota[2]), davon wurden 1008 von dem Gesetz berührt. Im Jahre 1894 erweiterte man die Begriffsbestimmung der öffentlichen Lagerhäuser durch eine Novelle und so waren es 1897 bereits 1179. Es kann also nur ganz wenige Lagerhäuser in Minnesota geben, welche von dem Gesetz nicht berührt sind. Weiter muss sich die Behauptung Schumachers, ein Oberinspektor bedeute gar nichts bei 1000 Lagerhäusern,

---

1) A. a. O. S. 391.

2) Report 1893 S. 79.

aus der obigen Darstellung von dessen Aufgabe als unstichhaltig erweisen. Endlich hat sich seine Behauptung, dass das Gesetz vermutlich als nicht verfassungsmässig erklärt werden würde, bis jetzt nicht als richtig gezeigt. Das Gesetz hat sich als ein vorzügliches bewährt, und es haben die Klagen der Farmer über die Landlagerhäuser abgenommen [1]).

Ueber ähnliche Einrichtungen in anderen Staaten ist nichts bekannt geworden; hier bleibt also der Farmer zunächst, bis nach und nach vermutlich das Beispiel von Minnesota nachgeahmt werden wird, auf das Mittel der Selbsthilfe gegen die Monopolisierungsbestrebungen der Lagerhausgesellschaften angewiesen.

Die Macht, welche diese Gesellschaften besitzen, ist nur bei einem auf dem eigentümlichen Lagerhauswesen beruhenden Systeme des Getreideverkaufes möglich. Unter anderen Bedingungen würden die Mittel für den raschen Aufkauf der Ernte kaum aufzubringen sein.

Das geschäftliche Verfahren dieser Grosshandelsfirmen ist das folgende [2]):

Wie bereits bemerkt, kaufen sie alles Getreide, welches ihnen bei den Landlagerhäusern angeboten wird. Bei Beginn der Ernte werden also die Agenten, welche die Empfangsscheine einlösen, mit den nötigen Mitteln versehen. Zu diesem Zwecke bedarf die Lagerhausgesellschaft aber nicht eines so grossen Kapitales, wie die ganze Ernte erfordert. Ihre Mittel brauchen vielmehr nur solange zu reichen, bis das erste gekaufte Getreide, das sofort nach den Städten abgesendet wird, dort in einem Lagerhaus ankommt.

Sowie das Getreide dort liegt, werden dafür Lagerscheine ausgestellt, und diese sofort an der Börse oder anderswo verkauft, oder, wenn die Kurse für diesen Zweck nicht günstig liegen, bei einer Bank in Lombard gegeben, bezw. als Unterlage für einen Kontokorrentkredit verwendet. Die Banken belehnen gute Lagerscheine städtischer Lagerhäuser bis zu 95 %. Gegen Verluste bei dem Lombardgeschäft sichern sich die

[1]) Report 1897 S. 205.

[2]) Schumacher S. 818 f.

Gesellschaften vielfach[1]) durch Terminverkauf[2]). Durch die Lombardierung wird wieder Geld zum Ankauf weiteren Getreides flüssig gemacht, und so vollzieht sich mittels des Lagerscheines immer wieder die Erneuerung des Kapitals, ist also ein oftmaliger Umsatz desselben während der Erntezeit möglich.

Es ist sofort ersichtlich, dass bei dem geschilderten System für den Zwischenhandel kein Raum gegeben ist; es fallen also alle Kosten weg, die anderswo durch denselben entstehen. Durch das Getreidelagerhaus wird aber überhaupt die ganze Manipulation, die mit dem Getreide von der Ernte bis zum Export vorzunehmen ist, ausserordentlich verbilligt. Die Auslagen ergeben sich aus den folgenden für Minnesota geltenden Angaben:

Maximallagergebühr im ländlichen Lagerhaus[3]) für die ersten 15 Tage (einschliesslich der Aufnahme, Versicherung und Reinigung des Getreides)	2 c. per Bushel,
für jeden weiteren Zeitraum von 15 Tagen	½ c. per Bushel mehr.
Inspektionsgebühr in der Stadt[4]) . . .	15 c. per Wagenladung, 30 c. per 1000 Bushel.
Wiegegebühr im öffentlichen städtischen Lagerhaus	15 c. per Wagenladung, 30 c. per 1000 Bushel.
Wiegegebühr in den Bahnhöfen	60 c. per Wagenladung.
Lagergebühr[5]) im städtischen Lagerhaus für die ersten 10 Tage (einschliesslich der Aufnahme)	¾ c. per Bushel,
für jeden weiteren Zeitraum von 10 Tagen	¼ c. per Bushel.
Reinigung	½ c. per Bushel.

[1]) Mitunter wird das Getreide bereits vor der Ernte verkauft, also damit spekuliert, wobei grosse Verluste eintreten können, wenn die Ernte nicht nach Erwarten ausfällt oder die Preise sonst steigen. So ging es im Jahre 1893 der Lake Superior Elevator Co. of Duluth. (Nach einer Mitteilung Henry Villards an Professor Lotz vom 20. Januar 1896.)

[2]) Schumacher, Die Getreidebörsen in den Vereinigten Staaten von Amerika, in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", III. Folge XI. Bd. S. 205.

[3]) Country warehouse law § 14.

[4]) Report 1897 S. 202.

[5]) Report of the trade and commerce of Minneapolis 1896 S. 104.

Dieselben Lagergebühren bestehen in Chicago für die öffentlichen Lagerhäuser [1]).

Durch das Lagerhauswesen werden aber auch die Eisenbahnen in den Stand gesetzt, billige Frachten zu berechnen, weil durch die Lagerung in loser Schüttung und durch die Schnelligkeit des Be- und Entladens die äusserste Ausnutzung des Fahrmaterials ermöglicht wird. Freilich wirken auch noch andere Ursachen zur Verbilligung der Frachten mit, so namentlich die Konkurrenz der Bahnen untereinander.

1895 betrug [2]) die Durchschnittsfracht von Chicago nach New York

für den Bushel Weizen: per See und Kanal 0,0486 c.
per See und Bahn 0,0692 c.
ganz per Bahn 0,1189 c.
= 18 Mark 50 Pfg. per Tonne.
(Letztere Strecke würde nach deutschen Tarifen 72 Mark 20 Pfg. per Tonne kosten.)

Desgleichen von Chicago nach Liverpool

(ganz per Bahn bis zur Küste und sodann mit Dampfer):
für 100 Pfund Getreide . . . . . . 0,3200 c.
für 100 Pfund Mehl (in Säcken). . . 0,3400 c.
100 Pfund Getreide kosten demnach in Mehlform [3]) und in Säcken transportiert . . 0,2221 c.

Das amerikanische Getreide wird aber nicht nur unter denkbar grösster Ersparnis von Zwischenspesen zum Konsumenten verbracht, sondern es entspricht den Anforderungen desselben besser als irgend ein anderes Getreide. Denn es wird nach strenge bestimmten Qualitätsmassstäben und mit dem geringsten möglichen Beisatz von fremden Stoffen gehandelt.

Den dritten Vorzug der nordamerikanischen Einrichtung haben wir in der Leichtigkeit erkannt, mit der sich mittels der Lagerpapiere ein gesunder Betriebskredit für Landwirtschaft wie für Handel entwickelt.

---

[1]) Report of the trade and commerce of Chicago 1895 S. 33.
[2]) Nach ebenda (S. 115) enthaltenen Berechnungen.
[3]) 300 Pfund Getreide = 196 Pfund Mehl gerechnet.

Alle diese Vorzüge[1]) sind bedingt durch das Lagerhauswesen, das den Kern der nordamerikanischen Einrichtungen bildet. Es hat dem Getreide der Vereinigten Staaten die erste Stelle im europäischen Getreide-Importgeschäft verschafft. Darum steht nicht nur beim Grosshandel Nordamerikas, sondern auch bei jedem verständigen Farmer trotz der Mängel, die nirgends ganz fehlen können und auch diesem Systeme anhaften, die Thatsache fest, dass die Getreidelagerhäuser in ihrer heutigen Entwickelung die durch nichts zu ersetzende Vorbedingung des nordamerikanischen Getreideverkaufssystems und eine wesentliche Voraussetzung der Bedeutung des nordamerikanischen Getreides im europäischen Import bilden.

---

[1]) Vgl. hierüber im Vergleich zur englischen Landwirtschaft Tallermann, Farm produce realization. London 1892, namentlich Kap. XIII.

Zweiter Abschnitt.

Die Organisation des Getreideverkaufes in einigen anderen Getreideexportländern.

Vergleichsweise seien im Folgenden die entsprechenden Verhältnisse in einigen anderen Getreideexportländern einer kurzen Betrachtung unterzogen.

A. Argentinien [1]).

I.

Argentinien ist ein noch sehr junges Weizenexportland. Bis Ende der siebziger Jahre diente es noch fast ausschliesslich der Viehzucht, während es seinen Weizenbedarf aus Brasilien deckte. 1878 ergab sich zum erstenmal ein Produktionsüberschuss, doch begann der Weizenbau erst seit dem Jahre 1890 grösseren Umfang anzunehmen.

Weizenausfuhr [2]).

Jahr	Menge		Jahr	Menge	
1885 . . .	78 500	Tonnen	1892 . . .	470 000	Tonnen
1886 . . .	37 900	„	1893 . . .	1 008 000	„
1887 . . .	237 900	„	1894 . . .	1 498 000	„
1888 . . .	178 900	„	1895 . . .	1 009 700	„
1889 . . .	22 800	„	1896 . . .	499 000	„
1890 . . .	328 000	„	1897 . . .	46 000	„
1891 . . .	396 000	„			

[1]) Bearbeitet nach W. Goodwin, Wheat growing in the Argentine Republic. Liverpool 1895.

[2]) Zuverlässige offizielle Zahlen sind nicht vorhanden. Von 1894 ab sind die Angaben Broomhalls „Corn Trade News“, Wochenausgabe, Liverpool 1898 Nr. 16, entnommen, wobei 1 Qr. = 480 lbs. gesetzt ist.

Ausser Weizen ist nur noch Mais ein wichtiger Exportartikel.

Die Mehlausfuhr nach Europa ist unbedeutend.

Die geographischen Verhältnisse Argentiniens sind für den Getreideexport noch günstiger, wie diejenigen Nordamerikas, denn die Entfernung des Weizenlandes von der Küste ist weitaus geringer; sie beträgt durchschnittlich etwa 150 km [1]).

Der Weizenbau wird namentlich in der Provinz Santa Fé, dann aber auch in Buenos Aires, Entre Rios und im südlichen Teile von Cordoba betrieben.

Ein tiefer, zur Erntezeit immer wasserreicher Strom, der Paraná, ist weit in das Land hinein schiffbar, nämlich bis Rosario, der einzigen bedeutenderen Stadt des inneren Landes. Von da gehen fünf Eisenbahnlinien in die hauptsächlichsten Weizengebiete auseinander.

Andere Eisenbahnen verbinden die südlicheren Gebiete direkt mit Buenos Aires.

Das Klima ist gemässigt und es fällt reichlicher Regen, freilich in manchen Jahren in zu grosser Menge. Hervorragend günstig ist die Beschaffenheit des Bodens. Er ist eben und steinfrei, von gleichmässiger Beschaffenheit. Unter einer tiefen Schicht schwarzer Erde befindet sich ein harter Thonboden, der das Regenwasser nicht durchlässt. Dadurch wird in trockenen Jahren die Wurzel der Weizenpflanze vor Schaden bewahrt; in nassen Jahren entsteht allerdings um so leichter eine empfindliche Missernte (solche zuletzt 1889 und 1897).

Der für den Bau von Getreide geeignete Boden wird von den Eigentümern [2]) parzellenweise, d. i. in Gütern von 100 bis 160 ha [3]), an die Ansiedler zu billigem Preis [4]), meist gegen ratenweise Abzahlung, verkauft, so dass der Ansiedler allmählich Eigentümer wird. Noch häufiger ist die blosse Verpachtung gegen einen Anteil an der Ernte.

Auf diesen Gütern werden aber gewöhnlich nicht mehr

---

[1]) 100 miles.

[2]) Es gibt keine Staatsländereien.

[3]) 250—400 Acres.

[4]) 50 Mark per Hektar.

wie 70 ha [1]) mit Weizen bepflanzt, das übrige Land dient für den Maisbau und als Viehweide.

Die Farmerbevölkerung besteht vorwiegend aus Italienern, welche aus Piemont und der Lombardei mittellos und ohne landwirtschaftliche Kenntnisse einwandern und sich ansiedeln. Durch ihre Intelligenz in Verbindung mit ihrem Fleiss und ihrer Bedürfnislosigkeit wissen sie sich fortzubringen und allmählich zum selbständigen Farmer emporzuarbeiten.

Der Landwirt bebaut seinen Grund in bäuerlicher Betriebsform, also mit Hilfe seiner Familie, welche dementsprechend meist sehr vielköpfig ist; 12, 16, ja 18 Kinder sind keine Seltenheit. Zur Erntezeit sucht man noch einige Taglöhner beizuziehen, allein sie sind infolge der niedrigen Löhne [2]) schwer zu bekommen. Früher fand eine starke Einwanderung von italienischen Arbeitern statt, die dann mit ihren Ersparnissen wieder in die Heimat zurückkehrten. Da die Löhne in der argentinischen Papierwährung ausbezahlt werden, sind die in Gold heimgebrachten Ersparnisse mit dem sinkenden Wert des Papierpesos seit 1890 so gering geworden, dass sie nicht mehr denselben Anreiz zur Einwanderung solcher Arbeitskräfte bieten. Es hat diese daher sehr nachgelassen.

Infolge dieses Mangels ist es nicht ausgeschlossen, dass die Weizenproduktion Argentiniens in den nächsten Jahren nicht erheblich zunehmen wird, trotzdem erst ungefähr ein Drittel des durch die Eisenbahnen zugänglich gewordenen Landes in Anbau genommen ist.

II.

Die Behandlung des Getreides ist keine so wohlorganisierte wie in Nordamerika. Wenn das Getreide reif ist, wird es von der Familie des Landwirtes mit Hilfe von Schneidmaschinen (headers), wie sie auch in Nordamerika üblich sind, abgeerntet.

---

[1]) 175 Acres.

[2]) Vgl. bezüglich der Löhne Goodwin a. a. O. S. 32, 56.

Infolge des Mangels an Arbeitskräften und der ansehnlichen Betriebsgrössen geht gewöhnlich ein Teil der Körner infolge Ausfallens verloren (angeblich bis 30 %).

Nach der Aberntung schichtet man das Getreide mangels Scheunen in grossen Haufen auf, bis Maschinen und Arbeitskräfte da sind, um es zu dreschen. Eigene Maschinen für diesen Zweck besitzt der Landwirt in der Regel nicht, sondern das Dreschgeschäft wird meist von Unternehmern besorgt, die mit ihren Maschinen umherziehen.

Die ausgedroschenen Körner werden in Säcke gefüllt, die meist der Farmer selber liefert, und in diesen bleibt das Getreide nun wieder im Freien stehen, bis es auf die nächste Eisenbahnstation gefahren werden kann. Dort befindet sich meist ein Güterschuppen, der aber regelmässig viel zu klein für die Getreidemengen ist, die an der Station nach der Ernte zusammenströmen. Auch hier müssen daher die Säcke grösstenteils im Freien lagern, bis sie mit der Eisenbahn nach Rosario transportiert werden können, was natürlich bei dem plötzlichen Anwachsen des Verkehres zur Erntezeit nur sehr langsam von statten geht.

Gerade zur Erntezeit ist es nun nicht selten, dass sich heftige Regengüsse einstellen, welchen das Getreide dann schutzlos preisgegeben ist. Beginnt der Regen, solange die Körner noch auf dem Felde liegen, so fangen diese infolge der von oben und unten eindringenden Nässe alsbald zu keimen und zu faulen an. Das Getreide wird rostfleckig, grünes Unkraut sprosst in demselben und verdirbt es noch mehr, indem es das Erhitzen der Schober befördert. Hierzu kommt, dass, wenn einmal der Regen begonnen hat, die Verbringung des Getreides zur Station äusserst erschwert ist, weil die Wege alsdann unfahrbar werden. Ganz ebenso ist es natürlich sehr schädlich für die Qualität des Getreides, wenn es in Säcken gelagert lange Zeit dem Regen ausgesetzt bleibt.

Die Verwendung der Säcke hat ebenfalls grosse Schäden zur Folge. Da sie der Farmer oder der Zwischenhändler möglichst billig kauft, ist das Material, aus dem sie bestehen, so schlecht, dass sie die verschiedenen Umladungen nicht aushalten können. Durch die Risse, die sie dabei bekommen,

gehen 10—15 % des Korns im Laufe der Beförderung verloren. Dieser Uebelstand macht sich namentlich bei der Weiterbeförderung des Getreides von Rosario nach der Küste geltend. Der Transport geschieht hier in Booten, welche sich meist in sehr schlechtem Zustande befinden. Durch das eindringende Wasser leidet das Getreide überhaupt, namentlich aber dasjenige, welches aus den Säcken gefallen ist und frei am Boden liegt (15—25 %). An der Küste wird das Getreide aus den Säcken entleert, sortiert, wieder in die Säcke eingefüllt und dann in die Ozeanschiffe verladen.

Die Verschiffung sowohl in Rosario wie an der Küste leidet sehr durch den Mangel an Lagerräumen. Es gab bis vor kurzem gar keine brauchbaren Lagerhäuser für den grossen Getreideverkehr.

In Rosario ist es deswegen notwendig, von der Eisenbahn möglichst unmittelbar in die Schiffe zu verladen. Diese müssen daher im Hafen auf die angekündigten Getreidesendungen warten, und das dauert bei den unvermeidlichen Stockungen und der Unsicherheit der Beförderung durch die Eisenbahnen oft mehrere Tage lang. Die Folge ist eine enorme Anhäufung der Schiffe in Rosario, die eine ruhige Abwickelung des Beladungsgeschäftes unmöglich macht und weitere Stockungen verursacht.

Aehnlich ist es in den Seehäfen.

III.

Der Ankauf des Weizens geschieht nicht unmittelbar durch die exportierenden Grosshandelsfirmen, sondern durch den Zwischenhändler.

Dieser kauft das Getreide dem Farmer ab, entweder schon, wenn es noch ungedroschen auf dem Felde liegt, oder erst, wenn es in Säcke eingefüllt ist. Das letztere ist der weitaus häufigere Fall; und zwar begibt sich der Zwischenhändler entweder auf die Farm, oder wartet auf der Station, bis die Farmer ihr Getreide dorthin bringen.

Es würde nun sehr schwierig sein, beim Ankauf nach

Probe zu handeln, weil, mag sich das Getreide nun noch ungedroschen in einem grossen Haufen beisammen oder in Säcken aufgehäuft befinden, auf alle Fälle die Qualität der ganzen Menge schwer zu beurteilen ist, und daher über die Vertragsmässigkeit der Lieferung häufig Unklarheit herrschen würde. Es ist deshalb üblich, dass diese Zwischenhändler einerseits mit den Farmern, andererseits mit den grossen Firmen in Rosario und Buenos Aires auf der Basis der „guten Durchschnittsqualität der Ernte" (fair average of the crop, sound, dry and clean) abschliessen. Auch dieser Begriff ist natürlich ein schwankender; er wechselt, je nachdem das Erntewetter sich gestaltet und je nach den Gegenden, wo das Getreide gebaut wird. Diese Ungleichmässigkeit bringt unter Umständen für den Händler geschäftliche Nachteile dadurch mit sich, dass möglicherweise eine Sendung Getreide, die beim Abgang von irgend einer Station im Innern kontraktmässig zugerichtet war, es bei der Ankunft in Rosaria oder Buenos Aires nicht mehr ist, weil zum Beispiel infolge guten Erntewetters inzwischen die Ansprüche an die Durchschnittsqualität sich gesteigert haben.

Dafür ist es aber möglich, die Kontraktmässigkeit der richterlichen Prüfung zu unterwerfen. Für grössere Geschäfte soll eine Appellation an die Handelskammer von Rosario oder Buenos Aires möglich sein.

Dieses Kaufsystem ist dadurch erträglich, dass die Gleichheit des Klimas und der Bodenverhältnisse eine grosse Uebereinstimmung der erzeugten Sorten herbeiführt.

Der Preis des Getreides richtet sich nach dem Börsenpreis unter steter Berücksichtigung der Schwankungen des Goldaufgeldes; er wird dem Farmer sofort ausbezahlt. Damit aber der Zwischenhändler das kann, muss ihm die Grosshandelsfirma Vorschüsse geben.

Der argentinische Farmer befindet sich bei diesem Verkaufssysteme gar nicht schlecht; denn wenn auch die Qualität seines Weizens in nassen Jahren schwer leidet, so ist der Ertrag in guten Jahren gross genug, um ihn dafür wieder zu entschädigen. Er hat die grosse Annehmlichkeit, sein Getreide sofort bezahlt zu erhalten. Es ist nicht mitgeteilt, dass be-

sondere Klagen etwa über Preisdrückereien durch den Grosshandel oder den Zwischenhandel oder über Fälle von Bewucherung durch den letzteren erhoben worden wären. Es müsste denn auf derartiges aus dem Umstande geschlossen werden, dass die argentinische Regierung eine Untersuchung über die Lage der Farmer in neuester Zeit angeordnet haben soll [1]).

Dagegen macht sich beim Getreidehandel das energische Bestreben geltend, die gegenwärtige Verkaufsweise allmählich abzuschaffen und nordamerikanische Einrichtungen einzuführen.

Veranlassung hierzu bildet, dass sich gerade beim Grosshandel die Mängel des gegenwärtigen Systemes empfindlich fühlbar machen.

Namentlich in nassen Jahren kann mangels Lagereinrichtungen das meiste Getreide nur in verdorbenem Zustande geliefert werden, und bei der Unmöglichkeit einer genauen Kontrolle des versackten Getreides kommt es auch in guten Jahren vor, dass die Qualität der Sendungen nicht der Vereinbarung entspricht.

Ueberhaupt entsteht durch den Mangel genauer Prüfung [2]) beim Zwischenhändler, ja schon beim Landwirt das Bestreben, möglichst viel an schlecht gereinigter Ware und Abfällen in die Säcke mit einzufüllen. Der Unternehmer, welcher die Drescharbeit besorgt, ist gerne bereit, die feineren Siebe aus seiner Maschine herauszunehmen und dadurch manche Unreinigkeiten im Weizen zu belassen. Denn er wird nach der Anzahl der gefüllten Säcke bezahlt. Der Farmer nimmt es mit ihrem Inhalt ebensowenig allzu genau, sondern er hofft vielmehr, das Getreide, auch wenn es nicht sauber gereinigt ist, dem Käufer als gute Mittelqualität aufhängen zu können. Ebenso sucht der Zwischenhändler in Bezug auf die Qualität nach Möglichkeit die untere Grenze zu überschreiten. So ist es leicht erklärlich, dass trotz genauer Prüfung der Exporteur manche Einbusse erleidet durch die bei der Sortierung nötige

---

[1]) Nach Zeitungsnachrichten.

[2]) Dieselbe geschieht mittels Einführung einer Sonde, sog. „trier".

Entfernung von allerhand fremder Beimischung, als Gerste, Hafer oder namentlich Stroh, oder dass sogar manche Sendungen nach Europa gehen, die nicht vorschriftsmässig beschaffen sind.

Endlich ist das Vorschusswesen, das sich zu Gunsten der Zwischenhändler entwickelt hat, mit manchen Verlusten verbunden, da die Getreidefirma in der Regel keinerlei Sicherheit für ihr geliehenes Geld wird erlangen können, aber doch gezwungen ist, dem Zwischenhändler so viel vorzuschiessen, dass er das Getreide dem Farmer abkaufen kann. Dazu kommt, dass sehr viel Kapital nötig ist, um den Ankauf der Ernte zu bewirken. Denn ein Verfahren, wie es in Nordamerika vom Grosshandel geübt wird, hat die Einrichtung von Lagerhäusern zur Voraussetzung, ohne solche aber kann das Getreide erst, wenn es in die Schiffe verladen ist, durch Ziehen von Wechseln zu Geld gemacht werden.

Um eine Beseitigung dieser Missstände anzubahnen, wurden nunmehr durch die Handelskammer von Buenos Aires unter Leitung von William Goodwin, einem genauen Kenner der kommerziellen Verhältnisse des Landes, Lagerhäuser mit Elevatoren nach nordamerikanischem System zur Aufnahme von Getreide in loser Schüttung und gewöhnliche Lagerhäuser für Getreide in Säcken an den Seehäfen erbaut. An den Stationen im Innern hält Goodwin die Errichtung von Landlagerhäusern vorläufig für unthunlich, weil er bezweifelt, dass sie benützt würden. Er ist der Ansicht, dass der sparsame, aber dabei nicht kaufmännisch denkende Italiener sein Getreide trotzdem im Freien lagern würde, in der Hoffnung, dass es noch vor Eintritt der Regenzeit in die Eisenbahn komme. Wenn sein Getreide alle paar Jahre einmal verregnet wird — öfter kommt das ohnehin nicht vor —, so erträgt er das lieber, als überflüssigerweise gezahlte Lagergebühren in trockenen Jahren.

Die seit Anfang des Jahres 1890 in den Seehäfen in Thätigkeit befindlichen Lagerhäuser mit einem Fassungsraum von je ungefähr 200 Tonnen sind nach dem Berichte Goodwins seitdem in erfolgreicher Thätigkeit gewesen. Zunächst beschränkte man sich auf die blosse Lagerung, seit 1892 aber hat man einen weiteren Schritt gethan und eine Getreide-

inspektion eingeführt, welche den Elevatorweizen in sieben Sorten unterscheidet. Die Inspektion prüft aber auch Weizen, der in Säcken verpackt ist. Ueber den inspizierten, in einem Lagerhaus befindlichen Weizen wird ein Schein ausgestellt, welcher den Inhaber des Weizens in den Stand setzt, denselben statt wie bisher nach Probe, nunmehr auf Grund der darauf befindlichen Angaben nach Europa zu verkaufen. 1894 wurden bereits 350000 Tonnen, d. i. ein Fünftel des gesamten Exports, unter Benützung der Scheine nach Europa verkauft. Es ist beabsichtigt, auf dem eingeschlagenen Wege fortzufahren und insbesondere weitere Lagerhäuser zu errichten.

Bereits jetzt konnte aber festgestellt werden, dass sich unter dem Einfluss dieser Einrichtungen die Qualität des zur Verschiffung gelangten argentinischen Weizens gehoben hat. Man wird deshalb schon heute sagen können, dass, soweit der Handel in Betracht kommt, sich das nordamerikanische System in Argentinien voraussichtlich allmählich einleben wird. Ob aber schliesslich auch die Farmer ihrerseits zur Benutzung solcher Einrichtungen herangezogen werden können, dürfte jedenfalls für so lange zu verneinen sein, als eine agrarische Notlage für Argentinien nur in schlechten Erntejahren hervortritt.

B. Indien [1]).

I.

Während die nordamerikanischen Exportgebiete und Argentinien dünnbesiedelte Länder sind, deren Getreidebau nur einige Jahrzehnte zurückreicht und von Anfang an dem Zwecke des Exports diente, ist in Indien, einem dichtbesiedelten Lande mit alter Kultur, von jeher viel Getreide gebaut worden, aber ein Export findet erst seit den siebziger Jahren statt.

---

[1]) Papers regarding the impurity of Indian wheat and the establishment of warehouses. Blaubuch. London 1894.

Papers relating to the introduction into India of the system of grain elevators. Blaubuch. London 1894.

Weizenausfuhr (zur See)[1].

	Cwt.		t.
1874—1875[2])	1 069 076[3])	=	54 311
1879—1880	2 195 550[3])	=	111 538
1884—1885	15 850 881	=	805 256
1889—1890	13 802 209	=	701 180
1890—1891	14 320 496	=	727 510
1891—1892	30 306 700	=	1 539 640
1892—1893	14 973 453	=	760 681
1893—1894	12 156 851	=	617 592
1894—1895	6 890 130	=	350 032
1895—1896	10 004 171	=	508 232
1896—1897	1 910 553	=	97 060

Die Weizengesamternte für 1889—1890 wurde auf 235 345 600 Bushel (à 60 lbs) = 6 405 048 t geschätzt[3]).

Die einzige für die Ausfuhr in Betracht kommende Getreideart ist der Weizen; übrigens spielt in der Ernährung der Bevölkerung der Reis eine weit bedeutendere Rolle.

Das Klima ist in den Hauptgetreidegegenden ein sehr trockenes und macht künstliche Bewässerung erforderlich. Der Boden ist ausserordentlich verschieden, er eignet sich im Pandschab und in den Nordwestprovinzen und Audh am besten für den Weizenbau.

Indien ist wesentlich ein Land des bäuerlichen Kleinbetriebes. Der indische Bauer bewirtschaftet sein kleines Grundstück mit Hilfe seiner Familie. Er hängt mit Zähigkeit an den hergebrachten Methoden fest und ist bei seiner geringen Intelligenz auch für Belehrungen ganz unzugänglich.

Die Verkehrsverhältnisse sind noch recht ungünstige. Es sind zwar grosse Eisenbahnlinien in das Innere des Landes gebaut, allein es fehlt an Seitenbahnen und guten Zufahrtsstrassen. Dazu sind die Tarife ziemlich hoch[4]), so dass vielfach noch die althergebrachten Kameltransporte mit der Eisen-

---

[1]) Statistical abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom. 1882 to 1896. Blaubuch. London 1897.

[2]) Endend 31. März.

[3]) Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft. Jahrgang 1885—1889. S. 80.

[4]) Im Jahre 1883 war die Fracht für Getreide per Tonne und 1000 km um 13 Mark höher, wie im amerikanischen Nordwesten.

bahn konkurrieren können. Der Wasserverkehr auf dem Ganges und Indus ist unbedeutend, nur in den den Ausfuhrhäfen zunächst liegenden Gegenden ziehen die Eingeborenen den Transport des Getreides in Booten häufig dem Eisenbahntransport vor.

Der Export geschieht von den Häfen Calcutta, Bombay und Karatschi aus.

II.

In Indien werden sehr mannigfaltige Sorten von Weizen gebaut, wie sie sich eben durch das Herkommen in den einzelnen Bezirken eingebürgert haben. Für den Export müssen daher einheitliche Sorten durch Mischung hergestellt werden. Dabei ist es in sehr vielen Gegenden üblich, mit dem Weizen Leinsamen und Gerste oder andere Getreidesorten durcheinander im selben Feld zu säen. Der Bauer verfolgt damit den Zweck, für den Fall, dass die eine Fruchtart missraten sollte, dafür um so mehr von der anderen zu ernten. Wenn nämlich die eine Art nicht wächst, haben die anderen um so mehr Platz zur Entwickelung. Diese verschiedenen Fruchtarten stören sich übrigens, auch wenn sie alle gedeihen, gegenseitig weniger im Wachstum, als man glauben möchte, weil sie verschieden tief wurzeln. Die Bedeutung dieser vermischten Saat für die Volksernährung ist, dass eine Hungersnot, wie sie in Indien bei den schlechten Verkehrsmitteln und der Grösse der Bevölkerung zeitweise immer wieder eintritt, weit weniger fühlbar wird, wie wenn bloss eine einzige Fruchtart gebaut würde. So praktisch diese hergebrachte Uebung ist, insolange es sich nur darum handelt, dem örtlichen Bedarf zu genügen, so ungeeignet ist derart vermischtes Getreide für die Ansprüche der Ausfuhr. Die hierfür notwendige Sonderung der Fruchtarten erfordert grosse Arbeit und ist, was namentlich die Mischung mit Gerste anlangt, sehr kostspielig, weil Gerstenkörner mit den gewöhnlichen Reinigungsvorrichtungen nicht leicht entfernt werden können.

Die Aberntung des Getreides erfolgt mittels Handarbeit, bei vermischter Saat, wo die verschiedenen Arten zu verschiedenen Zeiten reif werden, zum Teil dadurch, dass man

die reifen Halme mit der Wurzel herausreisst. Bei dieser Methode, die nur bei so kleinen Betriebsgrössen überhaupt denkbar ist, wird natürlich viel Erde unter das Getreide gebracht.

Das Dreschen erfolgt nur ganz selten auf hölzernen Tennen, meist aber auf Strohmatten oder gar — und das kommt am häufigsten vor — unmittelbar auf dem festgestampften Boden. Hier werden die Körner mittels Dreschflegel oder dadurch von den Hülsen gesondert, dass man Stiere darauf herumtreten lässt. Zu dieser Arbeit werden, wenn nötig, noch einige Kulis gemietet, im übrigen erfolgt die Feldbestellung und Ernte ausschliesslich durch die Familienglieder.

Nach dem Ausdreschen, durch welches wiederum viel Schmutz in das Getreide hineingekommen ist, füllt man es in durchlässige Körbe und siebt die Körner durch, oder man setzt die Körbe einfach dem kräftigen Winde aus, der um die Erntezeit in jenen Gegenden regelmässig weht. Dadurch soll die Spreu fortgeblasen werden, und es wird auch konstatiert, dass es trotz der Einfachheit dieser Vorrichtungen damit möglich wäre, das Getreide bis auf 2—3 % von Schmutz zu säubern.

Nach dem Dreschen thut der Bauer die Körner nicht etwa in Säcke, sondern er lagert sie frei auf dem Boden, und wenn es länger dauern soll, in Gruben. Der so aufbewahrte Weizen hat viel weniger, wie in Schuppen gelagerter, unter dem Kornwurm zu leiden, einem Insekt, welches die Weizenkörner, die es befällt, vollständig vernichtet. Dagegen ist es um die Reinlichkeit dieses Aufbewahrungsortes natürlich schlecht bestellt und es kommt dadurch viel Staub und Schmutz unter die Körner.

In diesem Zustande wird das Getreide dann mittels Karren nach dem nächsten grösseren Orte verbracht, wo der Zwischenhändler seine Schuppen hat. Dort wird es den Bedürfnissen desselben entsprechend hergerichtet, in Säcke verpackt und mit der Bahn oder in Flussbooten nach dem Ausfuhrhafen versendet. Auf den Bahnstationen lagert es mangels genügender Schuppen im Freien, bis die Eisenbahn die Beförderung übernimmt; bei den grossen Anforderungen, die während der

Ernte an das Fahrmaterial herantreten, kann darüber viel Zeit vergehen. Mitunter überrascht der Eintritt der Regenzeit die Versendungsarbeiten und dann leidet das Getreide, das ohne Schutz der Witterung preisgegeben ist, grossen Schaden.

In den Seehäfen kommt das Getreide in die Schuppen der Exportfirmen, die es sortieren und reinigen und hierauf in die Schiffe verladen.

III.

Die wenigen Grosshandlungen, welche die indische Weizenausfuhr beherrschen, beziehen das Getreide aus den Händen der einheimischen Vermittler. Die indischen Bauern befinden sich in vollständiger Abhängigkeit von diesem Zwischenhändler. Er gibt ihnen Vorschüsse gegen Verpfändung ihrer Ernte und hat es verstanden, den Bauer dadurch seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit völlig zu berauben. Infolgedessen sind auch die dem Bauern für sein Getreide bewilligten Preise ausserordentlich schlechte.

Die Qualitätsbestimmung des Weizens hängt ab von den Grundsätzen, welche im Exporthandel für das betreffende Jahr aufgestellt werden.

Die massgebende Rolle bei der Festsetzung der indischen Weizenqualitäten ist in den Händen der Kornhandelsinteressenten in London und Liverpool, wohin ja der indische Weizen hauptsächlich gelangt.

Es wird nur selten nach Probe gehandelt, weil die lange Seefahrt eine probemässige Lieferung ins Ungewisse stellt; es lässt sich nicht im voraus übersehen, welche Beschädigungen der Kornwurm und das Seewasser während dieser Zeit anrichten werden [1]). Der Handel erfolgt daher in der Regel nach Typen, die alljährlich von England aus festgesetzt werden. Gewohnheitsmässig unterscheidet man 15 Weizensorten. Bei Beginn der Verschiffungsperiode werden Proben hiervon nach England gesandt und dortselbst einer Prüfung unterzogen.

---

1) Durch die Seebeförderung soll eine Erhöhung des Schmutzgehaltes von 2 auf 5—7 % eintreten können.



Hiernach werden dann die Anforderungen bestimmt, die während der kommenden Saison an die einzelnen Typen gestellt werden. Insbesondere wird für jeden Typ bestimmt, wieviel fremde Beimischung er enthalten darf. Der erlaubte Betrag schwankt je nach den Häfen und Sorten zwischen 4 und 7%. 5% kann man als Durchschnitt annehmen. In diesem Falle sagt man: die „Refraktion" beträgt 5%. Wenn dies festgesetzt ist, so sind die Exportfirmen genötigt, allen Weizen, der einen grösseren Gehalt an fremder Beimischung aufweist, vor der Verschiffung so weit zu reinigen, dass er der Vorschrift entspricht. Die Preise bemessen sich nach Getreide mit 5% Refraktion, nicht nach reinem Weizen; es wird also kurzweg vorausgesetzt, dass sich 5% fremde Beimischung in demselben befinden. Die Folge ist, dass Getreide, welches weniger Beimischung enthält, weder in Europa, noch bei den Exportfirmen einen höheren Preis erzielt, wie wenn es den zulässigen Maximalbetrag an Beimischung aufweisen würde.

Dieses System übt auf den ganzen Handel mit Getreide einen bedenklichen Einfluss aus. Jeder Zwischenhändler wird sich hüten, an die Exporteure reineres Getreide abzuliefern, als vorgeschrieben ist. Er ist daher auch weit davon entfernt, dem Bauer für sein Getreide, selbst wenn dieses gut gereinigt ist, mehr zu bezahlen, als die auf 5%iger Refraktion basierten Marktpreise sind. Sowie das der Bauer merkt, gibt er sich natürlich keine Mühe mehr, seinen Weizen besonders sauber zu behandeln; trotzdem kommt das Getreide aus seinen Händen noch sauberer als nachher aus den Händen der Zwischenhändler. Es wird freilich festgestellt, dass die Bauern vielfach, wenn sie ihr Getreide zum Zwischenhändler fahren, und zwar, damit der Transport nicht erschwert wird, erst kurz vor der Ankunft, möglichst viel Schmutz darunter mengen. Der eigentliche systematische Betrug beginnt aber erst beim Zwischenhändler, der den Weizen in seinem Schuppen einer ganz gründlichen Behandlung unterzieht. Er giesst Wasser dazu, um ihn schwerer zu machen, er mischt minderwertige Sorten darunter und gibt dem Ganzen dann eine einheitliche Färbung durch Vermischung mit feuchter Thonerde. Es ist dies so sehr gebräuchlich, dass Thonerde an den Getreide-

plätzen einen Handelsartikel bildet und sich eigene Firmen ganz offen mit dem Verkaufe befassen. Der Händler mischt aber auch anderweitigen Schmutz dazu, insbesondere Kuhmist, Ziegelstücke und die Dreschrückstände. Die letzteren werden bisweilen behufs Wiederbeimischung so gesucht, dass sie einen Kurswert erlangen und nach bestimmten Marken unter dem Namen Taubenfutter gehandelt werden.

Diese Vermischung des Weizens mit fremden Bestandteilen geschieht aber nicht etwa bloss dann, wenn er reiner ist, als die Refraktion verlangt, sondern sie geht viel weiter, bis der Gehalt an solchen Zuthaten 7—12 % beträgt. Es geschieht das im Vertrauen auf die Unmöglichkeit einer genauen Prüfung des in Säcken befindlichen Getreides bei der Ablieferung an das Exporthaus.

Hier wird es nämlich sortiert und gereinigt. Aber die Reinigung ist eine so schlechte und oberflächliche, dass die in Europa ankommenden Sendungen häufig noch bis zu 11 % fremde Bestandteile enthalten. Möglicherweise geht dies nicht bloss auf die Mangelhaftigkeit der bestehenden Reinigungsvorrichtungen zurück, sondern auch auf das Bestreben der Exporthäuser, den Schaden, den sie durch die Unsolidität des Zwischenhandels erleiden, wenigstens teilweise auf die europäischen Abnehmer überzuwälzen.

Durch den grossen Gehalt an Schmutz, an anderen Getreidesorten, die sich schwer entfernen lassen, durch die Gefährlichkeit des indischen Weizens für anderes Getreide, wenn er vom Kornwurm befallen ist, durch die Schäden, die er oft infolge der Nässe erleidet, ist sein Ansehen in Europa kein besonders grosses, und mancher Müller weigert sich, solchen zu beziehen. Die niedrigeren Preise, die der indische Weizen infolgedessen gegenüber dem amerikanischen erzielt, schädigen natürlich zunächst den Handel, sie wirken aber auch auf das Einkommen des indischen Bauern zurück. Doch würde eine Hebung der Preise allein dem letzteren nicht viel helfen, da er auf alle Fälle von dem ihn bedrückenden Zwischenhändler nur so viel erhält, als zur Fristung seines Lebens erforderlich ist.

Die Frage einer Reform ist daher eine sehr schwierige

und hat Veranlassung zu Erhebungen gegeben, welche einerseits über den gegenwärtigen Zustand Klarheit schaffen sollten, — das wesentliche Resultat derselben ist im Vorstehenden dargelegt worden —, andererseits Ansichten über Verbesserungen und insbesondere darüber zu sammeln suchten, ob die Einführung des amerikanischen Lagerhauswesens sich in Indien empfehle.

Da in erster Linie auf die Verbesserung der Qualität des Getreides das Augenmerk zu richten war, schien es am einfachsten auf die Verminderung der Refraktion zu dringen. Es zeigte sich aber sofort eine grosse Meinungsverschiedenheit: die Kaufleute behaupteten, dass die schlechte Beschaffenheit des Weizens infolge der unsoliden Manipulationen des Zwischenhandels die hohe Festsetzung der Refraktion bedinge, während von der anderen Seite betont wurde, dass infolge der hohen Refraktion der indische Handel kein Interesse an der Reinheit des Weizens habe, die Schuld also die europäischen Häuser treffe.

Dem gegenüber wird als Thatsache festgestellt, dass vor 25 Jahren das Getreide nur mit derjenigen Beimischung gehandelt wurde, die bei der indischen Reinigungsmethode unerlässlich ist. Es bestand also zunächst kein Vorurteil des englischen Handels, sondern man muss annehmen, dass die Refraktion allmählich höher und höher gegriffen wurde, weil der unsolide, nicht kaufmännisch denkende Zwischenhandel das Getreide immer unreiner abzuliefern suchte, als festgesetzt war. Zunächst bot also der Zwischenhandel die Veranlassung, jetzt allerdings wirkt die Höhe der Refraktion wieder zurück und verhindert eine Besserung der Qualität. Die englischen Getreidehäuser verstanden sich nun 1889 zwar zur Herabsetzung der Refraktion bei gewissen Getreidearten, im allgemeinen ist aber alles beim alten geblieben, weil sie geltend machten, dass gerade in letzter Zeit (1890) die Qualität des Weizens mehr wie je habe zu wünschen übrig gelassen.

Andere von der Regierung in Erwägung gezogene Massnahmen bezwecken, die Bauern zur Erzeugung reinen Getreides zu veranlassen. In dieser Absicht wurden vorgeschlagen die Verteilung einer gemeinverständlichen Instruktion, die Abgabe

reinen guten Saatkorns und die Verleihung von Preisen für die besten Ernteergebnisse. Man hat sich aber zu derartigen Massnahmen nicht entschlossen; denn abgesehen von der Fraglichkeit ihrer praktischen Wirkungen hält man derartige Bemühungen vorläufig für den Bauer gar nicht als angebracht, da unter den gegebenen Verhältnissen doch nur die Zwischenhändler den Vorteil hätten.

Von grösserer Wichtigkeit sind die Versuche gewesen, Dampfdreschmaschinen einzuführen, um mit Hilfe derselben gut gereinigtes Getreide in grösseren Mengen zu beschaffen und dadurch in Europa eine Nachfrage für solches hervorzurufen. Diese Versuche sind aber gescheitert, weil die menschliche Arbeit in Indien so billig ist, dass der Maschinenbetrieb trotz grösserer technischer Vollkommenheit damit nicht konkurrieren kann [1]). Auch ist die Einführung der Maschinenreinigung zwecklos, solange es sich nicht einmal verlohnt, das Getreide soweit zu reinigen, als es mit den einheimischen Methoden möglich wäre.

Endlich wurde der Plan erwogen, Lagerhäuser nach amerikanischem System und Lagerscheine einzuführen. Nachdem schon einige darauf abzielende Unternehmen nicht zur Verwirklichung gelangten, trat im Jahre 1889 die Firma Ritchie, Steward & Co. mit folgendem Vorschlage auf: Sie wollte zunächst Lagerungs- und Reinigungseinrichtungen schaffen, für die eingelagerten Getreidemengen Lagerscheine (Warrants) ausstellen und Vorschüsse geben und endlich die Vermittelung des Verkaufs und den Export des Getreides übernehmen. Geschäfte auf eigene Rechnung wollte sie dagegen nicht betreiben. Dafür verlangte sie aber unentgeltliche Einräumung von Land an den Eisenbahnstationen, ein Monopol für 25 Jahre und Zinsgarantie für ihr Kapital; um ferner den von der Firma ausgestellten Lagerscheinen öffentlichen Glauben zu sichern, hielt sie die Mitunterzeichnung der Warrants durch öffentliche Beamte für geboten. Die Lagerung des Getreides sollte zunächst in Lagerhäusern gewöhnlicher Art erfolgen. Erst wenn durch die bessere Reinigung des Getreides schliesslich

[1]) Per 100 Tons beträgt die Differenz 184 Rs.

eine Nachfrage nach reinem Korn entstanden wäre, sollten dieselben mit Elevatoreneinrichtung versehen, und sollte zur Versendung in loser Schüttung übergegangen werden. Voraussetzung davon war dann freilich noch die Anbringung der hierfür nötigen Vorrichtungen in den Eisenbahnwägen und in den Schiffen.

Die Regierung entschied sich nach einer Umfrage 1893 für Ablehnung jeder staatlichen Unterstützung.

Die Gründe, welche zu diesem Entschlusse führten, waren wesentlich folgende:

Für eine solche Gesellschaft, die Getreide auf fremde Rechnung einlagert, ist in den grossen Häfen kein Raum, denn die dort bestehenden grossen Exportfirmen bedürfen ihrer nicht. Sie besitzen zur Reinigung und Aufbewahrung ihres Getreides die nötigen Einrichtungen selbst und arbeiten dabei billiger wie der Maschinenbetrieb des Elevators. Ebenso ist die Errichtung von amerikanischen Lagerhäusern auf dem Lande überflüssig, denn die Zwischenhändler besitzen selber die nötigen Schuppen und die an einigen Orten schon befindlichen Lagerhäuser sind deshalb auch nur wenig benutzt worden.

Nun wäre allerdings eine gründliche Besserung des ganzen Getreideverkaufswesens zu erhoffen, wenn es der Lagerhausgesellschaft gelänge, eben diesen Zwischenhändler zu beseitigen. Dieser Erfolg ist aber nicht zu erwarten. Es erscheint unmöglich, den Bauer dazu zu bringen, sein Getreide statt an den Händler, an eine solche Firma abzuliefern, um durch diese den Verkauf an die Exporthandlungen auf seine eigene Rechnung besorgen zu lassen. Einerseits gehört ihm zur Zeit der Ernte sein Getreide gar nicht mehr, oder er ist dem einheimischen Händler wenigstens so verschuldet, dass er gezwungen ist, an ihn zu verkaufen. Andererseits ist er viel zu beschränkt und wenig unternehmend, als dass er sich auf einen direkten Verkauf seines Weizens einlassen wollte, umsomehr als er sich lieber mit einem geringeren Preis begnügt, wenn er ihm sofort bar ausbezahlt wird, statt mit der ungewissen Aussicht auf einen besseren Preis noch zuzuwarten. Auch widerspricht es indischer Sitte, dass sich jemand, der der Kaste der Bauern

angehört, mit Geschäften befasst, welche Sache der Kaste der Kaufleute sind.

Uebrigens wäre es sehr fraglich, ob diese Art des Verkaufes für ihn günstiger wäre als die übliche. Denn das Klima ist so trocken, dass die Lagerung im Lagerhaus während 7 oder 8 Monaten des Jahres überflüssig ist, da sie ganz gut im Freien geschehen kann. Abgesehen von überflüssigen Lagergebühren erwachsen Auslagen für Reinigung, die grösser sind, als bei den einheimischen Methoden. Dabei rentiert sich eine bessere Reinigung, als schon mit den jetzigen Mitteln möglich wäre, durchaus nicht. Infolge der Schädigungen nämlich, die das Getreide während der langen Seefahrt durch den Kornwurm und das Meerwasser erfährt, bliebe trotzdem eine nochmalige Reinigung in Europa erforderlich. Dazu kommt, dass das im Lagerhaus befindliche Getreide viel mehr unter dem Kornwurm leidet, als das in Gruben verwahrte. Schon infolge dieser überflüssigen Ausgaben also, welche das Lagerhaus veranlassen würde, würde der Bauer dasselbe voraussichtlich gar nicht benützen.

Aber auch abgesehen von dieser Frage wären mit der Errichtung von Lagerhäusern nach amerikanischem System noch lange nicht die Vorbedingungen für den Beginn des Betriebes derselben erschöpft. Das Elevatorensystem bedarf, wenn es vollen Erfolg haben soll, der Beförderung des Getreides in loser Schüttung ohne Verwendung von Säcken auf der Eisenbahn und in den Schiffen. Nun zeigten die Eisenbahnen, welche sich in privaten Händen befinden, keine besondere Geneigtheit zum Umbau ihrer Wägen. Was weiter den Seetransport betrifft, so wurde festgestellt, dass die Schiffe, welche den Getreidetransport nach Europa übernehmen, meist mit Kohlen beladen nach Indien kommen und somit vor Aufnahme unversackten Getreides erst einer umständlichen Reinigung unterzogen werden müssten.

Da somit keine Aussicht gegeben schien, dass die Firma mit Erfolg das amerikanische Lagerhauswesen einführen und als Verkaufsagentin die Konkurrenz der einheimischen Händler bekämpfen könnte, lehnte die Regierung es ab, das Unternehmen zu unterstützen und stellte ihr anheim, auf eigene

Hand den Plan auszuführen. Nachdem die Firma, die nur über das in Anbetracht ihres Vorhabens lächerlich geringe Kapital von 30000 £ (600000 M.) verfügte, zu einem selbständigen Vorgehen nicht im stande ist, und die übrigen Exportfirmen zu einer Aenderung ihrer Methoden nicht bereit sind, dürfte die Frage der Errichtung von derartigen Lagerhäusern und der Einführung von Warrants vorläufig nicht weiter in Erwägung gezogen werden.

C. Russland[1]).

I.

Die wichtigsten von Russland ausgeführten Getreidearten sind der Weizen, der Roggen, die Gerste und der Hafer, und

---

[1]) Jollos, Technik des Getreidehandels in Russland, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. III S. 872.

Papers relating to the introduction into India of the system of grain elevators. London 1894. — Appendix B. The grain trade of the Caucasus and the future of Novo Rossiesk.

Hennings und Mertens, Beitrag zur Lösung der Lagerhaus- und Warrantbelehnungsfrage für Riga. Riga 1879.

Sodann in russischer Sprache folgende Litteratur, deren Benutzung mir durch die freundliche Beihilfe des Herrn Leo Reingold, Mitgliedes des Staatswirtschaftlichen Seminars, ermöglicht wurde:

Berichte der kaiserl. freien ökonomischen Gesellschaft (Imperatorskoe Wolnoe ekonomitscheskoe Obtschestwo) Nr. 6, 1896: Ratzig, Die Ursachen der Getreideanhäufung an den Eisenbahnstationen und die Massnahmen zur Beseitigung. Vortrag nebst anschliessender Debatte.

Denkschrift über die Ergebnisse der Untersuchung über die Unreinigkeiten der vier Hauptgetreidesorten, welche über die See und die Westgrenze in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November 1893 exportiert wurden. Herausgegeben vom Finanzministerium. Petersburg 1894. (Im Folgenden kurzweg als „Denkschrift“ zitiert.)

Abascheff, Hafen- und Zentralelevatoren. Charkow 1892.

Knorring, Die Ergänzung der Hafenelevatoren durch ein Netz von Elevatoren an den Stationen. Petersburg 1892.

Denkschrift über die Lage des Getreidehandels in dem Be-

zwar wird durchschnittlich nicht viel weniger an Weizen ausgeführt, wie an Roggen, Gerste und Hafer zusammen.

Ausfuhr.
(1000 Pud.)

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Weizenmehl	Roggenmehl
1885 [1] bis 1889	157 431	82 345	57,234	58 682	24 512	4 053	4 003
1890	182 085	76 906	60,693	51 782	20 608	3 718	2 616
1891	176 369	68 006	46 019	45 962	28 209	3 737	2 208
1892	81 557	12 066	43 957	20 529	21 580	2 579	4 077
1893	156 230	32 184	111 228	56 801	15 938	3 191	4 386
1894 [2]	204 584	81 587	152 984	94 394	58 256	3 550	4 392
1890 bis 1894	160 165	54 150	82 976	53 894	28 918	3 355	3 536
1895	237 108	91 293	108 166	66 738	52 611	3 924	3 821
1896	219 496	79 255	91 531	67 512	12 934	3 577	4 015

zirk Alexandrowsk. Herausgegeben von dem Sekretär des Bezirks Alexandrowsk. Jekaterinoslaw 1896.

Der Ausfuhrhafen Nikolajew. Herausgegeben vom Eisenbahnministerium. Petersburg 1889.

Kasperoff, Skizze des Getreidehandels im Süden im Zusammenhang mit der Elevatorenfrage. Petersburg 1889.

Denkschrift des Vorsitzenden der Landschaften des Gouvernements Saratoff. Ohne Datum.

Beretti, Oeffentliche Getreidelagerhäuser mit Elevatoren als Mittel zur Besserung der Lage des Getreidehandels in Russland. Vortrag, gehalten in der kaiserl. freien ökonom. Gesellschaft. 1885.

Denkschriften der Landschaften des Gouvernements Cherson. Nr. 3 Beilage: Borinewitsch, Skizze des Getreidehandels in Odessa. Odessa 1890.

[1]) Statistical abstract for the principal and other foreign countries. Blaubuch. London 1897.

[2]) Amtsblatt des Finanzministeriums (Wjestnik Finansoff) 1897 Nr. 26.

Durchschnittsausfuhr 1890—1894.

	1000 Pud		t[1])
Weizen . .	164 795[2])	=	2 699 342
Roggen . .	58 181[2])	=	953 005
Gerste . .	82 976	=	1 359 147
Hafer . .	53 894	=	882 784
Mais . .	28 918	=	473 677
	388 764	=	6 367 955

Die Mehlausfuhr geht vorzugsweise nach der Türkei[3]), im übrigen ist sie trotz der Bemühungen der Regierung und der Müller noch unbedeutend[4]); nach Finnland wird sogar Mehl aus Königsberg und Danzig eingeführt[5]).

Die eigentlichen Getreidegegenden sind im Süden die Niederungen des Dnjepr und Don (Gebiet der schwarzen Erde), im Norden die Ostseeprovinzen. Das erstere, mächtigere Gebiet wird von den Häfen des Schwarzen Meeres, insbesondere von Odessa, Rostow und Nikolajew, das nördliche Gebiet von St. Petersburg und den Ostseehäfen, insbesondere von Libau, Riga, Königsberg und Danzig beherrscht[6]). Der Boden wird teils von einem kulturell sehr tiefstehenden Bauernstand nach althergebrachten Methoden in mangelhafter Weise bewirtschaftet, teils befindet er sich in den Händen vielfach notleidender Grossgrundbesitzer.

II.

Das Getreide wird in Russland in der Regel in Säcken befördert; es gibt eigene Unternehmer, welche sich mit der Vermietung von solchen befassen, und diese, wenn das Getreide exportiert ist, wieder zurück erhalten. In neuester Zeit ist mit dem Entstehen von Kornhäusern nach amerikanischem

---

1) 1 Pud = 16,38 kg.

2) einschliesslich Mehl, wobei 1 Pud Weizenmehl = 1,38 Pud Frucht, 1 Pud Roggenmehl = 1,14 Pud Frucht gesetzt ist.

3) Neumann-Spallart S. 51.

4) Denkschrift S. 11.

5) Ratzig S. 61. Amtsblatt des Finanzministeriums 1898 Nr. 8 S. 449 ff.

6) Vgl. Denkschrift S. 38—39.

Muster auch die Versendung von Getreide in losem Zustande in Aufnahme gekommen. Doch ist die Benutzung von Säcken noch das weitaus Ueberwiegende. Der Transport des Getreides vom Erzeugungsorte zur Bahn kann wegen der schlechten Strassen bloss entweder früh im Herbst oder im Winter, wenn der Schnee eine glatte Bahn hergestellt hat und die Flüsse mit Eis bedeckt sind, geschehen[1]). Auf den Stationen sind die notwendigen Lagervorrichtungen mangelhaft vorhanden; die Getreidesäcke werden daher offen, manchmal sogar auf dem blossen Boden oder auf dem Schnee aufgeschichtet und sammeln sich da in haushohen Haufen an. Im Norden schadet das, solange das Wetter kalt bleibt, nichts. Anders, wenn Tauwetter eintritt; die Schneeunterlage wird dann zu Wasser, die Getreidehaufen sinken zusammen und geraten in Unordnung, und nun dringt von oben und unten das Schmelzwasser ein. Ebenso ist im Süden das Getreide vielfach schutzlos dem Regen und Schnee und den Sonnenstrahlen preisgegeben. Niemand kümmert sich darum; es verdirbt unter dem Einflusse des Staubes und Wassers, keimend und faulend bleibt es wochen-, ja monatelang liegen, manchmal bis tief ins Frühjahr hinein[2]).

Die Hindernisse, die einer raschen Erledigung des Verfrachtungsgeschäftes durch die Eisenbahnen entgegenstehen, liegen darin, dass naturgemäss nach der Ernte ein Wagenmangel eintritt. Dieser wird aber noch dadurch verschärft, dass viele Produzenten und Händler auf Preissteigerungen des Getreides warten und dann sofortige Beförderung verlangen, ferner dadurch, dass die Transporte zur Bahn nur bei gutem Zustand der Wege stattfinden können. So entsteht ein grosser Getreideandrang im Anfange des Herbstes und bei Eintritt des Frostes. Dazu kommt, dass im Winter viele Häfen und Flüsse gefrieren und dann die Beförderung den Eisenbahnen allein zufällt.

Namentlich aber geben die Verhältnisse in den Hafenplätzen Anlass zu den schlimmsten Störungen des Getreide-

[1]) Abascheff S. 45 f. Hennings und Mertens S. 66.

[2]) In Sebastopol musste man solche Getreidehaufen mit dem Beil aufhacken. Abascheff S. 2.

verkehres. Es fehlt nämlich auch dort an Lagerräumen. Es sind zwar in letzter Zeit in allen bedeutenderen Hafenplätzen Lagerhäuser mit Elevatoren errichtet worden oder wenigstens im Bau begriffen, aber sie sind gegenüber den grossen Getreidemassen bis jetzt ohne wesentlichen Einfluss geblieben [1]). Man darf noch heute behaupten [2]), dass die Getreidefirmen in den Hafenplätzen Getreide nur in Empfang nehmen können, wenn die Schiffe, in die es verladen werden soll, bereits zur Stelle sind. Am 21. Oktober 1896 telegraphierten die Libauer Kaufleute an den Eisenbahnminister, er möge die Getreidezufuhren beschränken, da sie nur 1000 Wagenladungen im Tag in Empfang nehmen könnten; die Zahl der ankommenden Schiffe sei gegenwärtig nicht gross genug, um grössere Mengen zu bewältigen. Dieser Mangel an Lagerräumen führt zunächst dazu, dass auch in den Hafenplätzen das Getreide ebenso ungeschützt im Freien lagert, wie an den Stationen im Innern, und dadurch noch weiter an seiner Qualität Schaden leidet. Weiter liegt es nahe, dass die Entladung der Eisenbahnwägen, solange die Weiterversendung nicht geschehen kann, von den Kaufleuten möglichst verzögert wird, selbst wenn sie dafür hohe Liegegelder zu zahlen haben. Das vermehrt den Wagenmangel im Innern des Landes. Das Schlimmste aber ist die Rückwirkung solcher Stockungen auf die von den Häfen abhängigen Stationen, indem dort überall die Beförderung des Getreides gehemmt wird.

Die Eisenbahntarife sind mässige; bei grösseren Entfernungen sind sie vielfach nicht höher, wie in den Vereinigten Staaten [3]). Der Transport geschieht übrigens zum Teil auch unter Benutzung der Flüsse, wobei zuweilen mehrfache Umladungen notwendig werden. Dadurch geht dann infolge der Mangelhaftigkeit des Säckematerials viel Getreide zu Verlust.

In den Hafenplätzen findet eine Sortierung nach gewissen Qualitäten [4]) statt, von denen dann Proben ins Ausland zum

---

[1]) Knorring S. 12.

[2]) Ratzig S. 45 ff.

[3]) Näheres bei Jollos S. 876.

[4]) Seit 1890 besteht in St. Petersburg ein Komitee zur Ueber-

Zwecke des Verkaufes geschickt werden. Man ist aber nicht in der Lage, das Getreide gründlich von Unreinigkeiten zu säubern, weil die nötige Maschinerie hierzu fehlt [1]).

III.

Die grossen Getreidefirmen in den Hauptplätzen des Landes stehen durch ihre Agenten mit den grösseren Grundbesitzern in unmittelbarer Verbindung, im übrigen aber bedienen sie sich des Zwischenhandels.

Den Grossgrundbesitzern kaufen sie ihr Getreide vielfach schon ab, wenn es noch auf dem Halme steht, sie geben ihnen aber auch Vorschüsse darauf gegen hohe Zinsen [2]).

Der Zwischenhandel, welcher das Getreide der kleinen Betriebe dem Grosshandel zuführt, besteht zum Teil aus berufsmässigen Einkaufskommissionären, die an den verschiedenen Eisenbahnstationen des Inneren sitzen, oder per Wagen oder Pferd in den nicht an der Eisenbahn liegenden Orten herumziehen [3]). Diese Kommissionäre sind entweder völlig selbständig oder sie befinden sich in Verbindung mit bestimmten grossen Getreidefirmen. Eine Menge anderer Leute betreibt den Getreidekleinhandel als Nebenbeschäftigung; es sind dies Krämer, Wirte und Unterhändler aller Art. Diese Mittelspersonen kaufen das Getreide vom Grundbesitzer unter der Bedingung, dass er es bis zu einem bestimmten Termine nach der Bahnstation liefert [4]).

Die selbständigen Zwischenhändler besitzen weder Geld noch Lagerräume; sie können daher das Getreide erst brauchen, wenn sie es in den Eisenbahnwagen verladen können, sie können es auch nicht früher bezahlen. Für die Ladung erhalten

---

wachung der Sortierung des Getreides nach fünf Typen und vier Hauptsorten. Jollos a. a. O.

[1]) Denkschrift S. 10.

[2]) Kasperoff S. 1.

[3]) Tschischeffsky S. 20—24.

[4]) Ratzig S. 70 (Ausführungen des Regierungsvertreters Grafen Lubensky). Abascheff S. 2.

sie nämlich von der Bahn einen Schein ausgestellt, den sie im Süden bei Banken oder sonstigen Geldverleihern in Lombard geben. Sie bekommen dafür zwischen 65 und 85 % des Wertes vorgeschossen und mit diesem Gelde bezahlen sie dann den Produzenten oder den Kommissionär, der sich etwa zwischen beide noch eingeschoben hat. Der Gelddarleiher gibt dem Händler für den Schein eine Quittung (sabatschka, Hündchen, genannt), welche dieser an einen anderen Kommissionär am Bestimmungsorte übersendet. Auch dieser hat weder Geld noch Lagerplätze, er muss sich also bemühen, das Getreide so schnell wie möglich los zu werden. Sobald es ankommt, nimmt er daher eine Probe und geht damit an die Börse und verkauft es. Länger als 24—48 Stunden darf er das Getreide nicht in den Eisenbahnwägen belassen, wenn er nicht Liegegelder zahlen will. Diese Notwendigkeit, rasch zu verkaufen, wird von den Exportfirmen natürlich ausgenützt, um die Preise zu drücken. Die von den grösseren Firmen abhängigen Agenten und Kommissionäre werden von diesen für den Ankauf mit den nötigen Geldmitteln ausgestattet.

Nachdem so das Getreide in den Hauptplätzen des Landes zusammengeführt ist, wird es von da wieder unter Dazwischentreten einer Reihe von Kommissionären und Agenten an die Exportgeschäfte in den Häfen übermittelt.

Der Zwischenhandel befindet sich, wie bereits angedeutet, nicht in günstiger Lage; seit dem Entstehen der Eisenbahnen und des Bankkredits sind die grösseren und solideren Geschäfte verdrängt worden und haben einerseits wenigen grossen Exporthäusern, andererseits vermögenslosen Unterhändlern Platz gemacht. Durch diese ist die Unsolidität des Getreidehandels eine stets grössere geworden, Betrug und absichtliche Verschlechterung des Getreides werden als Prinzipien dieses Zwischenhandels dargestellt [1]). Die Händler kaufen vom Landwirt auch die Dreschrückstände und mischen solche wieder unter das Getreide; sie bringen aber auch Mist und Sand zu demselben. Wenn sie von Gutsbesitzern besseres Korn erhalten, so kaufen sie Bauerngetreide dazu, welches immer schlechterer Qualität

---

[1]) Abascheff S. 2. Jollos a. a. O. Denkschrift S. 6

ist, und vermengen beides. Die Dreschrückstände bilden einen Handelsartikel, Ostatki genannt, und eine viel zur Mischung benützte Grasart, Kukol, wird in Odessa zuweilen teurer als der Roggen bezahlt.

Diese Zwischenhändler haben natürlich neben dem Gewinn, den sie sich durch die Verschlechterung der Qualität des Getreides verschaffen, ein grosses Interesse daran, dem Bauer möglichst schlechte Preise zu bewilligen. Sie verstehen es, ihn ihren Händen nicht entkommen zu lassen. Wenn er sein Getreide direkt in die Stadt bringt, fangen sie ihn schon unterwegs auf, oder sie erreichen es durch Ringbildung und allerhand unlautere Manipulationen, dass er auch auf dem Markt nicht mehr bezahlt erhält, wie wenn er zu Hause verkauft hätte. Der Bauer ist übrigens schon deshalb auf die Kundschaft dieser Zwischenhändler angewiesen, weil die grösseren Firmen mit so geringen Mengen, wie er sie bringt, nichts zu schaffen haben wollen. Diese wünschen grosse Lieferungen von einheitlicher Sorte zu erhalten, auf die Güte der Sorte sehen sie viel weniger.

Der Einfluss der Zwischenhändler wird noch dadurch vermehrt, dass sie nahezu die einzigen Kreditgeber für die Bauern sind [1]. Die Zwischenhändler erhalten ihrerseits das nötige Geld von den Exportfirmen vorgeschossen und geben nun den Bauern Darlehen gegen hohe Verzinsung. Im Süden ist die Form dieser Kreditgewährung häufig die, dass die Darlehen einen Vorschuss auf die Ernte darstellen und beim Verkaufe des Getreides in Anrechnung gebracht werden. Zwecks Zinsentschädigung wird dann der Tschetwert Getreides, welcher üblicherweise 8 Mass (Tschetwerik) [2] enthält, mit 9 Mass berechnet.

Durch die Kreditgewährung geraten die Bauern in völlige Abhängigkeit von den Händlern und werden von ihnen wucherisch ausgebeutet.

Der schlimme Einfluss des Zwischenhandels macht sich durch seine systematische Qualitätsverschlechterung aber auch

---

[1]) Kasperoff S. 1 f.

[2]) 1 Tschetwerik = 26,2 l.

dem Grosshandel fühlbar, indem er seine Stellung auf dem Weltmarkt in empfindlicher Weise schädigt.

Das russische Getreide wäre, seiner ursprünglichen Qualität nach, geeignet, die höchsten Preise unter allem auf den Weltmarkt kommenden Getreide zu erzielen. Dieser Erfolg tritt jedoch in Wirklichkeit nur dann ein, wenn es über Danzig und Königsberg exportiert wird, weil es hier einer sorgfältigen Reinigung unterzogen wird, während es aus Russland selbst im schlechtesten Zustande kommt.

Im Januar und Februar 1891 betrugen [1]) die Preise in London

für Weizen aus:

Russland	104—117	Kopeken pro Pud,
Indien	110—113	„ „ „
Australien	117—120	„ „ „
Amerika	117—131	„ „ „
Danzig und Königsberg .	142—154	„ „ „

Im Jahre 1893 [2]) wurden 52,1 % des russischen Getreides mit einem Gehalt an Unreinigkeit von über 2 % ausgeführt, 9,4 % des Getreides enthielt über 6 % fremder Bestandteile [3]). Am grössten war der Gehalt an solchen bei der Ausfuhr über die südlichen Häfen; in Novo-Rossiesk wurden 58 % des Getreides mit über 6 % fremder Beimischung ausgeführt. Die in München anlangenden Sendungen russischen Getreides enthalten häufig 10—12 % fremder Bestandteile.

Aus den unter diesen Umständen erzielten schlechten Preisen ist die ungünstige Lage der grossen Getreidefirmen ohne weiteres erklärlich. Dem unsoliden Zwischenhandel gegenüber machtlos, haben sie auch ihrerseits darauf verzichtet, auf Verbesserung der Qualitäten hinzuarbeiten. Sie haben vielfach ihren Schwerpunkt auf Geldgeschäfte verlegt [4]), indem sie den Zwischenhändlern Vorschüsse erteilen. Darunter hat ihre eigene Solidität schwer gelitten. Dazu kommt übrigens die gegen früher bedeutend gesteigerte Leichtigkeit der Gründung

---

[1]) Abascheff S. 11.

[2]) Mai bis November. Denkschrift S. 15.

[3]) Denkschrift S. 39.

[4]) Denkschrift S. 9.

von Exporthäusern. Wenn nämlich die Getreidesendungen ins Ausland abgehen, pflegt der Exporteur auf den Empfänger Wechsel zu ziehen und diese sofort zu verkaufen; durch ein solches Verfahren kommt sein Kapital rasch zum Umsatz und braucht nicht so gross zu sein wie früher, als der Kredit noch nicht so entwickelt war.

Von 41 Firmen, die im Jahre 1883 in Odessa bestanden, waren im Jahre 1891 nur noch 19 vorhanden. Dagegen wurden in der Zeit von 1884—1891 dort 57 Firmen neu gegründet. Von diesen hörten wieder zu bestehen auf:

23	Firmen	nach	1	Jahre,
6	„	„	2	Jahren,
6	„	„	3	„
4	„	„	4	„
2	„	„	5	„
1	„	„	6	„

Es gingen also in dieser Zeit 42, d. i. etwa 75 % dieser Firmen wieder zu Grunde, nachdem sie im Durchschnitt 1½ Jahre bestanden hatten.

Diese ungünstige Lage des Grosshandels wirkt natürlich zurück auf alle am Getreidehandel Beteiligten. Das Bestreben geht überall dahin, statt durch gute Ware durch möglichst billigen Einkauf Gewinne zu machen; die Exportfirmen bewilligen ihren Lieferanten möglichst geringe Preise, und die Zwischenhändler suchen sich dann bei den Produzenten dafür schadlos zu halten. So ist schliesslich niemand, als der Wucherer, in der Lage, aus der gegenwärtigen Verfassung des Getreideverkaufes Nutzen zu ziehen; es leiden alle darunter, der Grosshandel und der Zwischenhandel, namentlich aber der Produzent, welcher die durch die schlechten Verkehrswege und die vielen Vermittler entstehenden Spesen ebenso wie die durch unsolide Manipulationen entstehende Wertverminderung in letzter Linie an seinem Einkommen merkt. Der völlige Ruin des Bauernstandes und des mittleren Grundbesitzes ist nicht mehr abzuwenden, wenn nicht bald eine Aenderung der Verhältnisse eintritt.

Man ist daher lebhaft mit Reformplänen beschäftigt, ohne bisher bemerkbare Erfolge erzielt zu haben. Seit dem Anfang der achtziger Jahre haben die Eisenbahngesellschaften zahlreiche

Verkaufsagenturen für Getreide errichtet, um den Landwirten eine Umgehung des Zwischenhandels zu ermöglichen. Eine durchgreifende Abhilfe wird aber erst in der Verbindung solcher Agenturen mit einem System von Lagerhäusern, insbesondere von solchen nach amerikanischem Muster, erblickt [1]), wobei zugleich eine Neugestaltung des Kreditwesens durch Einführung des Warrants ins Auge gefasst ist [2]).

Das erste Kornhaus mit Elevatoren wurde [3]) im Jahre 1888 in Jelez mit einem Fassungsraum von 400 000 Pud errichtet und zwar von der Landschaft, dem Provinzialselbstverwaltungskörper, und stand unter der Verwaltung des Vorstandes der Provinzialritterschaft und des Vorstandes der Landschaft. Das Lagerhaus wurde gut mit Getreide beschickt, übrigens war es nur für grössere Landwirte benutzbar. Von seiten der Verwaltung wurden namentlich viele Verkäufe an die Militärverwaltung vermittelt. Trotzdem die Benutzung den Erwartungen entsprach, erwuchs, zum Teil auch durch zu hohe Verwaltungskosten, in den ersten 8 Jahren des Bestehens ein

[1]) Es wurden errichtet (Ratzig S. 51):

Jahr	Lagerhäuser mit Elevatoren		Gewöhnliche Getreidelagerhäuser	
	Zahl	Fassungsraum	Zahl	Fassungsraum
1883	—	—	1	488 000 Pud
1888	1	400 000 Pud	43	4 215 000 „
1889	—	—	2	120 000 „
1890	1	1 500 000 „	3	340 000 „
1891	5	1 007 000 „	8	338 000 „
1892	—	—	29	1 362 000 „
1893	3	1 917 000 „	31	2 131 000 „
1894	11	3 840 000 „	67	3 855 000 „
1895	34	6 176 000 „	37	2 286 000 „
Summa	55	14 840 000 Pud	221	15 135 000 Pud

[2]) Die rechtliche Grundlage dieser Reform soll das Gesetz über Lagerhäuser und Warrants vom 30. März 1888 bilden.

[3]) Abascheff S. 17.

Defizit von zusammen über 100000 Rubel. Man bemühte sich daher längere Zeit, das Kornhaus zu verkaufen, aber ohne Erfolg. Die Verwaltung der Südostbahnen wäre zur Uebernahme bereit gewesen, aber nur gegen eine Zuzahlung von 30000 Rubel, da sie sonst aus den behördlich geregelten Gebühren die Kosten des Betriebes nicht decken zu können glaubte. Es wurden nun eine Reihe von Verbesserungen durchgeführt, insbesondere gelang es, die Verwaltungskosten zu verringern und eine pünktlichere und billigere Beförderung des Getreides dadurch zu erreichen, dass das bisher abseits gelegene Kornhaus von der Regierung als selbständige Eisenbahnstation anerkannt wurde. Auch für kleine Produzenten wurde die Möglichkeit der Beteiligung eröffnet, indem man Quantitäten, die für die Aufnahme in das Kornhaus zu gering sind, zuerst in Nebenspeichern ansammelt, bis eine genügende Menge beisammen ist. Infolge dieser Massnahmen ergab sich 1896 bis 1897 bereits ein Ueberschuss von 9068 Rubel [1]).

Von grösserer Bedeutung sind die Unternehmungen der Eisenbahngesellschaften. Namentlich haben die Rjasan-Uralsk und die Wladikawkas Eisenbahngesellschaft Lagerhäuser an ihren Stationen errichtet [2]). Die Rjasan-Uralsk-Bahn besitzt 8 Lagerhäuser mit Elevatoren und 103 gewöhnliche Lagerhäuser, es bestehen aber trotzdem die Ueberfüllungen an den Stationen und die Verkehrsstockungen fort [3]). Die Lagerhäuser haben schliesslich im Innern des Landes nur die Aufgabe, das Getreide rasch zur Weiterbeförderung zuzurichten. Da aber in den Häfen die nötigen Vorrichtungen fehlen, wird durch beschleunigte Beförderung dort die Ueberfüllung nur noch schlimmer gemacht. Man sucht daher auf Vermehrung der Lagerhäuser in den Häfen und Verbindung mit den Lagerhäusern auf den Landstationen zu einem einheitlichen Systeme hinzuwirken. Die vielfachen Bemühungen der Regierung in dieser Richtung [4]) sind vorläufig ohne wesentlichen Erfolg geblieben.

---

[1]) Ratzig S. 60, Amtsblatt des Finanzministeriums 1897 Nr. 44; auch Allg. Ztg. 1896 Nr. 211, Morgenblatt.

[2]) Auch andere Eisenbahnen sind dem nachgefolgt, darunter auch die Staatsbahnen seit 1891.

[3]) Ratzig S. 58. — [4]) Knorring S. 19.

Bis jetzt ist nur die Wladikawkas-Bahn auf dem Wege, die amerikanischen Einrichtungen in systematischer Weise auf ihren Linien einzuführen. Sie hat an den Hauptstationen, dann aber auch im Hafenplatz Novo-Rossiesk Lagerhäuser mit Elevatoren eingerichtet [1]), und besorgt in diesen die Lagerung und Reinigung des von ihr beförderten Getreides. Weiter ist Novo-Rossiesk mit den erforderlichen Hafenanlagen versehen worden, welche eine unmittelbare Umladung des Getreides in die Schiffe ermöglichen. Durch diese Einrichtungen ist Novo-Rossiesk, welches vor kurzer Zeit noch ein kleines Fischerdorf war, zu einem ansehnlichen Hafenplatz geworden, welcher, was die abgesandten Getreidemengen betrifft, bereits Riga den Rang abgelaufen hat. Es wird hervorgehoben, dass Novo-Rossiesk von frachtsuchenden Schiffen mit Vorliebe angelaufen wird, weil infolge dieser Einrichtungen die Beladung dort weniger Zeitverlust erfordert, wie anderswo. Die Gesellschaft scheint von ihrem Unternehmen günstigen Erfolg zu erhoffen. Sie hat im Jahre 1897 [2]) bei der Regierung die Erlaubnis erholt, auch an den kleinen Landstationen Kornhäuser mit Elevatoren errichten und Darlehen auf das eingelagerte Getreide geben zu dürfen. Die Gesellschaft beabsichtigt also, die Bauern vom Zwischenhandel zu befreien, welcher gerade in ihrem Machtbereich zu den schlimmsten Zuständen geführt hat [3]). Zur Inangriffnahme dieser Pläne hat die Gesellschaft eine bedeutende Erhöhung ihres Betriebskapitales vorgenommen.

Wirkungen dieser Reformen auf die Landwirtschaft und den Handel sind bis jetzt noch nicht hervorgetreten; die Befreiung der zur Selbsthilfe unfähigen Grundbesitzer aus den Händen des Zwischenhandels ist eben ein Unternehmen, welches, wenn es überhaupt von Erfolg sein wird, grosse Geldmittel und viel Zeit erfordert.

---

[1]) Papers relating etc.

[2]) Nach Zeitungsberichten.

[3]) Aus Novo-Rossiesk kommt das am meisten verunreinigte Getreide. Vgl. S. 69.

Dritter Abschnitt.

Die Reform der Organisation des Getreideverkaufes in Deutschland.

Einleitung.

Wie in den eben behandelten Ländern wird sich auch, wo sonst Versuche zur Einführung des nordamerikanischen Lagerhauswesens gemacht werden, leicht zeigen, dass sich dem gewisse Hindernisse in den Weg stellen. Es sind diese darin begründet, dass anderswo die Verhältnisse, durch welche die Entwickelung des amerikanischen Systeme sbedingt wurde, die Eigentümlichkeiten des Bodens, der Verkehrsmittel, der Bevölkerung und der Bedürfnisse nicht in derselben Weise gegeben sind. Da ist es eben notwendig, das System an die jeweils vorliegenden Bedingungen anzupassen.

So hat man sich in den letzten Jahren auch in Deutschland bemüht, dem amerikanischen Lagerhauswesen Eingang zu verschaffen.

Für die deutsche Landwirtschaft handelt es sich nun aber nicht wie für die amerikanische darum, die Getreidemassen zum Zwecke des Exports zu konzentrieren, sondern darum, durch einen direkten Verkauf vom Landwirte an den Konsumenten unter Vermeidung aller überflüssiger Konzentration möglichst an Zwischenspesen zu sparen und dadurch den Ertrag der Landwirtschaft wieder zu heben. Sind insoweit die Anforderungen, die man an das System stellt, andersartig, so wünscht man dagegen mit seiner Hilfe den billigen Kredit, den der amerikanische Landwirt dem System verdankt, auch dem deutschen zu verschaffen, so dass er

sein Getreide nicht mehr sofort nach der Ernte, wenn er Geld braucht, auf den Markt werfen muss. Eine sehr kräftige Agitation zielt dabei auch darauf ab, der Börse mittels des direkten Verkaufes den Zugriff auf das Getreide zu verwehren.

Eine Einrichtung, welche derartige Zwecke verfolgt, kann nun nicht, wie in den Vereinigten Staaten vom Grosshandel ins Leben gerufen werden, und es wäre daher verfehlt, von diesem solches zu erwarten.

Nicht als ob der deutsche Getreidehandel nicht auch von den amerikanischen Einrichtungen dasjenige immer mehr und mehr in Anwendung zu bringen bestrebt wäre, was für ihn verwendbar ist. Insoweit es sich um den Import von Getreide nach Deutschland handelt, oder etwa auch um den vom östlichen nach dem südlichen Deutschland, wo also Getreide in grossen Massen zu befördern ist, ist längst der Elevatorbetrieb eingeführt. Das amerikanische, russische und ostelbische Getreide, mit dem von Mannheim aus der süddeutsche Markt versorgt wird, kommt unversackt in loser Schüttung in Schleppkähnen den Rhein herauf, wird dort in den Lagerhäusern aufgespeichert und erst dann, wenn es mit der Eisenbahn weiter zu versenden ist, in Säcke abgefüllt. Die Lagerung geschieht übrigens nicht nur in Schächten, sondern vielfach auch auf Schüttböden. Der letzteren bedient sich z. B. der Grosshandel in München, welcher russisches, rumänisches und ungarisches Getreide einführt. Anderwärts ist der Grosshandel mit zweckentsprechenden Lagerräumen noch nicht so gut versorgt. Berlin z. B. besitzt ausser dem sogenannten „neuen Packhof", der nur für Zollgüter benützt wird, noch kein Getreidelagerhaus mit Eisenbahn- oder Schiffverkehr. Die Errichtung eines solchen ist aber nunmehr von der Kaufmannschaft geplant [1]).

Mit diesen Einrichtungen des Grosshandels ist dem Landwirte, der sein Getreide unmittelbar an die Konsumenten (Mühlen, Proviantämter) absetzen will, nicht gedient, aber die

---

[1]) Denkschrift über die Verbesserung der Lagerungs-, Lösch- und Ladeeinrichtungen in Berlin, 1895. Vgl. dazu eine Notiz in der Deutschen Tageszeitung 1896 Nr. 86.



Ansicht bricht sich immer mehr Bahn, dass auch für diesen Zweck die Einrichtungen des amerikanischen Verkaufssystemes von Nutzen seien. Von Seite dieser Konsumenten wurde insbesondere geltend gemacht, dass sie das Bedürfnis nach grösseren Mengen einheitlicher Qualitäten hätten und ihnen daher mit dem Bezug direkt von den einzelnen Landwirten infolge der grossen Verschiedenheit ihrer Sorten nicht gedient sei. Es wurde aber auch über die mangelhafte Reinigung geklagt, sowie darüber, dass namentlich die bäuerlichen Landwirte es mit der Einhaltung der Vertragsbedingungen häufig nichts weniger als genau nähmen.

Es lag nahe, eine Abhilfe dieser Mängel in der genossenschaftlichen Zurichtung und Verkaufsvermittelung zu suchen. Indessen ist es im Geiste der Zeit begründet, dass man, ehe man versucht, sich selbst zu helfen, Hilfe durch den Staat fordert. Die ersten Vorkämpfer des amerikanischen Lagerhauswesens verlangten daher die Errichtung von Getreidelagerhäusern an den Eisenbahnhöfen durch den Staat [1]). Liess schon die Höhe der erforderlichen Kosten die Durchführung dieses Projektes als aussichtslos [2]) erscheinen, so erstand ihm auch die Gegnerschaft der Landwirte selbst infolge seiner Verquickung mit der Forderung der grösstmöglichen Fungibilität des Getreides und der Warrantfrage. Die politischen Führer der Landwirtschaft stehen auch heute noch auf dem Standpunkt [3]), dass der börsenfähige Getreidewarrant den Einfluss

---

[1]) Grass-Klanin, Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle, 1891. Vgl. auch Corell, Notstand der deutschen Landwirtschaft und Mittel zur Abhilfe, 1895, und die Verhandlungen des Verbandstages der pfälzischen landwirtschaftlichen Genossenschaften vom 23. Juni 1895.

[2]) Der Abgeordnete Herold berechnete (Stenographische Berichte des preussischen Abgeordnetenhauses 1896 S. 1842) die Kosten für Preussen auf 500 Millionen Mark.

[3]) Vgl. die Ausführungen des Berichterstatters v. Mendel-Steinfels bei der Beratung des Gesetzes über die Errichtung von Getreidelagerhäusern im preussischen Abgeordnetenhause, 1896 (Stenographische Berichte S. 1841), ferner die Zusammenstellung der diesbezüglichen Resolutionen des deutschen Landwirtschaftsrates und des Anwalts des Allgemeinen Verbandes der landwirtschaftl. Genossenschaften bei Crüger, Getreideabsatzgenossenschaften 1896 S. 22 in „Volkswirtschaftliche Zeit-



der Börse auf die Getreidepreise in unheilvoller Weise vermehren würde. Das Interesse der Landwirte wandte sich zunächst einer ganz anderen Forderung zu, dem Antrag Kanitz, der Staatshilfe im weitesten Sinne verlangte. Erst dann, als durch die Ablehnung dieses Antrages die Aussicht geschwunden war, dass der Staat durch ein sogenanntes „grosses Mittel" der Landwirtschaft mit einem Schlage aufhelfen werde, machte man sich mit dem Gedanken vertraut, sich, allerdings unter möglichster Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung, selber zu helfen. In diesem günstigen Momente liess von Grass-Klanin 1895 seine Broschüre „Kornhaus kontra Kanitz" erscheinen, welche die Bewegung für das amerikanische Lagerhaussystem wieder in Fluss brachte.

Der Weg, auf dem die Idee praktisch zu verwirklichen war, wurde zuerst in Süddeutschland betreten, wo das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen sich schon viel mehr eingelebt hat, wie im Norden[1]. Es bildeten sich Getreideverkaufsgenossenschaften, zuerst in Worms, Eppingen, Buchen Ebern (Unterfranken, Oktober 1895) und Stammbach (Oberfranken), welche zum Zweck der Herstellung einer einheitlichen Ware, wie sie von den Konsumenten verlangt wurde, gemeinschaftliche Aufspeicherungsräume errichteten.

Staatliche Massnahmen zur Beförderung des Getreidelagerhauswesens.

An diese Entwickelung anknüpfend, brachte die preussische Regierung im Jahre 1896 im Landtag einen Gesetzentwurf ein, worin ein Kredit von 3 Millionen Mark zur Förderung des Baues von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern verlangt war. Seit dieser Vorlage ist der Bau von Lagerhäusern in ganz Deutschland in Angriff genommen worden.

---

fragen", herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin.

[1]) Vgl. hierzu die interessante Statistik über die Verbreitung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland im „Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften

In Preussen, wo 1896 genossenschaftliche Lagerhäuser noch ganz fehlten, hat sich jene durch das Gesetz vom 3. Juni 1896 [1]) bereitgestellte Summe von 3 Millionen Mark sehr bald als unzureichend erwiesen, weshalb die Regierung bereits im folgenden Jahre eine Erhöhung um 2 Millionen Mark forderte, um in allen Teilen der Monarchie Versuche mit Kornhäusern zu unterstützen, während die bisherigen Mittel bereits für wenige Unternehmungen festgelegt waren. Nach Zustimmung des Landtages [2]) wurde diese Vorlage am 8. Juni 1897 als Gesetz publiziert. Es ist geplant, über diesen Fonds hinaus keine weitere Aufwendungen mehr für den bezeichneten Zweck zu machen, sondern die Versuche damit zum Abschluss zu bringen und alles weitere der privaten Unternehmungslust der Beteiligten zu überlassen.

Aus diesem Fünfmillionenfonds werden [3]) Mittel für Versuche mit Getreidelagerhäusern bereitgestellt, wenn sich zum Betriebe eines solchen eine leistungsfähige, die erforderliche Sicherheit bietende Genossenschaft gebildet hat. Das Kornhaus wird auf fiskalischem Grund und Boden, soweit möglich auf Bahnhöfen oder an Wasserstrassen auf Kosten des Staates gebaut (soweit nicht lediglich verzinsliche Vorschüsse gegeben werden). Die Ausführung selbst wird jedoch in der Regel auf Antrag der Genossenschaft dieser unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung der Baupläne und unter staatlicher Kontrolle überlassen. Auch die Kosten der maschinellen Ein-

---

für 1896“ S. 79. Am 1. Juli 1896 kam hiernach eine landwirtschaftliche Genossenschaft in Preussen auf 7022, in Bayern auf 3177, in Württemberg auf 2598, in Hessen auf 1765 Einwohner.

[1]) Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses S. 1837, 1997, 2090, Anlagen S. 1970, 1990 (Denkschriften betreffend die Beteiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen und von Kleinbahnen, sowie an der Errichtung von landwirtschaftlichen Lagerhäusern). Stenographische Berichte des Herrenhauses S. 308, Anlagen S. 443, 462.

[2]) Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses S. 2649, 2890, 2902, Anlagen S. 2604, 2624 (Denkschrift betreffend die Beteiligung des Staates an der Errichtung landwirtschaftlicher Getreidelagerhäuser). Stenographische Berichte des Herrenhauses S. 426, Anlagen S. 456, 461.

[3]) Nach gefälliger Mitteilung des kgl. preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Februar 1898.

richtung, der Anschlussgeleise u. s. w. werden aus dem Fünfmillionenfonds bestritten.

Der Staat bleibt Eigentümer des errichteten Gebäudes und vermietet es zunächst auf mindestens 5 Jahre an die Genossenschaft. Der Mietzins richtet sich nach der Höhe des Baukapitals und ist verschiedenartig vereinbart. Bisher ist er entweder bemessen worden

für	das	erste	Geschäftsjahr	mit	1½	%	des	Anlagekapitals,
„	„	zweite	„	„	2	„	„	„
„	„	dritte	„	„	2½	„	„	„
„	„	vierte	„	„	2½	„	„	„
„	„	fünfte	„	„	2½	„	„	„

oder:

für	das	erste	Geschäftsjahr	mit	1	%	des	Anlagekapitals,
„	„	zweite	„	„	1	„	„	„
„	„	dritte	„	„	1½	„	„	„
„	„	vierte	„	„	2	„	„	„
„	„	fünfte	„	„	2½	„	„	„

wobei im zweiten Fall aber noch ein Ergänzungszins vereinbart wurde, welcher einen Gewinnanteil des Staates an dem Betriebsüberschusse darstellt. Von dem in jedem der 5 Geschäftsjahre sich ergebenden Ueberschusse verbleiben der Genossenschaft, wenn der zweite Modus gewählt wurde, jedenfalls 25 %; die übrigen 75 % werden dagegen zunächst zur Erhöhung des Mietzinses bis auf einen Jahreszins von je 3 % des aufgewendeten Kapitals verwendet, und zwar in der Weise, dass die Deckung eines etwaigen Ausfalles an diesen 3 % in einem oder einzelnen dieser 5 Jahre aus den 75 % der folgenden Jahre zu geschehen hat.

Die Genossenschaft hat die Verpflichtung zu übernehmen, Gebäude, Inventar, Mobilien und Maschineneinrichtung gegen Feuersgefahr zu versichern, sie in ordnungsmässigem Zustande zu erhalten und bei Auflösung des Vertrages zurückzuliefern und abgängige Stücke zu ergänzen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist durch die staatlichen Behörden zu überwachen.

Bauliche Veränderungen und Erweiterungen darf die Genossenschaft nur mit staatlicher Genehmigung vornehmen. Sie hat bei Auflösung des Vertrages das Recht der Wegnahme der ihr gehörigen Zubauten und die Pflicht, den früheren Zustand

wieder herzustellen, falls der Staat nicht von dem im Vertrage etwa vorbehaltenen Rechte der Uebernahme gegen Vergütung Gebrauch macht.

Ersatzanschaffungen bei dem Inventar, Verbesserungen, Ersatz- oder Neuanschaffungen bei den Maschinen und der sonstigen maschinellen Einrichtung treten in das Eigentum des Fiskus, ohne dass der Genossenschaft dafür ein Ersatzanspruch zusteht.

Die Genossenschaft muss ferner die Verpflichtung übernehmen, alle Lasten und Abgaben des Grundstückes und Gebäudes, insbesondere auch die kommunalen Realsteuern zu tragen.

Der Staat behält sich ferner das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft und des jederzeitigen Zutrittes zum Kornhause vor und verlangt alljährliche Erstattung eines ausführlichen Geschäftsberichtes an das Ministerium.

Nach Ablauf der ersten fünfjährigen Mietsperiode ist in Aussicht genommen, mit den Genossenschaften Mietsverträge auf längere Zeit gegen einen jährlichen Mietszins von ungefähr 3 % des Anlagekapitals abzuschliessen.

In Bayern werden für Errichtung von Getreidelagerhäusern unverzinsliche Vorschüsse aus Fonds des Ministeriums des Innern, sowie Platzabtretungen an den Bahnhöfen gegen ganz geringe Gebühren, neuerdings sogar unentgeltlich, und sonstige Begünstigungen gewährt [1]). Es sei übrigens darauf aufmerksam gemacht, dass in Bayern noch andere Fonds vorhanden sind, welche sich sehr gut zur Beförderung des Baues von Kornhäusern verwenden liessen und den in Preussen durch die Gesetze von 1896 und 1897 für diesen Zweck bereitgestellten Summen nur wenig nachstehen. Es sind dies die „Kreis-Maximilians-Unterstützungsfonds", welche sich Ende 1897 auf 1850397 Mark beliefen, ferner die (309) Orts- und (81) Distriktsgetreidemagazine, welche Ende 1897 zusammen einen

---

[1]) Vgl. hierzu namentlich: Die Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1897. Denkschrift 1897 S. 75. Im Folgenden kurzweg „Denkschrift" zitiert.

Geldvorrat von 2 557 558 Mark besassen [1]). Die Ansammlung dieser Gelder ist das Ergebnis der seit 1819 in Bayern verfolgten Teuerungspolitik, welche eigentlich auf die Magazinierung von Getreide durch den Staat und die Gemeinden für Notjahre abzielte, sich aber schliesslich auf die Bereithaltung von Fonds beschränkte, aus denen man in Jahren mit teuren Getreidepreisen die Not lindern wollte [2]). Bei den veränderten Bedingungen des Getreidemarktes erscheint der Zweck dieser Gelder nicht mehr als praktisch, es würde vielmehr die ursprüngliche Absicht, in allerdings den nunmehrigen Verhältnissen angepasster Weise, am besten dadurch erreicht werden, dass man Getreidemagazine moderner Art für die heutzutage unter den Getreidepreisen leidenden, nämlich für die Produzenten, nicht mehr für die Konsumenten, erbauen würde [3]).

In Württemberg gibt der Staat ebenfalls Zuschüsse für die Erbauung von Getreidelagerhäusern [4]).

Kreditgewährung auf Getreide durch die Banken.

Von grosser Bedeutung ist das Interesse, welches die Banken der Lombardierung des Getreides zuwenden. Es ist zwar in neuester Zeit mit grossem Erfolge Ersatz hierfür im genossenschaftlichen Kredit gesucht worden, allein ohne Verbindung mit den Banken ist dieser mangels des nötigen Kapitals nur mit grossen Staatszuschüssen bisher wohlfeil zu bieten.

[1]) Allg. Ztg. 1898 Nr. 123, Morgenblatt.

[2]) Hierüber siehe „Die Landwirtschaft in Bayern“, Denkschrift 1890 S. 625, und den Aufsatz von Oberregierungsrat Schreiber, „Getreidemagazine“ in „Bayrische Handelszeitung“ vom 8. November 1891 (Nr. 45), wo sich übrigens auch bereits der Gedanke der genossenschaftlichen Kornhäuser mit Elevatoren ausgesprochen findet.

[3]) Statt dessen wurden diese Fonds für andere Zwecke stark in Anspruch genommen; 1887 hatten sie noch ein Kapital von 4 909 199 Mark. Denkschrift 1890 a. a. O.

[4]) Württembergisches Wochenblatt für die Landwirtschaft. Herausgegeben von der königl. Centralstelle für die Landwirtschaft 1898 Nr. 15 S. 232.

Es würde gewiss für beide Teile von Vorteil sein, wenn sich die Banken mehr mit der Lombardierung von noch dem Landwirte gehörigem Getreide befassen würden. Freilich wären dazu vorher gewisse gesetzgeberische Massnahmen notwendig, um die bankmässige Sicherheit für die gegebenen Darlehen zu erhöhen [1]).

Die Schwierigkeiten, welche die gegenwärtige Rechtslage für die Banken in dieser Beziehung bietet, werden am besten aus der nachfolgenden Darstellung der Bedingungen hervorgehen, unter welchen die deutsche Reichsbank innerhalb Preussens Lombarddarlehen auf Getreide gibt.

Diese Bedingungen sind zunächst in den „Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank" unter Ziffer VI §§ 1 — 7 und 17 — 22 enthalten. Aus denselben mag hier insbesondere entnommen werden, dass die Bank bei Verzug des Schuldners das Getreide verkaufen lassen kann, dass sie, wenn sie es zu ihrer Sicherheit, zum Zwecke des Verkaufs oder aus sonstigen Gründen für angemessen erachtet, das Unterpfand auf Kosten des Schuldners an einen anderen Lagerplatz verbringen kann, dass aber eine Veränderung des Lagerortes ohne ihre Genehmigung nicht gestattet ist. Ferner ist hervorzuheben, dass das Getreide, während es als Pfand dient, gegen Feuersgefahr versichert sein muss, dass die Bank für dem Getreide während der Verpfändung zustossenden Schaden nur dann haftet, wenn ihrerseits grobes Verschulden vorliegt, und dass es Sache des Verpfänders ist, öfters nach dem Getreide zu sehen und zur Erhaltung desselben das Erforderliche vorzukehren. Die Kosten, welche durch Versendung, Abschätzung, Lagerung, Beaufsichtigung oder durch sonstige von der Reichsbank für nötig erachtete Massregeln entstehen, trägt der Verpfänder. Wenn das Getreide während der Lagerung um den sechsten Teil seines Marktwertes im Preise sinkt oder durch Schäden an Wert verliert, so ist der Schuldner verbunden, das Unterpfand sofort verhältnismässig

---

[1]) Vgl. hierzu auch Koch, Vorträge und Aufsätze. Nr. 15: Ueber Bedürfnis und Inhalt eines deutschen Warrantgesetzes. Mit reichlichen Litteraturangaben.

zu verstärken oder einen entsprechenden Teil des Darlehens zurückzuzahlen.

Was nun im besondern die Belehnung von auf Gütern lagerndem Getreide betrifft, hat das Reichsbankdirektorium unterm 30. Juli und 1. August 1896 Anweisungen an die Reichsbankstellen erlassen, welche die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen bei derartigen Anträgen von Besitzern oder Pächtern betreffen. Den Reichsbankstellen wird darin zur Pflicht gemacht, solchen Anträgen gegenüber grösstmögliches Entgegenkommen zu bethätigen, soweit es mit obigen Vorschriften vereinbar ist. Gleichzeitig wird aber auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche solchen Beleihungen entgegenstehen.

Insbesondere wird die Beleihung davon abhängig gemacht, dass sich auf dem Gute geeignete trockene und luftige Speicher befinden, die eine völlig abgesonderte Lagerung und eine angemessene Bearbeitung des Getreides ermöglichen, ferner dass eine sachverständige, unabhängige und zuverlässige Persönlichkeit vorhanden ist, welche im Auftrage der Reichsbank die Lagerräume dauernd unter Verschluss halten und die Bearbeitung des Getreides beaufsichtigen kann.

Sehr wichtig sind die Anforderungen, welche die Reichsbank bezüglich der Begründung und Erhaltung eines rechtswirksamen Pfandbesitzes zu stellen genötigt ist.

Nach der Vorschrift des § 30 des preussischen Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 haften „die auf dem Grundstück noch vorhandenen abgesonderten, dem Eigentümer gehörigen Früchte“ für die Hypotheken- bezw. Grundschulden. Der klare Wortlaut des § 30 lässt darüber keinen Zweifel, dass die Haftung sich auf die abgesonderten Früchte auch dann erstreckt, wenn sie durch den Eigentümer in Faustpfand gegeben, aber von dem Grundstücke nicht entfernt sind. Ein derartiges Faustpfand würde mithin den Hypotheken- und Grundschuldgläubigern nachstehen.

Unter diesen Umständen ist die Pfandbestellung, da sie die Priorität in der Befriedigung aus dem Pfandobjekte nicht gewährleistet, als eine wirksame Verpfändung im Sinne des § 13 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 nicht anzusehen,

wenn nicht das Vorrecht der Realgläubiger rechtsgültig beseitigt wird. Nach Lage der Gesetzgebung liesse sich die Beseitigung nur in der Art herbeiführen, dass

1. die eingetragenen Realgläubiger das zu lombardierende Getreide aus der Mithaft entlassen und die Eintragung eines bezüglichen Vermerks im Grundbuch bewilligen, um den Verzicht auch ihren Rechtsnachfolgern gegenüber in Kraft zu erhalten,

und dass gleichzeitig

2. eine Kautionshypothek in Höhe des Lombarddarlehens auf das Grundstück für die Reichsbank eingetragen wird, um dieser hinsichtlich der verpfändeten Früchte ein unanfechtbares Vorrecht gegenüber den etwa später zur Eintragung gelangenden Realgläubigern zu sichern.

Diese Bedingungen gelten für den Fall, dass der Grundeigentümer sein auf dem Grundstück lagerndes Getreide dort beleihen lassen will.

Es brauchen aber diese durch die Rechte der Hypothekgläubiger nötig werdenden Vorsichtsmassregeln, wie sich aus dem Wortlaute des § 30 a. a. O. ergibt, in zwei Fällen nicht ergriffen zu werden, nämlich

a) wenn die abgesonderten Früchte — auch ohne den Eigentümer zu wechseln — von dem Grundstück, welches sie hervorgebracht hat, fortgeschafft sind, oder
b) wenn sie — auch ohne von dem Grundstück räumlich getrennt zu werden — in das Eigentum eines dritten Erwerbers übergehen.

Was diesen letzteren Fall betrifft, so ist die Bank zu einer Belehnung solchen Getreides nur dann bereit, wenn das Eigentum an dem Getreide wirklich vom Grundeigentümer auf einen Dritten übergegangen ist. Es muss also nicht bloss der Verkauf, sondern auch die Eigentumsübertragung der Bank urkundlich nachgewiesen werden. Für eigentliche Pertinenzfrüchte (Saatgetreide) genügt auch dies Erfordernis nicht, da hier der Pfandnexus erst gelöst ist, wenn zu ihrer Veräusserung auch noch die räumliche Trennung vom Grundstück hinzutritt. (§ 30 al. 7 a. O. mit Allg. Landr. T. I Tit. 2 § 49.)

In den oben unter a) und b) bezeichneten Fällen muss daher ausser den dort gegebenen Voraussetzungen immer auch noch dargethan werden, dass die zu lombardierenden Früchte nicht Zubehör im eben gedachten Sinne sind. Dieser Nachweis hat durch amtliches Attest oder durch Sachverständige zu geschehen.

Günstiger, als der Grundeigentümer, der sein Getreide auf seinem Grund und Boden in Lombard geben will, steht der Pächter in Bezug auf die Lombardierungsmöglichkeit des Getreides unter Belassung auf dem Pachtgut. Hier ist nur erforderlich, dass der Verpächter in rechtsgültiger Form auf das ihm nach § 41 Nr. 2 der Reichskonkursordnung in Ansehung der Früchte zustehende Vorrecht verzichtet.

Nach § 13 Nr. 3e des Bankgesetzes darf das lombardierte Getreide höchstens bis zu zwei Dritteilen seines Wertes und auf nicht mehr als drei Monate beliehen werden. Der Lombardzinsfuss stellt sich 1 % höher als der jeweilige Diskontosatz.

In Bayern wird an Orten, wo sich Bankanstalten befinden, seitens der königlichen Bank das in Lagerhäusern befindliche Getreide im Lombardverkehr belehnt [1]). Die bayerische Handelsbank besitzt in München-Ostbahnhof ein Getreidelagerhaus für Schüttbodenlagerung; es wurden jedoch bisher für Rechnung von Landwirten so gut wie keine Einlagerungen gemacht, obwohl die Bank derartiges Getreide gerne aufnehmen und beleihen würde. Es existieren dort auch Warrantformulare, die jedoch nicht benutzt werden.

Neueste Entwickelung des Getreidelagerhauswesens.

Seitdem die Kornhausfrage Gegenstand der staatlichen Fürsorge geworden ist, erfreut sie sich auch einer lebhaften, immer wachsenden Aufmerksamkeit von seiten der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Auf dem XII. Allgemeinen Vereinstag der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Stettin 1896 wurde folgende Resolution gefasst: der Bau staatlicher Getreidelagerhäuser an allen geeigneten Bahnstationen und deren

[1]) Denkschrift S. 76.

genossenschaftlicher Betrieb durch die Landwirte erscheint als ein geeignetes Mittel, die Absatzbedingungen für Getreide im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu verbessern [1]).

Die praktische Durchführung dieser Idee ist bisher am weitesten in Süddeutschland vorgeschritten, obwohl hier die Kornhäuser nicht vom Staate, sondern nur mit staatlichen Zuschüssen errichtet werden.

In Bayern geschieht die Bildung von Getreideverkaufsgenossenschaften mit Lagerhausbetrieb vornehmlich im Anschlusse an die Darlehenskassenvereine. Diese gewinnen dadurch eine grössere Sicherheit für den ihren Mitgliedern gewährten Kredit, indem derselbe nun kein blosser Personalkredit mehr ist, sondern ein Vorschuss auf das Getreide ihrer Mitglieder, das im gemeinschaftlichen Lagerhause liegt, bis es verkauft wird. Diese Lagerhäuser werden entweder von den Darlehenskassenvereinen selbst errichtet, oder besser von besonderen Verkaufsgenossenschaften, welche unter der Kontrolle der Darlehenskassen stehen.

Um die Art und Weise, in welcher diese neue Organisation des Getreideverkaufes in Bayern sich gestaltet, deutlich zu machen, soll im Folgenden dargestellt werden, in welcher Weise der Bezirk Trostberg sein Getreide verwertet [2]).

Der Markt Trostberg, Bezirksamts Traunstein, Endpunkt der Lokalbahn Traunstein-Trostberg, liegt nahe der südlichen Grenze der niederbayerischen Getreidegegend.

Im Jahre 1895 vereinbarten die Darlehenskassenvereine Heilig-Kreuz, Oberfeldkirchen und Tyrlaching auf Anregung des Herrn Pfarrers Staudinger in Heilig-Kreuz, aus Mitteln ihrer Reservefonds am Bahnhofe Trostberg ein Lagerhaus zu errichten, um namentlich Weizen, Roggen und Hafer gemeinschaftlich zu verkaufen, und bildeten zu diesem Zwecke

---

[1]) Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 1896 S. 34.

[2]) Nach: Verbandskundgabe. Organ des Bayerischen Landesverbandes landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine und der Bayerischen Zentraldarlehenskasse 1895 Nr. 10 und 11, 1896 Nr. 6 und 1897 Nr. 8, und nach gütigen Privatmitteilungen des Herrn Pfarrers Staudinger. Siehe auch Denkschrift S. 76.



die „Verkaufsgenossenschaft Trostberg mit unbeschränkter Haftpflicht". Der Rohbau des 216 qm (18 m × 12 m) grossen, zwei Böden besitzenden Gebäudes kam auf 5600 Mark, die Beschaffung und Aufstellung der Maschinerie einschliesslich der Motoranlage auf 9200 Mark, die Kosten der übrigen Einrichtung (nebst einer grösseren Anzahl von Säcken) auf 1800 Mark. Der gesamte Aufwand betrug demnach 16 600 Mark. Zu diesen Kosten wurde vom königlichen Staatsministerium des Innern ein unverzinslicher Zuschuss von 2500 Mark und ein refundierlicher Zuschuss von 1000 Mark gegeben. Der Platz für den Bau wurde von der Bahnverwaltung unentgeltlich überlassen.

Für Geleiseanlagen entstanden keinerlei Kosten, da das Lagerhaus unmittelbar an den schon vorhandenen Geleisen gegenüber dem Stationsgebäude errichtet werden konnte.

Das Lagerhaus ist zur Aufnahme von jährlich etwa 5000 Doppelzentnern berechnet. Das Getreide wird in Säcken angefahren, sofort in eine Art Kellerraum geschüttet und von da mit einem Becherwerk in die Höhe befördert. Am Kopf desselben, der sich an der Decke des zweiten Stockwerkes befindet, angelangt, fällt es durch eine Rinne in die Reinigungsmaschinerie, die auf dem ersten Boden steht. Diesen Weg hat jedes eingelieferte Getreide durchzumachen, ganz gleich, wie weit es der Bauer zu Hause schon geputzt hat. Nach der Reinigung wird das Getreide gewogen und dem Bauer ein Lagerschein über das Gewicht des abgelieferten Getreides ausgestellt. Nach Festsetzung des Qualitätsgewichtes [1]) wird es sodann mit dem anderen schon auf Lager befindlichen Getreide

---

[1]) Die Ermittelung desselben erfolgt unter Anwendung eines Getreideprobers zum Zwecke der Berücksichtigung bei der Verteilung des Erlöses. Hierbei ist das Verfahren das folgende: Es wurde beispielsweise eine Wagenladung Roggen mit einem Qualitätsgewicht von 172 bis 180 g per Vierteliter um 16 Mark 80 Pfg. per Doppelzentner verkauft. Das Durchschnittsqualitätsgewicht beträgt in diesem Falle also 176 g. Wer von den an der Lieferung Beteiligten Roggen mit jenem Qualitätsgewicht geliefert hat, erhält nun 16 Mark 80 Pfg. für seinen Doppelzentner; dagegen wird für jedes Gramm über dem Durchschnitt 20 Pfg. per Doppelzentner mehr, für jedes Gramm unter dem Durchschnitt 10 Pfg. per Doppelzentner weniger vergütet.



vermischt und auf dem oberen Boden, auf den es mittels des Becherwerkes geschöpft wird, aufgeschüttet. An der Decke des oberen Stockwerkes entlang läuft eine Röhre, in die das Getreide aus dem Becherwerk fällt. In dieser Röhre befindet sich eine eiserne Schnecke, die die Körner nach einem beliebigen Punkt dieses oberen Bodens hinführt. Hier aufgeschüttet, lagert das Getreide, bis es an die Käufer abgeliefert wird. Dann öffnet man einen Schieber im Boden und schaufelt das Getreide hinunter. Es fällt durch eine hölzerne Röhre direkt in den daran befestigten Sack.

Die ganze Maschinerie wird elektrisch betrieben und die erforderliche Kraft vom Trostberger Elektrizitätswerk gegen eine Gebühr von 10 Pfg. per Stunde und Pferdekraft geliefert. (Der Motor ist sechspferdekräftig, es kommen aber nur drei Pferdekräfte in Verwendung; die Kosten betragen bei 5000 Doppelzentnern also rund 40 Mark.)

Die Gebühr für Reinigung, Lagerung, Versicherung und Verkaufsvermittelung beträgt 20 Pfg. per Doppelzentner bei hartem [1]), 24 Pfg. bei weichem [2]) Getreide.

Der Verkauf des Getreides geht in folgender Weise vor sich: Der Bauer entscheidet darüber, wann verkauft werden soll, ob sofort oder später, und entsprechend seinem Auftrag vermittelt [3]) die Genossenschaft den Verkauf für sein Getreide, oder vielmehr, genauer gesprochen, für diejenige Menge des durch die Vermischung gemeinschaftlich gewordenen Getreides, auf die sein Lagerschein lautet. Wegen des Verkaufes wendet sich die Genossenschaft, wenn sie ihn nicht schon vorher mit den königlichen Proviantämtern vereinbart hat, sobald sie eine grössere Menge marktfähig gereinigtes und sorgfältig vermischtes Getreide hat, unter Beifügung einer Probe an den bayerischen Landesverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine [4]). Dieser vermittelt den gemeinsamen Verkauf land-

---

[1]) Roggen, Weizen.

[2]) Hafer, Gerste.

[3]) Die Genossenschaft kauft nicht selbst vom Produzenten.

[4]) Demselben gehörten, nach der Verbandskundgabe, am 31. März 1898 1429 Vereine an. Mit ihm steht in Verbindung die Bayerische Zentraldarlehenskasse, eingetr. Genossensch. mit beschr. Haftpflicht (1288 Vereine),

wirtschaftlicher Produkte insbesondere gegenüber den Proviantämtern, Landesgestüten, Grossbrauereien, Kunstmühlen und Bäckerinnungen [1]). Auf Grund dieser Probe besorgt sodann der Landesverband den Abschluss eines Lieferungsvertrages. Der Münchener Grosshandel kauft mit Vorliebe von solchen Lagerhäusern. Früher musste er, wenn er inländisches Getreide kaufte, es nach München verfrachten, vielfach hier einer Reinigung unterziehen, jedenfalls aber hier erst mischen und dann wieder nach allen Richtungen auseinanderschicken. Wenn er aber aus solchen Lagerhäusern marktfähig gereinigtes und gleichmässig gemischtes Getreide in grösseren Mengen haben kann, kauft er an Ort und Stelle und kann vom Lagerhaus aus die Ware gleich an ihren Bestimmungsort abgehen lassen [2]).

Noch lieber verkauft das Lagerhaus an die Proviantämter. Auch diese kaufen an Ort und Stelle ein, dann aber wird die Ware als fiskalisches Gut mit einer Frachtermässigung von 25 % versendet [3]), weshalb auch die gebotenen Preise immer günstiger sind, als die den Zwischenhändlern vom Proviantamt bewilligten.

---

welche eigentlich als eine Ausgleichstelle für Kredit- und Anlagebedürfnisse der Darlehenskassen gedacht ist, aber überwiegend zur Kreditgewährung in Anspruch genommen wird. An staatlichen Zuschüssen wurden dem Landesverband bisher rund 25500 Mark jährlich gewährt, welche Summe nun noch erhöht werden soll. Die Zentraldarlehenskasse hat durch § 16 des Finanzgesetzes vom 11. Juni 1894 einen unverzinslichen Betriebsvorschuss von 100000 Mark erhalten, sodann wurden bei der königl. Bank zur Verstärkung der Deckung, welche die Kasse dort für ihren Kontokorrentverkehr aufrecht zu machen hat, 100000 Mark in Staatspapieren hinterlegt. Nunmehr wird der Kasse ein weiterer unverzinslicher Vorschuss von 100 000 Mark und ein zu 3 % verzinslicher Vorschuss nach Bedarf bis zum Betrage von 1 900 000 Mark zugewiesen. (Denkschrift S. 232. Drucksachen der Kammer der Abgeordneten 1897 bis 1898, Beilagen Nr. 777 (Gesetzentwurf mit Begründung), 827, 892, 896, 922, Stenographische Berichte Nr. 327, 397.)

[1]) Vgl. Denkschrift S. 235.

[2]) Nach Verbandskundgabe 1895 Nr. 10.

[3]) Näheres über das Verfahren der Proviantämter siehe Denkschrift S. 78. Siehe die Tabelle am Schlusse, wozu bemerkt wird, dass Rauhfutter nur bei Uebungen etc. im Lieferungswege beschafft wird.

Pfarrer Staudinger äussert sich über die Beziehungen zum Proviantamt in folgender Weise[1]:

„Die ärarischen Proviantämter haben über unsere Lieferungen, besonders über die Gleichmässigkeit der Ware schon wiederholt ihre Zufriedenheit ausgedrückt und das Versprechen gegeben: wenn von der Genossenschaft bis Ende Oktober die ungefähre Lieferungsmenge von einer Getreidesorte angesagt wird, dass alsdann für die ganze Ankaufszeit der Platz hierfür uns offen gelassen wird, und erst wenn wir schliesslich erklären müssen, wir könnten soviel nicht mehr liefern, würde dieser Platz durch Einkäufe von anderswoher belegt. Selbstverständlich geniessen solche Begünstigungen alle Genossenschaften der Art."

Ueber die Art und Weise, wie die Genossenschaft künftig verfahren will, um diesem Vorschlag des Proviantamtes entgegenzukommen, fährt Pfarrer Staudinger fort:

„Es erübrigt noch der Ausbau der Genossenschaft durch Aufstellung von Obmännern in allen Gemeinden, welche das Lagerhaus benützen. Mit diesen Obmännern erledigt der Kassier alle Geldgeschäfte für die einzelnen Gemeinden. Beim Obmann sagen es die Bauern im Monat Oktober an, wieviel von jeder Sorte ungefähr sie zur Genossenschaft bringen werden, ohne bindende Verpflichtung. Der Obmann sammelt diese Angaben und berichtet das ganze Quantum dem Kassier, der Kassier das ganze Ergebnis ans Proviantamt. Beim Obmann soll aber der Bauer wieder zu Anfang jeden Monats angeben, wieviel er diesen Monat wirklich abgeben will. Jeder Obmann berichtet es dem Kassier.

Bis 12. oder 13. erhalten die Proviantämter die Preise zugesendet, welche sie bis zum 15. des nächsten Monats zahlen dürfen. Der Kassier soll daher immer bis zum 10. jeden Monats dem Proviantamte melden können, wie viele Waggons diesen Monat geliefert werden."

Wenn nun der Bauer nicht gleich verkaufen will, bleibt das Getreide einstweilen im Lagerhaus, der Bauer aber kann mit dem Lagerhausschein zu seinem Darlehenskassenverein

[1]) Verbandskundgabe 1897 Nr. 8.

gehen und erhält von diesem bis zu 80 % des Wertes seines Getreides vorgeschossen.

In der geschilderten Weise ist die Genossenschaft nunmehr ein Jahr in Thätigkeit gewesen.

Die Ergebnisse sind befriedigende. Der Geschäftsbericht sagt hierüber:

„Die Genossenschaft hat in einem durchaus ungünstigen Jahre begonnen. Weizen, die Hauptfrucht hier zum Verkauf, ist als Mahlgut nahezu unbrauchbar gewesen, Hafer aber ist so wenig geworden, dass nicht ein Korn zum gemeinschaftlichen Verkauf kommen konnte. Es kamen nur 2248 Doppelzentner Roggen zur Lieferung an die Proviantämter, ausserdem wurden noch 479 Doppelzentner Weizen meist zu Futterzwecken gemeinschaftlich verkauft, im ganzen also rund 2500 Doppelzentner. Aber gerade dieses ungünstige Anfangsjahr liefert den besten Beweis, dass ein genossenschaftliches Lagerhaus bei normalen Verhältnissen sich ganz gut halten kann. Es sind bis zum Schlusse des Verkaufsjahres alle Auslagen für Verzinsung des Anlagekapitals, sowie für Versicherung gedeckt. Ausserdem sind vom Staatszuschusse 100 Mark zurückbezahlt und dennoch schliesst die Rechnung mit 163 Mark 24 Pfg. Mehreinnahme ab.

Es hat sich also gezeigt, dass ein genossenschaftliches Lagerhaus bei einem Vertriebe von 2500 Doppelzentnern seine Jahresausgaben ganz gut decken kann."

Als Vorteil für die teilnehmenden Bauern berechnet der Jahresbericht etwa 1 Mark pro Doppelzentner; bei einer Beurteilung des Vorteils der Lagerhäuser darf aber auch das Moment des billigeren Kredits nicht ausser acht gelassen werden.

Das Lagerhaus Trostberg stellt einen musterhaften Betrieb für unsere süddeutschen kleineren Verhältnisse dar. Nach seinem Vorbilde wurden seither in Bayern eine ganze Reihe von solchen Lagerhäusern in rascher Folge errichtet [1]).

In Württemberg stehen die Darlehenskassen zur Zeit dem gemeinschaftlichen Getreideverkauf noch fern [2]). Seit dem

[1]) Siehe Denkschrift S. 76.

[2]) Nach gefälliger Mitteilung des Verbandes landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg, Tübingen, vom 15. April 1898.



Jahre 1896 haben sich dort bis jetzt 20 Getreideverkaufsgenossenschaften gebildet, welche sich jedoch fast alle darauf beschränken, das Getreide ihrer Mitglieder mit gemeinsam beschafften Maschinen zum Verkaufe zuzurichten und es dann in irgend einem in der Gemeinde verfügbaren Raume zu lagern. Zur Errichtung von Kornhäusern sind bisher bloss zwei der bezeichneten Genossenschaften gekommen, nämlich die in Weilderstadt (Oberamts Leonberg) und in Kupferzell (Oberamts Oehringen). Die Kosten der Einrichtung beliefen sich hierfür auf 30000 und rund 25000 Mark, wozu der Staat einen Zuschuss von 6000 bezw. 8000 Mark gewährte. Auch in Rottweil befindet sich seit 1895 ein Getreidelagerhaus, welches bis jetzt noch auf private Rechnung betrieben wird, später aber von einer Getreideverkaufsgenossenschaft übernommen werden soll [1]).

Während es sich in Süddeutschland gewöhnlich nur um die Verwertung verhältnismässig geringer Getreidemengen handelt, erfordert der grössere Massstab, in dem der Getreidebau in Preussen betrieben wird, dort viel grössere Einrichtungen für die Lagerung des Getreides. Es sind bereits eine Reihe von Kornhäusern erbaut oder im Entstehen begriffen, aber der Fortschritt ist hier ein schwierigerer wegen der grösseren Kosten der Einrichtung und der geringeren Verbreitung des Genossenschaftswesens [2]).

Am rührigsten ist die Bewegung in Pommern. Die Pommersche landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Stettin, errichtet [3]) 13 Kornlagerhäuser, und zwar:

in Anclam ein solches von 4000 Tonnen,

---

[1]) Württembergisches Wochenblatt für Landwirtschaft a. a. O.

[2]) Wie sich aus der während des Druckes erschienenen „Denkschrift über die Verwendung der durch die Gesetze vom 3. Juni 1896 und vom 8. Juni 1897 für die Errichtung landwirtschaftlicher Getreidelagerhäuser bewilligten Geldmittel bis Ende Dezember 1897“ (abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger 1898 Nr. 89) ergibt, waren in diesem Zeitpunkt erst drei Kornhäuser in Betrieb, nämlich in Janowitz, Hoheneiche und Halle a. S.

[3]) Nach gefälliger Mitteilung der Genossenschaft vom 3. März 1898.

in Barth ein solches von 3000 Tonnen,
in Stargard, Pyritz und Stolp solche von je 2000 Tonnen,
in Belgard, Kolberg, Neustettin und Plathe solche von je 1500 Tonnen,
in Callies, Falkenburg, Gramenz und Schivelbein solche von je 800 Tonnen.

Die Bauten in Anclam, Barth, Stargard, Pyritz, Kolberg, Stolp, Neustettin, Gramenz und Schivelbein werden bis Mitte Juli 1898 fertiggestellt sein, die übrigen werden spätestens im Herbst vollendet werden. Alle diese Kornlagerhäuser erhalten neben den Schacht- (Silo-) auch die Schüttbodenspeichereinrichtungen und zwar meist in dem Verhältnisse, dass eine Hälfte des Fassungsraumes als Silospeicher und die andere Hälfte als Schüttbodenspeicher eingerichtet wird.

Der Staat hat der Genossenschaft gegen eine Verzinsung von $2^1/_5$ % und 1 % Amortisation die Mittel zur Errichtung der Kornlagerhäuser zur Verfügung gestellt, die Summe beziffert sich etwa auf 1700000 Mark.

Die Beleihung des in diesen Getreidelagerhäusern aufgenommenen Getreides soll durch die Pommersche Landesgenossenschaftskasse geschehen, welche ihre Geldmittel im Bedarfsfalle von der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse Berlin [1]) bezieht. Der Zinsfuss soll dem Lombardzinsfuss der Reichsbank entsprechen.

Von anderen grösseren Unternehmungen sei noch auf die Kornhausgenossenschaft Halle a. S. hingewiesen, welche unter

[1]) Die Preussische Zentralgenossenschaftskasse ist durch Gesetz vom 31. Juli 1895 geschaffen worden, nicht bloss für landwirtschaftliche, sondern auch für gewerbliche Genossenschaftsverbände. Das vom Staate gegen einen Anteil von vier Fünfteln des Gewinnes (Gesetz vom 8. Juni 1896) aufgebrachte Grundkapital betrug bis jetzt 20 Millionen Mark; ferner gewährte die Generalstaatskasse einen Vorschuss, der sich schliesslich auf 16 Millionen Mark belief und mit $2^1/_2$ % zu verzinsen war (Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1896—1897 S. 1951). Nunmehr ist das Grundkapital auf 40 Millionen Mark erhöht worden und eine Erhöhung um weitere 10 Millionen Mark im Bedarfsfalle vorgesehen. Die Verwaltung der Kasse geschieht durch den Staat. (Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1898 S. 1005, 1067, Anlagen hierzu Nr. 41, 62. Gesetz vom 20. April 1898.)



Anwendung eines gemischten Systemes ein vom Staat mit einem Aufwande von 360 000 Mark erbautes Kornhaus mit einem Fassungsraum von 6000 Tonnen betreibt. Für Einlieferung von Getreide war anfänglich ein Minimum von 400 Doppelzentnern in Aussicht genommen; die Schwierigkeiten, welche der Einlagerung geringer Mengen entgegenstehen, scheinen jedoch nicht unüberwindlich gewesen zu sein, da nunmehr jedes beliebige Quantum Aufnahme findet[1]).

Wie ersichtlich, ist die Frage, ob bei derartigen Grössenverhältnissen die reine amerikanische Schachtlagerung am Platze ist, oder ob auch hier besser das Schüttbodensystem in Anwendung kommen soll, noch nicht entschieden. Es wird sich erst durch die Erfahrung zu zeigen haben, inwiefern das einheimische Getreide die Schachtlagerung verträgt[2]). Es ist dies jedoch nur eine technische Nebenfrage, das Wesentliche ist die einheitliche und solide Zubereitung des Getreides in gut eingerichteten Lagerhäusern und die Möglichkeit, durch die Lagerung in solchen billigen Kredit bei Darlehenskassen oder Banken zu bekommen.

---

[1]) Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1896 S. 25; Anlagen zu den stenographischen Berichten des preussischen Abgeordnetenhauses 1896—1897 S. 2625; sowie eine gefällige Mitteilung der Genossenschaft vom 18. April 1898.

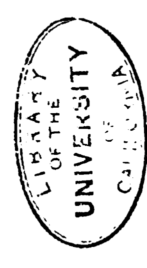
[2]) Der preussische Staat erbaut in Berlin zu Versuchen über die der Eigenart unserer landwirtschaftlichen Produktion und unserer heimischen Verkehrsbedingungen am besten entsprechenden Formen und Einrichtungen der Kornhäuser ein solches gemischten Systemes (Denkschrift 1897, Anlagen a. a. O. S. 2626 und eben erwähnte Denkschrift von 1898).

Gesamtankäufe der bayerischen Proviantämter an Körnerfrüchten und Rauhfutter in den vier Etatsjahren 1894—1895 bis 1897—1898.

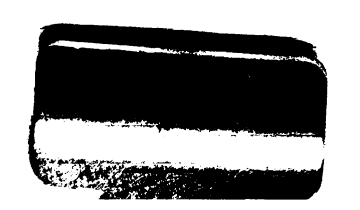
(Nach den im königl. bayerischen Kriegsministerium gefertigten Uebersichten.)

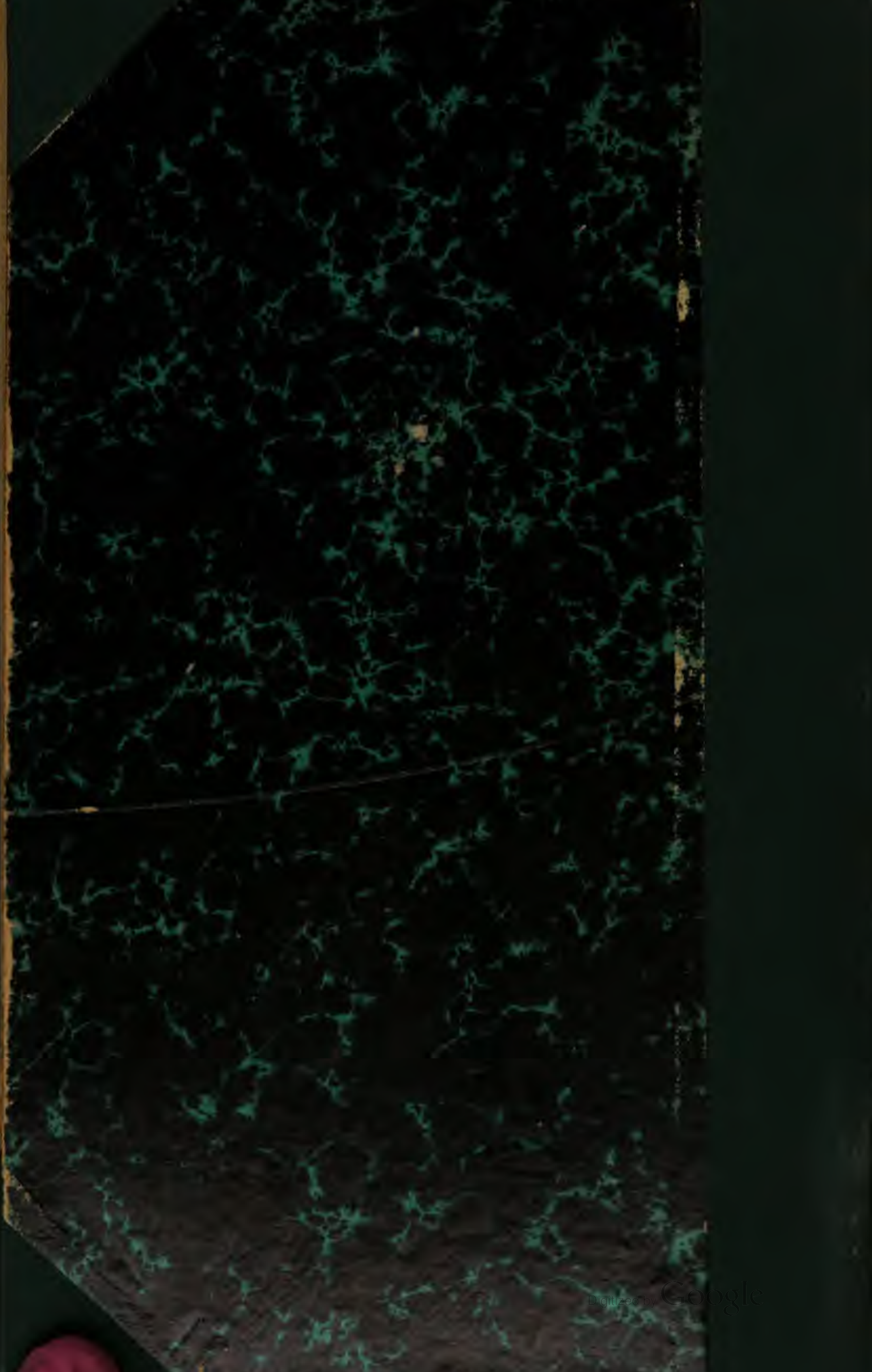
Fruchtgattung	Beschaffungsart	1894—1895			1895—1896			1896—1897			1897—1898		
		Beschafft wurden		Durchschnittsankaufspreise	Beschafft wurden		Durchschnittsankaufspreise	Beschafft wurden		Durchschnittsankaufspreise	Beschafft wurden		Durchschnittsankaufspreise
		t	In %	Mark	t	In %	Mark	t	In %	Mark	t	In %	Mark
Weizen	Aus erster Hand . .	134	45 %	135,12	138	50 %	169,42	262	66 %	169,14	316	91 %	193,96
	Im Lieferungswege	167	55 %	138,37	140	50 %	168,15	132	34 %	164,14	31	9 %	161,65
	Im ganzen .	301		136,92	278		168,78	394		167,47	347		191,07
Roggen	Aus erster Hand . .	2464	34 %	115,05	917	26 %	140,67	2688	23 %	148,45	3356	37 %	163,01
	Im Lieferungswege	4849	66 %	120,97	2570	74 %	137,10	8868	77 %	151,39	5775	63 %	168,27
	Im ganzen .	7313		118,98	3487		138,03	11556		150,71	9131		166,34

Fruchtgattung	Beschaffungsart	1894—1895			1895—1896			1896—1897			1897—1898		
		Beschafft wurden		Durchschnittsankaufspreise	Beschafft wurden		Durchschnittsankaufspreise	Beschafft wurden		Durchschnittsankaufspreise	Beschafft wurden		Durchschnittsankaufspreise
		t	In %	Mark	t	In %	Mark	t	In %	Mark	t	In %	Mark
Hafer	Aus erster Hand . .	5269	22 %	117,51	6648	36 %	135,37	7715	34 %	141,96	9220	43 %	151,62
	Im Lieferungswege	19145	78 %	130,53	12065	64 %	132,61	14823	66 %	143,62	12236	57 %	150,04
	Im ganzen .	24414		124,72	18713		133,53	22538		143,05	21456		150,72
Heu	Aus erster Hand . .	8161	76 %	47,80	9150	86 %	42,19	8662	87 %	44,89	9024	87 %	45,94
	Im Lieferungswege	2515	24 %	55.78	1505	14 %	46,18	1233	13 %	49,80	1406	13 %	53,80
	Im ganzen .	10676		49,68	10655		42,76	9895		45,49	10430		47,00
Stroh	Aus erster Hand . .	9014	82 %	34,39	11255	84 %	36,22	9425	76 %	40,55	9950	82 %	40,80
	Im Lieferungswege	2037	18 %	48,67	2074	16 %	38,95	3059	24 %	47,48	2167	18 %	45,30
	Im ganzen .	11051		37,02	13329		36,73	12484		44,25	12117		41,60




103635
HD 9030
.5
.B7




Digitized by Google